

Veröffentlichungsblatt

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

www.verwaltung.zentrale-dienste.uni-mainz.de/veroeffentlichungsblaetter

8 / 2025

vom 02.09.2025

Inhaltsübersicht

1. Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen nach dem Mastermodell Profilierung vom 04.08.2025

Seite 856 ff
2. Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Änderung der Ordnung zur Aufhebung der Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften vom 04. Februar 2025 vom 20.08.2025

Seite 864 f
3. Erste Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftswissenschaften vom 20.08.2025

Seite 866 f

Impressum

Herausgeber:
Der Präsident
Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Verantwortlich:
Bianca Thierfelder (V.i.S.d.P.)
Leiterin der Abteilung Infrastrukturelles
Liegenschaftsmanagement

Druck: Zentraldruckerei - Campus



JOHANNES GUTENBERG
UNIVERSITÄT MAINZ

4. Zertifikatsspezifische Ordnung für die Prüfung im Studienprogramm „Entrepreneurship“ der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 20.08.2025

Seite 868 ff
5. Zertifikatsspezifische Ordnung für die Prüfung im Studienprogramm „Visual Literacy & Production. Photographie, Graphik und Video analysieren und produzieren“ der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 18.08.25

Seite 873 ff
6. Studiengangsspezifische Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang American Studies der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 31.07.2025

Seite 877 ff
7. Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Festsetzung der Zulassungszahlen für das Studienjahr 2025/2026 vom 25. August 2025

Seite 890 f
8. 3. Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport der Johannes Gutenberg Universität-Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang „Sports Ethics and Integrity“ vom 26. August 2025

Seite 892 ff
9. Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim für die Prüfung im Bachelorstudiengang Translation vom 26. August 2025

Seite 905 ff
10. Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim für die Prüfung im Masterstudiengang Translation vom 26. August 2025

Seite 937 ff

**Zweite Ordnung zur Änderung
der Ordnung der Fachbereiche 05 und 07
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung in Masterstudiengängen nach dem Mastermodell Profilierung**

vom 04.08.2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS-223-41, haben die Fachbereichsräte des Fachbereichs 05 am 16. Juli 2025 und des Fachbereichs 07 am 9. Juli 2025 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen nach dem Mastermodell Profilierung beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 24. Juli 2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1
Änderungen**

Die Ordnung der Fachbereiche 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen nach dem Mastermodell Profilierung vom 4. Juli 2024 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 07/2024, S. 707), zuletzt geändert mit Ordnung vom 5. Februar 2025 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 03/2025, S. 451) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Im Rahmen einer Lehrveranstaltung kann ein Bonus angeboten werden. Dieser besteht aus bis zu fünf kleinen Leistungen z.B. in Form von Vorträgen, Präsentationen oder Übungsaufgaben. Die Teilnahme der Studierenden am Bonussystem ist freiwillig. Hat eine Studierende oder ein Studierender an den Bonus-Leistungen im Rahmen einer Lehrveranstaltung erfolgreich teilgenommen, wird das erreichte Ergebnis bei der Bewertung der abschließenden Prüfungsleistung als Bonus berücksichtigt, sofern die Prüfung auch ohne Bonus bestanden worden wäre. Die Prüfungsnote kann maximal um eine volle Notenstufe gemäß § 19 Abs. 1 verbessert werden, eine Verschlechterung ist nicht möglich. Die Bedingungen für den Bonus werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.“

Die Bestnote für die Prüfungsleistung muss auch ohne die Teilnahme an der Bonusleistung erreicht werden können. Eine Nichtteilnahme am Bonus oder an einzelnen Bonus-Leistungen führt nicht zu einer Verschlechterung der Prüfungsnote. Der Bonus muss in dem Semester angerechnet werden, in welchem er erlangt wurde.“

2. § 19 Absatz 6 wird gestrichen.

3. In Anhang 2, Liste der Ergänzungsfächer werden die folgenden Angaben eingefügt:

- a) Unter „Mit Vorkenntnissen“ wird die folgende Angabe eingefügt:

FB 01

Evangelisch-Theologische Fakultät: Bibel und Geschichte des Christentums

- b) Unter „Mit Vorkenntnissen, FB 05“ wird die Angabe „American Studies“ eingefügt.

4. In Anhang 2 werden folgende Anhänge eingefügt:

Fachbereich 01

Evangelisch-Theologische Fakultät

Bestimmungen für das Ergänzungsfach „Bibel und Geschichte des Christentums“

A. Vorkenntnisse

Latinum oder Nachweis über Lateinkenntnisse (erfolgreiche Teilnahme an der Übung „Latein für Anfänger“ gemäß der Prüfungsordnung für den Nachweis von Griechisch- und Lateinkenntnissen an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder vergleichbare Leistungen).

Für die Teilnahme am Wahlmodul M3A sind das Graecum oder ausreichende Griechischkenntnisse nachzuweisen, die dem Umfang eines Griechischanfängerkurses sowie zwei Lektüreübungen („Mainzer Modell“) oder vergleichbaren Leistungen entsprechen.

Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

B. Modulübersicht

Es müssen 30 LP im Rahmen der folgenden Module erbracht werden:

Modulname	LP
M1: Kirchen- und Theologiegeschichte	10
M2: Altes Testament	10
M3A: Neues Testament mit Griechischkenntnissen	10
M3B: Neues Testament ohne Griechischkenntnisse	10
M4: Sprachmodul	10

Das Ergänzungsfach kann in unterschiedlichen Varianten studiert werden:

- Studierende, die zusätzlich Graecum/Griechischkenntnisse besitzen und kein Interesse an einem Hebräisch-Sprachkurs haben, studieren Modul 1, 2 und 3A,
- Studierende ohne Graecum/Griechischkenntnisse und ohne Interesse an einem Sprachkurs studieren Modul 1, 2, 3B,

Studierende ohne Graecum/Griechischkenntnisse mit Interesse an Griechisch studieren Modul 1 oder 2 und 3B und 4(B und C).

- Studierende mit Interesse an Hebräisch studieren Modul 1 oder 3(A oder B) und 2 und 4(A).

Modul 1	Kirchen- und Theologiegeschichte [Church History and Historical Theology]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Wahlpflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte
A: Epochen der Kirchengeschichte I	VL	1. oder 2.	P	2	39	2
B: Epochen der Kirchengeschichte II	VL	1. oder 2.	P	2	39	2
C: Themen der Kirchen- und Theologiegeschichte	S	1. oder 2.	P	2	99	4
D: Quellen der Kirchen- und Theologiegeschichte	Ü	1. (2.)	P	2	39	2
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung	-					
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Min.) über die Inhalte der Lehrveranstaltungen M1-A oder M1-B oder Hausarbeit im Anschluss an Lehrveranstaltung M1-C.					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
– Die Studierenden haben einen Überblick über die Geschichte des Christentums und können gelebtes und institutionalisiertes Christentum auf seine historische Genese hin reflektieren; – sie haben das Basiswissen über einen kirchengeschichtlichen Zeitraum bzw. über einen epochenübergreifenden Ereigniszusammenhang; – sie verfügen über einen methodischen Zugang zu historischen Quellentexten und vertiefen gleichzeitig exemplarisch ihr kirchengeschichtliches Basiswissen.						
Sonstiges						
Die beiden zweistündigen Vorlesungen M1-A/B können durch eine vierstündige Vorlesung ersetzt werden. Die zweistündige Übung M1-D kann durch zwei einstündige Übungen ersetzt werden.						

Modul 2	Altes Testament <i>[Old Testament]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Wahlpflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte
A: Einführung in das Alte Testa- ment	VL	1. oder 2.	P	2	39	2
B: Alttestamentliche Literaturge- schichte	S	1. oder 2.	P	2	99	4
C: Texte und Quellen der alttesta- mentlichen Theologie und Religi- onsgeschichte	S	1. oder 2.	P	2	99	4

Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:	
Anwesenheit	-
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP
Studienleistung	-
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Min.) über die Inhalte der Lehrveranstaltungen M2-A oder Hausarbeit im Anschluss an M2-B oder M2-C.
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen	
– Die Studierenden haben einen Überblick über die alttestamentliche Literatur, ihre Einleitungsfragen und theologische Grundfragen und lernen, diese aufeinander zu beziehen und im Ansatz zu reflektieren; – sie können theologische Inhalte des Alten Testaments auf die historische Situation ihrer Entstehung beziehen und so den Zusammenhang von Geschichte und Theologiebildung reflektieren; – sie können alttestamentliche Texte mit den Mitteln der historisch-kritischen Methode eigenständig auslegen; – sie verfügen bezogen auf theologische Themen des Alten Testaments über einen vertieften Einblick und ein vertieftes Methodenwissen und können sich gleichzeitig einen Problemhorizont im Blick auf gesamtbiblische Zusammenhänge erschließen.	
Zugangsvoraussetzung	
-	
Sonstiges	
Wenn im Modul M3A keine Hausarbeit geschrieben wird, ist im Modul M2 eine Hausarbeit als Prüfungsleistung zu verfassen. Studierende, die entweder Modul 3B belegen oder Modul 3 A/B nicht belegen, verfassen in M2 eine Hausarbeit als Prüfungsleistung.	

Modul 3A	Neues Testament mit Griechischkenntnissen [New Testament with Greek language skills]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Wahlpflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte
A: Einführung in das Neue Testa- ment/ Geschichte des frühen Christentums	VL	1. oder 2.	P	2	39	2
B: Proseminar NT	PS	1. oder 2.	P	2	99	4
C: Hauptseminar NT	S	1. oder 2.	P	2	99	4
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung	-					
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 min) über die Inhalte der Lehrveranstaltungen M3-A oder Hausarbeit im Anschluss an M3-B oder M3-C.					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
– Die Studierenden haben einen Überblick über die neutestamentliche Literatur, ihre Einleitungsfragen und theologische Grundfragen und lernen, diese aufeinander zu beziehen und im Ansatz zu reflektieren; – sie können theologische Inhalte des Neuen Testaments auf die historische Situation ihrer Entstehung beziehen und so den Zusammenhang von Geschichte und Theologiebildung reflektieren; – sie können biblische Texte mit den Mitteln der historisch-kritischen Methode eigenständig auslegen.						
Zugangsvoraussetzung						
Graecum oder Griechischkenntnisse (Mainzer Modell)						
Sonstiges						

Wenn im Modul M2 keine Hausarbeit geschrieben wird, muss im Modul M3A eine Hausarbeit verfasst werden. Die Studierenden belegen entweder M3A oder M3B.

Modul 3B	Neues Testament ohne Griechischkenntnisse <i>[New Testament without Greek language skills]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Wahlpflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte
A: Einführung in das Neue Testa- ment/ Geschichte des frühen Christentums	VL	1. oder 2.	P	2	39	2
B: Ü Bibel im Kontext der theolo- gischen Fächer	Ü	1. oder 2.	P	2	69	3
C: Ü Hermeneutik der Bibel	Ü	1. (2.)	P	2	69	3
Modulprüfung	P	1. oder 2.	P		60	2
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung	-					
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Min.) über die Inhalte der Lehrveranstaltungen M3-A und M3-B oder M3-C.					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
– Die Studierenden haben einen Überblick über die neutestamentliche Literatur, ihre Einleitungsfragen und theologische Grundfragen und lernen, diese aufeinander zu beziehen und im Ansatz zu reflektieren; – sie können theologische Inhalte des Neuen Testaments auf die historische Situation ihrer Entstehung beziehen und so den Zusammenhang von Geschichte und Theologiebildung reflektieren; – sie können verschiedene Zugänge zur Bibel gegeneinander abwägen und die Wahrheitsfrage diskutieren.						
Zugangsvoraussetzung						
keine						
Sonstiges						
Studierende, die Modul 3B belegen, verfassen in M2 eine Hausarbeit als Prüfungsleistung. Die Studierenden belegen entweder M3A oder M3B.						

Modul 4	Sprachmodul [Languages]					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Wahlpflicht					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 oder 2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
A: Hebräisch	Sprachkurs	1. oder 2.	WP	6	237	10
B: Altgriechisch für Anfänger:innen	Sprachkurs	1. (2.)	WP	4	138	6

C: Bibelkunde des Alten und Neuen Testaments	Ü	2. (1.)	WP	2	99	4
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Schriftliche (240 Min.) und mündliche (20 Min.) Kombinationsprüfung in Anschluss an M4-A (Hebraicum) oder je eine schriftliche Prüfung im Anschluss an die Veranstaltungen M4-B (60 Min.) und M4-C (60 Min.).*/**					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Griechisch: – Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse der griechischen Syntax und Formenlehre (des attischen Dialektes) sowie einen Basiswortschatz des Altgriechischen; – sie können Übersetzungen von Originaltexten aus dem Altgriechischen anfertigen.						
Hebräisch: – Die Studierenden verfügen über Kenntnisse der grammatischen Grundlagen der biblisch überlieferten alt-hebräischen Sprache (Syntax und Formenlehre) sowie einen Basiswortschatz des biblisch überlieferten Althebräischen; – sie können Übersetzungen von Originaltexten aus dem biblisch überlieferten Althebräischen anfertigen.						
Bibelkunde – Die Studierenden kennen Inhalt und Aufbau der biblischen Bücher.						
Zugangsvoraussetzung(en)						
-						
Sonstiges						
Es werden entweder die Lehrveranstaltung M4-A oder sowohl M4-B und M4-C belegt.						
Bei der Belegung von M4-A entfällt die Belegung von Modul 1 (Kirchengeschichte) oder 3A/B (Neues Testament), bei der Belegung von M4-B und M4-C entfällt die Belegung von Modul 1 (Kirchengeschichte) oder 2 (Altes Testament).						
*Für das Studium und die Prüfung des Hebräisch-Kurses gelten die Bestimmungen der Ordnung für die Sprachprüfung im Biblisch-Hebräischen (Hebraicum) der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in der jeweils gültigen Fassung.						
** Die Durchschnittsnote beider Prüfungen ergibt jeweils die Modulnote. Es müssen nicht beide Prüfungen einzeln bestanden werden, sondern die Modulprüfung gilt als bestanden, wenn die Gesamtnote beider Prüfungen wenigstens 4,0 („ausreichend“) ergibt. Für die Hebräisch-Prüfung gilt darüber hinaus folgendes: Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn ein Prüfungsteil mit der Note 6,0 („ungenügend“) bewertet wurde.						

Bestimmungen für das Ergänzungsfach „American Studies“

A. Vorkenntnisse

a. Es wird empfohlen, dass Studierende über Vorkenntnisse in kultur-, literatur- oder geisteswissenschaftlichen Methoden, insbesondere zur Textanalyse, verfügen. Es wird empfohlen, dass Studierende über Vorkenntnisse in Themengebieten zu Gesellschaft, Geschichte, Literatur und Kultur Nordamerikas verfügen.

b. Nachweis von englischen Sprachkenntnissen auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Es werden folgende Nachweise akzeptiert:

- Zeugnis in einem englischen, anglistischen, oder amerikanistischen Bachelorstudien-gang
- Sprachzeugnis der JGU für Bewerbungen zum Studienaufenthalt im Ausland (sog. DAAD-Sprachtest, B 2, nur für schon an der JGU eingeschriebene Studierende)

- Sprachpraktischer Eingangstest des Department of English and Linguistics
- IELTS Academic (Anbieter: British Council, Cambridge; Mindestnote 5,5)
- Cambridge English Qualifications: B 2 First oder C 1 Advanced oder C2 Proficiency (Anbieter: Cambridge)
- TOEFL iBT (Anbieter: Educational Testing Service; Mindestnote: 60 von 120 Punkten).

Die Testergebnisse (nicht Zeugnisse) dürfen jeweils nicht älter als zwei Jahre sein.

B. Modulübersicht

Es müssen 30 LP in den folgenden Modulen erbracht werden:

Modulname	LP
Modul 2a: Literature and Media	15
Modul 3a: History and Society	15

Modul 2a	Literature and Media (fachliche Erweiterung) <i>Literature and Media (minor)</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	15 LP = 450 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte
a) Graduate Seminar Literary Studies (AS 512)	OS	2	P	2 SWS	129 h	5 LP
b) Cultural and Media Studies (AS 514)	S	2	P	2 SWS	99 h	4 LP
c) Lecture Literature, Media, Culture (AS 412)	VL	2	P	2 SWS	39 h	2 LP
d) Advanced Academic Writing I (511)	Ü	2	P	2 SWS	99 h	4 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	In d) 511					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung(en)	Portfolio od. Hausarbeit (5-10 Seiten) in d) 511					
Modulprüfung	Portfolio oder Essay in a) AS 512					
Zugangsvoraussetzung(en)						
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Unterrichtssprache: Englisch Prüfungssprache: Englisch					

Modul 3a	History and Society (fachliche Erweiterung) <i>History and Society (minor)</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	15 LP = 450 h					

Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte
a) Graduate Seminar History and Culture (AS 523)	OS	3	P	2 SWS	129 h	5 LP
b) Studies in History and Culture (AS 521)	S	3	P	2 SWS	99 h	4 LP
c) Lecture History, Society, Cul- ture (AS 314)	VL	3	P	2 SWS	39 h	2 LP
d) Professional Discourse and Professional Presentation (AS 902)	Ü	3	P	2 SWS	99 h	4 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	In d) AS 902					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung(en)	Referat in d) AS 902					
Modulprüfung	Portfolio oder Essay in a) AS 523					
Zugangsvoraussetzung(en)						
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)			Unterrichtssprache: Englisch Prüfungssprache: Englisch			

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Studiengängen nach dem Mastermodell Profilierung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 04.08.2025

Der Dekan des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Axel Schäfer

Die Dekanin des Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Heide Frielinghaus

**Ordnung
des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
zur Änderung der Ordnung zur Aufhebung der Ordnung des Fachbereichs Rechts-
und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die
Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften vom 04. Februar 2025**

vom 20.08.2025

Aufgrund des § 86 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.06.2025 (GVBl. S. 202), hat der Dekan des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften per Eilentscheid gemäß § 88 Abs. 3 HochschulG am 23.07.2025 folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Aufhebung der Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften vom 04. Februar 2025 beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 14.08.2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung zur Aufhebung der Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften vom 04. Februar 2025 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für Studierende, die im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften eingeschrieben sind, stehen bis einschließlich Wintersemester 2030/31 die nach der in § 1 genannten Prüfungsordnung anzubietenden Prüfungen zur Verfügung.“

b) In Absatz 2 Satz 1, 2 und 4 werden nach dem Wort „Wirtschaftswissenschaften“ jeweils die Wörter „gemäß der in § 1 genannten Prüfungsordnung“ eingefügt.

c) Im Anschluss an Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die in § 1 genannte Ordnung findet für Prüfungen, die bis einschließlich 30. September 2025 abgelegt werden, weiterhin Anwendung.“

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Wirtschaftswissenschaften“ werden die Wörter „gemäß der in § 1 genannten Prüfungsordnung“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Aufhebung der Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften vom 04. Februar 2025 tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität in Kraft.

Mainz, den 20.08.2025

Univ.-Professor Dr. Peter Huber
Dekan des Fachbereichs 03
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

**Erste Ordnung
des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in den
Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und
Wirtschaftswissenschaften**

vom 20.08.2025

Aufgrund des § 86 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.06.2025 (GVBl. S. 202), hat der Dekan des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften per Eilentscheid gemäß § 88 Abs. 3 HochSchG am 23.07.2025 folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftswissenschaften beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 14.08.2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftswissenschaften vom 04. Februar 2025 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 2/2025, S. 188) wird wie folgt geändert:

§ 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität in Kraft.
- (2) Für Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2025/26 in den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben waren, gilt § 2 der Ordnung zur Aufhebung der Ordnung des Fachbereichs 03 Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftswissenschaften vom

04. Februar 2025 tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität in Kraft.

Mainz, den 20.08.2025

Univ.-Professor Dr. Peter Huber
Dekan des Fachbereichs 03
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

**Zertifikatsspezifische Ordnung
für die Prüfung im Studienprogramm „Entrepreneurship“
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 20.08.2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS-223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 03, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften am 04.06.2025 die folgende Ordnung für die Prüfung im Studienprogramm Entrepreneurship beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 14.08.2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Prüfung im Studienprogramm Entrepreneurship des Fachbereichs 03, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, nachfolgend JGU. Sie gilt in Verbindung mit der Ordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Studienprogrammen mit Abschluss Zertifikat (OPZ) in der jeweils geltenden Fassung. Die zertifikatsspezifische Prüfungsordnung (EZPO) enthält ergänzende, zertifikatsspezifische Regelungen.

**§ 2
Gliederung und Ziel des Studiums, Gliederung der Prüfung**

(1) Das Studienprogramm besteht aus dem Modul Entrepreneurship. Näheres ist im Anhang geregelt.

(2) Das Studienprogramm Entrepreneurship hat zum Ziel, vertiefte Kenntnisse über Konzepte und Methoden im Bereich der Unternehmensführung und Finanzierung junger Unternehmen zu vermitteln. Hauptziele sind:

- Kernkonzepte der Unternehmensführung und dazugehörige Konzepte verstehen, in Teams diskutieren und auf beispielhafte Fälle anwenden
- die Eignung verschiedener Finanzierungsquellen für Unternehmen zu analysieren und deren Stärken und Schwächen kennen
- Werkzeuge und Techniken zur Entwicklung erfolgreicher und innovativer Geschäftsmodelle verstehen und analysieren
- Bewertung strategischer und komplexer Entscheidungsprozesse für junge Unternehmen in Teams erarbeiten und auf Sachverhalte in Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung anwenden
- Ethische Folgen wirtschaftlichen Verhaltens kritisch reflektieren und sich deren gesellschaftlicher Verantwortung bewusstwerden

(3) Die Prüfung besteht aus einer unbenoteten Modulprüfung gemäß § 7.

(4) Nach erfolgreich absolvierter Prüfung wird ein Zertifikat verliehen.

§ 3 **Studienbeginn**

Das Studienprogramm kann zum Winter- und Sommersemester begonnen werden.

§ 4 **Zugangsvoraussetzungen**

(1) Über die in § 2 der OPZ geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gelten für das Studienprogramm „Entrepreneurship“ folgende Zugangsvoraussetzungen:

1. Zum Studienprogramm kann zugelassen werden, wer in einen Staatsexamens-Studiengang ab dem 5. Fachsemester oder in einen Masterstudiengang an der JGU eingeschrieben ist.
2. Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügen, die zum Absolvieren von Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache befähigen; ein Nachweis ist nicht erforderlich.

(2) Im Rahmen der Bewerbung sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Ein aussagekräftiges Motivationsschreiben (200 bis 300 Wörter), in dem eine eigene Geschäftsidee skizziert wird;
2. Auflistung der erfolgreich absolvierten Module des bisherigen Studiums mit Angabe der Bewertung.

(3) Sofern mehr Bewerbungen vorliegen als Plätze zur Verfügung stehen, entscheidet die oder der Verantwortliche für das Studienprogramm auf Basis der eingereichten Unterlagen über die Zulassung zum Studienprogramm.

§ 5 **Studienumfang**

(1) Der Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) und die Verteilung auf Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlpflichtlehrveranstaltungen ergibt sich aus der Modulübersicht im Anhang dieser Ordnung.

(2) Im Rahmen des Studienprogramms sind 12 LP zu erreichen.

§ 6 **Prüfungsausschuss**

Gemäß § 8 Abs. 1 OPZ ist für das Studienprogramm der Prüfungsausschuss für die wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge am FB 03 zuständig.

§ 7 **Modulprüfung und Prüfungssprache**

(1) Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfung sind im Anhang dieser Ordnung geregelt.

(2) Gemäß § 11 Abs. 7 OPZ kann die Modulprüfung nach Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer in englischer Sprache durchgeführt werden.

(3) Abweichend von § 13 Abs. 3 OPZ gilt für die Portfolioprüfung folgende Regelung: Die Prüfung besteht aus zwei Videobeiträgen mit Reflexion, die nach dem Absolvieren der Lehrveranstaltungen a) und b) oder a) und c) sowie nach dem Ablegen der Veranstaltung d) oder e) erstellt und eingereicht werden. Die Prüfung kann als Gruppenprüfung angefertigt werden; § 13 Abs. 2 Satz 5 OPZ gilt entsprechend.

§ 8

Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, Gesamtbewertung, Zertifikatsurkunde

(1) Das Studienprogramm ist unbenotet.

(2) Die englische Übersetzung des Studienprogramms lautet: Entrepreneurship.

§ 9

Inkrafttreten

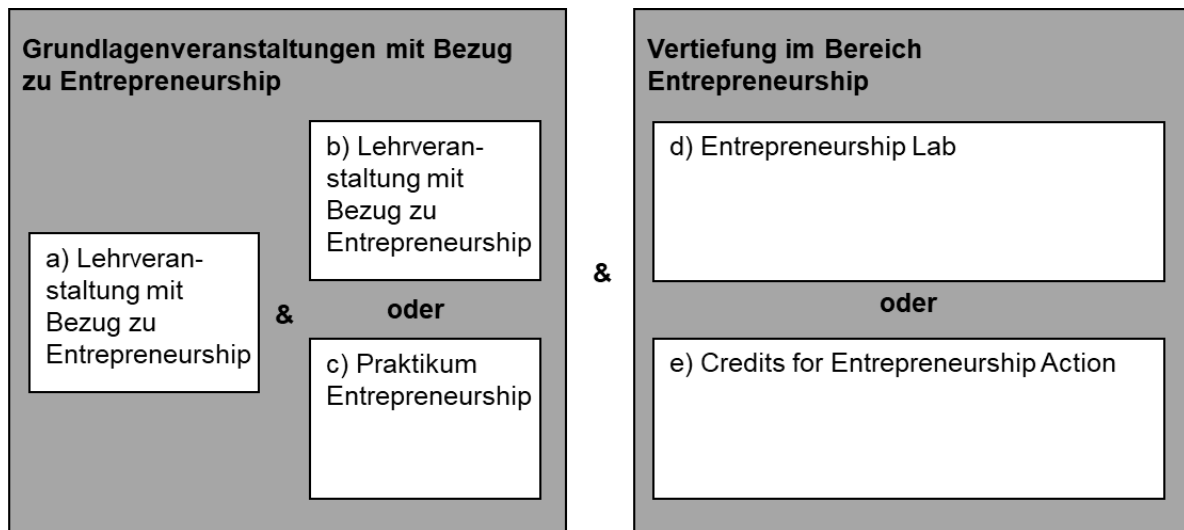
Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 20.08.2025

Der Dekan
des Fachbereichs 03 – Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Peter Huber

Anhang

A. Aufbau des Studienprogramms



B. Modulbeschreibung

Modul x	Entrepreneurship <i>Entrepreneurship</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pf					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
a) Veranstaltung mit Bezug zu Entrepreneurship	VL	1.-2.	P	2 (21 h)	69 h	3
b) Veranstaltung mit Bezug zu Entrepreneurship	VL	1.-2.	WP (b oder c)	2 (21 h)	69 h	3
c) Praktikum Entrepreneurship		1.-2.	WP (b oder c)	90 h		3
d) Entrepreneurship Lab	PS	1. (2.)	WP (d oder e)	3 (31,5 h)	148,5 h	6
e) Credits for Entrepreneurship Action		1. (2.)	WP (d oder e)	180 h		6
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 6 Abs. 2 OPZ					
Studienleistung	-					
Modulprüfung	Portfolio (unbenotet)					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse über theoretische Konzepte und Methoden, die im Bereich der Unternehmensführung und Finanzierung junger Unternehmen wichtig sind. Hauptziele des Kurses sind: • Kernkonzepte der Unternehmensführung und dazugehörige Konzepte verstehen, in Teams diskutieren und auf beispielhafte Fälle anwenden. • die Eignung verschiedener Finanzierungsquellen für Unternehmen zu analysieren und deren Stärken und Schwächen kennen. • Werkzeuge und Techniken zur Entwicklung erfolgreicher und innovativer Geschäftsmodelle verstehen und analysieren. • Bewertung strategischer und komplexer Entscheidungsprozesse für junge Unternehmen in Teams erarbeiten und auf Sachverhalte in Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung anwenden. • Ethische Folgen wirtschaftlichen Verhaltens kritisch zu reflektieren und sich deren gesellschaftlicher Verantwortung bewusstwerden.						

**Zertifikatsspezifische Ordnung
für die Prüfung im Studienprogramm „Visual Literacy & Production. Photographie,
Graphik und Video analysieren und produzieren“
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 18.08.25

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS-223-41, hat der Senat am 18.07.2025 die folgende Ordnung für die Prüfung im Studienprogramm „Visual Literacy & Production. Photographie, Graphik und Video analysieren und produzieren“ beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 14.08.2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Prüfung im Studienprogramm „Visual Literacy & Production. Photographie, Graphik und Video analysieren und produzieren“ der Universitätsbibliothek der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, nachfolgend JGU. Sie gilt in Verbindung mit der Ordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Studienprogrammen mit Abschluss Zertifikat (OPZ) in der jeweils geltenden Fassung. Die zertifikatsspezifische Prüfungsordnung (EZPO) enthält ergänzende, zertifikatsspezifische Regelungen.

**§ 2
Gliederung und Ziel des Studiums, Gliederung der Prüfung**

- (1) Das Studienprogramm besteht aus dem Modul „Visual Literacy & Production. Photographie, Graphik und Video analysieren und produzieren“. Näheres ist im Anhang geregelt.
- (2) Das Studienprogramm „Visual Literacy & Production. Photographie, Graphik und Video analysieren und produzieren“ hat zum Ziel, Studierenden grundlegende Kompetenzen in der kontextbezogenen Analyse und Produktion verschiedener Bildmedien zu vermitteln. Bildmedienkompetenz wird als eine fächerübergreifende Schlüsselkompetenz verstanden, die Karrierewege in verschiedenen Berufsfeldern eröffnet und lebenslanges Lernen und gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht.
- (3) Die Prüfung besteht aus einer benoteten Modulprüfung gemäß § 7.
- (4) Nach erfolgreich absolvierter Prüfung wird ein Zertifikat verliehen.

**§ 3
Studienbeginn**

Das Studienprogramm kann zum Wintersemester begonnen werden.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

(1) Über die in § 2 der OPZ geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gelten für das Studienprogramm „Visual Literacy & Production. Photographie, Graphik und Video analysieren und produzieren“ folgende Zugangsvoraussetzungen:

1. Zum Studienprogramm kann zugelassen werden, wer in einem Bachelor- oder Staatsexamensstudiengang ab dem 5. Fachsemester oder in einem Masterstudiengang an der JGU eingeschrieben ist.

§ 5

Studienumfang

(1) Der Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) und die Verteilung auf Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlpflichtlehrveranstaltungen ergibt sich aus der Modulübersicht im Anhang dieser Ordnung.

(2) Im Rahmen des Studienprogramms sind 15 LP zu erreichen.

§ 6

Prüfungsausschuss

Gemäß § 8 Abs. 1 OPZ ist für das Studienprogramm der Prüfungsausschuss für fachübergreifende Zertifikate zuständig.

§ 7

Modulprüfung, Prüfungssprache und Abschlussprüfung

Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfung sind im Anhang dieser Ordnung geregelt.

§ 8

Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, Gesamtbewertung, Zertifikatsurkunde

(1) Die Gesamtnote des Studienprogramms entspricht der Note der Modulprüfung.

(2) Die englische Übersetzung des Studienprogramms lautet: Visual Literacy & Production. Analysing and producing photography, graphics and video“.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 18.08.25

Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch
Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Anhang

A. Modulbeschreibung

Modul 1	Visual Literacy & Production. Photographie, Graphik und Video analysieren und produzieren <i>Visual Literacy & Production. Analysing and producing photographs, graphics and videos</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	15 LP = 450 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte
(1) Einführung in die Bildmedien-analyse	S	WiSe	P	2	69	3
(2) Bildmediengebrauch: Recher-che, Datenverwaltung, Nut-zung	Ü	WiSe	P	2	39	2
(3) Bildmedienproduktion I: Photo-graphie, Vektorgraphik, KI-ge-generierte Bilder	Ü	WiSe	P	2	69	3
(4) Bildmedienproduktion II: Video	Ü	SoSe	P	2	69	3
(5) Projektseminar	S	SoSe	P	2	99	4
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	in den Lehrveranstaltungen (2) und (5); in (3) und (4) ist die Anwesenheit bei den Einweisungen in die technischen Geräte verpflichtend und Teil der aktiven Teil-nahme					
Aktive Teilnahme	gemäß § 6 Abs. 2 OPZ					
Studienleistung(en)	Portfolio zu den Lehrveranstaltungen (1), (2) und (3)					
Modulprüfung	Video mit Dokumentation und Reflexion von dessen Konzeption, Produktion und Vermittlungseinsatz im Rahmen der Lehrveranstaltungen (4) und (5); Video von ca. 4-10 Minuten Länge, Textumfang ca. 20 Seiten					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Die Studierenden können...						
a. ... die Wirkung, Bedeutung und Wahrheitsgehalt von Bildern kunstwissenschaftlich und kontextbezogen analysieren.						
b. ... Bildmedien und -inhalte als Mittel der Kommunikation zielgruppenorientiert einsetzen und begründet auswählen.						
c. ... die nötige technische Qualität von Bildmedien für verschiedene Verwendungszusammenhänge definieren, passendes Bildmaterial in Recherchen finden und weiterbearbeiten.						
d. ... ausgerichtet am jeweiligen Nutzungskontext Bildmedien – auch mit Unterstützung von KI-Werkzeugen – erzeugen (Photographien, Videos, Vektorgraphiken), die technischen und gestalterischen Mindeststandards entsprechen.						
e. ... den eigenen Einsatz von Bildmedien kritisch reflektieren.						

**Studiengangsspezifische Ordnung
für die Prüfung im Masterstudiengang American Studies
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 31.07.2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS-223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 am 17.07.2024 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang American Studies beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 24.07.2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang American Studies des Fachbereichs 05 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, nachfolgend JGU. Sie gilt in Verbindung mit der Ordnung der Fachbereiche 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen nach dem Mastermodell Profilierung (POMMP) in der jeweils geltenden Fassung. Die studiengangsspezifische Prüfungsordnung (SPO) enthält ergänzende, insbesondere fach- und studiengangsspezifische Regelungen.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich 05 den Hochschulgrad eines „Master of Arts“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Gliederung und Ziel des Studiums

(1) Der Masterstudiengang American Studies ist ein wissenschaftlicher Studiengang, der aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt.

(2) Qualifikations- und Studienziele: Der Masterstudiengang American Studies vermittelt forschungsorientierte Perspektiven auf die amerikanische Literatur, Kultur, Gesellschaft und Geschichte und deren Theorien. Der Studiengang bietet ein breites Spektrum an Kursen zur amerikanischen Literatur, Kultur, Gesellschaft, Geschichte und Mediengeschichte vom 16. bis zum 21. Jahrhundert. Mit besonderem Fokus in Lehre und Forschung auf die USA und Nordamerika in transnationalen und globalen Zusammenhängen geht der Studiengang thematisch über den kontinentalen geographischen Fokus der Vereinigten Staaten hinaus und schließt neue Literatur- und Kulturregionen wie Atlantik, Karibik und Pazifik vergleichend mit ein.

Das Obama Institute unterhält seit langem etablierte Austauschprogramme und internationale Kooperationen mit nordamerikanischen, europäischen und chinesischen Universitäten auf Lehrenden- und Studierendenebene. Das M.A.-Programm legt besonderen Wert darauf, dass die Studierenden Nordamerika, insbesondere die USA, aus erster Hand kennen lernen, und bietet ihnen die Möglichkeit, an einer unserer Partneruniversitäten in den Vereinigten Staaten und Kanada zu studieren.

Absolventen*innen des Masterstudiengangs American Studies erwerben vielfältige interkulturelle, kommunikative, Sprach- und Methodenkompetenzen in englischer Sprache auf höchstem Kompetenzniveau. Sie können Texte und mediale Beiträge selbstständig erschließen und erstellen, Informationsquellen recherchieren und kritisch evaluieren und diese verständlich für unterschiedliche Zielgruppen, auch auf wissenschaftlicher Ebene, aufbereiten. Für Absolventen*innen eröffnet sich ein großes Feld an möglichen Berufen, in denen diese Fähigkeiten benötigt werden, typischerweise in folgenden Bereichen:

- Einrichtungen für deutsch-amerikanische Zusammenarbeit (z.B. Amerikahaus, Transatlantische Akademie)
- Politik und Soziales (Parteien, Ministerien, Stiftungen)
- Organisationen zur Wissenschaftsförderung (z.B. DAAD, Humboldt Foundation), Betreuung von Austauschprogrammen
- Internationale Organisationen, NGOs, Wirtschaftsorganisationen
- Tourismus und Eventmanagement
- Bildung und Kultur (z.B. Theater, Museen, Bildungseinrichtungen, Erwachsenenbildung, Bibliotheken, Archive)
- Informations- und Kommunikationsmanagement
- Medien und Journalismus, redaktionelle Arbeiten, Verlagswesen, Lektorat
- Public Relations/Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

(3) Die für den Masterabschluss zu erbringenden 120 LP verteilen sich auf ein Masterfach (90 LP) und einen Profilbereich (30 LP). Im Profilbereich kann eine von 3 Optionen gewählt werden: Profil 1 Fachvertiefung, Profil 2 Ergänzungsfach, Profil 3 Ergänzende Qualifikationen.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium im Masterstudiengang American Studies kann zum Winter- und Sommersemester begonnen werden.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

(1) Über die in § 2 der POMMP geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gelten für den Masterstudiengang American Studies folgende Zugangsvoraussetzungen:

1. Fachspezifische Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang American Studies ist der Nachweis eines Bachelorabschlusses im Fach/Beifach American Studies oder in einem anderen verwandten Fach (z.B. B.Ed. Englisch, B.A. English Literature and Culture, B.A. English, British and/or American Studies, u.ä. kultur-, literatur-, geistes-, oder gesellschaftswissenschaftliche Fächer) oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der sich davon nicht wesentlich unterscheidet. Hiervon müssen mindestens 10 Leistungspunkte in Lehrveranstaltungen mit eindeutigen literatur-, kultur-, geistes-, oder gesellschaftswissenschaftlichem Nordamerikabezug erworben worden sein. Der Nachweis erfolgt im Rahmen der Bewerbung in Form einer Kopie des Abschlusszeugnisses einschließlich einer aussagekräftigen Aufstellung der besuchten Lehrveranstaltungen mit einem Nordamerikabezug (USA/Kanada) (Diploma Supplements/Transcript). Es können auch Leistungen berücksichtigt werden, die nicht im zugrundeliegenden Bachelorstudiengang erbracht wurden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

2. Beim Vorliegen von weniger als 10 Leistungspunkten in Lehrveranstaltungen mit Nordamerikabezug zum Zeitpunkt der Bewerbung bzw. Einschreibung, kann die Zulassung unter der Auflage erfolgen, Lehrveranstaltungen aus dem Modul 0 „Preparatory Course American Studies“ oder vergleichbare Lehrveranstaltungen aus dem Bachelorstudiengang American Studies im Umfang von maximal 10 LP zu absolvieren. Wird die Auflage nicht bis zum Ende des ersten Studienjahres (bzw. des 2. Fachsemesters) erfüllt, ist eine Fortführung des Studiums nicht mehr möglich. Bei erfolgreichem Abschluss des Modul 0 werden die dort erworbenen 10 Leistungspunkte auf die im Masterfach American Studies zu erbringenden Leistungspunkte angerechnet und die Studierenden absolvieren im weiteren Studienverlauf entweder das Modul 2 „Literature and Media“ oder das Modul 3 „History and Society“.

3. Nachweis von englischen Sprachkenntnissen auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Es werden folgende Nachweise akzeptiert:

- Abschlusszeugnis in einem englischen, anglistischen, oder amerikanistischen Bachelorstudiengang
- Sprachzeugnis der JGU für Bewerbungen zum Studienaufenthalt im Ausland (sog. DAAD-Sprachtest, C 1, nur für schon an der JGU eingeschriebene Studierende)
- IELTS Academic (Anbieter: British Council, Cambridge; Mindestnote 6,5)
- Cambridge English Qualifications: C1 Advanced (Anbieter: Cambridge; Mindestnote C)
- Cambridge English Qualifications: C2 Proficiency (Anbieter: Cambridge; Mindestnote: C)
- TOEFL iBT (Anbieter: Educational Testing Service; Mindestnote: 85 von 120 Punkten).
- TOEFL ITP (Anbieter: Educational Testing Service; Mindestnote: 567 Punkte)

Die Testergebnisse (nicht Zeugnisse) dürfen jeweils nicht älter als zwei Jahre sein.

(2) Abweichend von § 2 Abs. 6 POMMP sind keine Deutschkenntnisse erforderlich. Bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, kann auf den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studierender (DSH)“ verzichtet werden. Studierende ohne Deutschkenntnisse können im Profilbereich lediglich zwischen Profil 1 Fachvertiefung und Profil 3 Ergänzende Qualifikationen wählen. Profil 2 Ergänzungsfach kann nur gewählt werden, wenn Deutschkenntnisse auf dem Niveau DSH-2 oder einem Äquivalent entsprechend der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vorliegen.

§ 5 Studienumfang

(1) Der Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) und die Verteilung auf Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlpflichtlehrveranstaltungen ergibt sich aus den Modulübersichten im Anhang dieser Ordnung sowie den jeweiligen Modulbeschreibungen des gewählten Profils.

1. Im Verlauf des Masterstudiengangs ist (bei Wahl von Profil 1 - Fachvertiefung) an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichem Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 8 Abs. 1 POMMP):

Gesamtumfang:	36 SWS
Pflichtlehrveranstaltungen:	30 SWS
Wahlpflichtveranstaltungen:	6 SWS

(2) Im Rahmen des Masterstudiengangs ist im Modul 5 ein Praktikum von mindestens 4 Wochen (Internship) oder ein Studienaufenthalt in einem englischsprachigen Land von in der Regel 3 Monaten (Study Abroad) zu absolvieren. Die Gewinnung eines geeigneten Platzes obliegt den Studierenden. Der Fachbereich bzw. das universitäre Career Center unterstützen die Studierenden bei der Bewerbung um einen Platz. Der Studienaufenthalt kann insbesondere im Zuge des Direktaustauschs der Amerikanistik, im Rahmen von Kooperationsabkommen mit anderen Universitäten, in Form einer Teilnahme an einer Graduate Summer School oder an einem „Teaching Assistantship“ in den USA erfolgen. Studienleistungen, die u. a. im Zuge von Austauschprogrammen oder im Rahmen von Kooperationsabkommen mit anderen Universitäten im Ausland erworben wurden, können für den Masterstudiengang American Studies angerechnet werden.

(3) Die Übernahme eines mindestens einsemestrigen Tutoriums im Bachelorstudiengang American Studies kann als Studienleistung „Independent Studies“ in Modul 5 anerkannt werden.

(4) *Fast Track*-Programm:

1. Studierende mit überdurchschnittlichen Studienleistungen in den Modulen 1-5 können nach deren Abschluss im 2. Fachsemester, d.h. zu Beginn des dritten Semesters, den direkten Weg zur Promotion einschlagen (siehe hierzu Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Promotionsstudiengang).
2. Die Zulassung zum *Fast Track*-Programm erfolgt auf Vorschlag eines Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin oder eines Habilitierten oder einer Habilitierten, der/die in diesem Studiengang unterrichtet. Der Vorschlag ist schriftlich zu begründen. Allein aus der Summe aller Noten aus den Modulen der ersten zwei Semester ergibt sich kein Anrecht auf Zulassung zum *Fast Track*. Für die Aufnahme in das *Fast Track*-Programm ist die Zustimmung von mindestens zwei weiteren Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen erforderlich, die in der Regel demselben Studiengang angehören. Näheres regelt der fachspezifische Anhang zur Promotionsordnung.
3. Das *Fast Track*-Programm umfasst in der Gesamtheit 180 Leistungspunkte und unterteilt sich in drei Bereiche, wobei für die Erstellung der Promotionsarbeit und die dazugehörige Forschung 150 LP erworben werden können. Neben dem direkten Kontakt mit dem jeweiligen Betreuer sollen die Studierenden des Programms den Fortgang ihrer Arbeit in fachspezifischen und allgemeinen Kolloquien jeweils jährlich vorstellen. Alternativ können auch Vorträge auf nationalen und internationalen Konferenzen angerechnet werden. Im zweiten, allgemein fachlichen Teil, der 20 LP umfasst, sollen die Studierenden fachspezifische Themen, die nicht mit dem eigentlichen Dissertationsvorhaben zusammenhängen, vertieft kennenlernen und bearbeiten. Dazu bestehen verschiedene Möglichkeiten zum Leistungsnachweis. Möglich sind Besuche von externen Blockveranstaltungen (z. B. Sommerschulen) mit Teilnahme- und Leistungsnachweis, oder die Teilnahme an externen Feldforschungsprojekten.

Der dritte Teil der Ausbildung, der 10 LP umfasst, beinhaltet Veranstaltungen, die es den Studierenden ermöglichen, Schlüsselkompetenzen für die Erstellung der

Dissertation bzw. für die spätere berufliche Laufbahn zu erwerben, die über die fachliche Qualifikation hinausgehen (*soft skills*). Die Art der jeweiligen Veranstaltungen (2 bis 3 in der gesamten Programmphase) orientiert sich am Angebot des universitäts-internen Zentrums für Qualitätssicherung, ist aber auf dieses nicht beschränkt.

4. Das gesamte *Fast Track*-Programm umfasst drei Jahre.
5. Bei Nicht-Erreichen der Promotion besteht die Möglichkeit nach erfolgreichem Abschluss des Moduls 7 Advanced Research die erzielten Resultate im Rahmen einer Master-Arbeit einzureichen und zusammen mit der mündlichen MA-Abschlussprüfung (45 Minuten) das Studium mit einem Abschluss „M.A. American Studies“ mit Profil Fachvertiefung zu beenden.

§ 6

Modulprüfungen, Prüfungssprache

(1) Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der Module des Masterfachs und für das Profil 1 (Fachvertiefung) sind im Anhang dieser Ordnung geregelt. Für Prüfungen im Profil 2 oder Profil 3 gelten die Modulbeschreibungen der jeweiligen Profile, die im Anhang der POMMP geregelt sind.

(2) Abweichend von § 13 Abs. 6 POMMP werden Studienleistungen und Modulprüfungen verpflichtend in englischer Sprache durchgeführt.

§ 7

Abschlussmodul

Das Abschlussmodul besteht aus einer Masterarbeit und einer mündlichen Abschlussprüfung.

§ 8

Masterarbeit

Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt 25 LP; dies entspricht einer Bearbeitungszeit von 6 Monaten. Die Abfassung der Masterarbeit erfolgt in englischer Sprache. Ihr Umfang umfasst mindestens 60 Seiten.

§ 9

Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung dauert 45 Minuten pro Studierender oder Studierendem.
- (2) Gegenstand der Abschlussprüfung ist der Inhalt der Masterarbeit sowie drei Themen aus den Modulen 2, 3, 4 und 7. Das Prüfungsgespräch findet auf der Grundlage einer Leseliste statt, die pro Thema mindestens 3 Primärtexte und relevante Sekundärliteratur umfasst. Die Leseliste ist im Vorfeld mit der Prüferin oder dem Prüfer oder den Prüfenden abzustimmen.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung wird in englischer Sprache durchgeführt.

§ 10

Gesamtbewertung, Zeugnis

Die englische Übersetzung des Studiengangnamens lautet: American Studies

§ 11 Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die das Studium im Masterstudiengang American Studies ab dem Wintersemester 2025/26 aufnehmen. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 13. Dezember 2011 (StAnz. S. 263), zuletzt geändert durch Ordnung vom 31. März 2025 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 04/2025, S. 503) für den Studiengang American Studies außer Kraft; der entsprechende Anhang wird gestrichen. Die Übergangsregelungen gemäß Abs. 2 bis 4 bleiben unberührt.

(2) Studierende, die das Studium im Masterstudiengang American Studies zum Sommersemester 2025 aufgenommen haben, können wählen, ob sie ihr Studium nach der bisher gültigen Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 13. Dezember 2011 (StAnz. S. 263), zuletzt geändert durch Ordnung vom 31. März 2025 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 04/2025, S. 503) oder nach den Regelungen dieser Ordnung fortsetzen wollen. Ein schriftlicher Antrag zum Wechsel auf die neue Ordnung ist schriftlich bis zum 15.08.2025 gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Eine einmal getroffene Wahl ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fortgesetzt. Studierende, die bereits vor dem Sommersemester 2025 im Studiengang American Studies an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben waren, führen ihr Studium nach der bisher gültigen Ordnung fort.

(3) Das Recht nach der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 13. Dezember 2011 (StAnz. S. 263), zuletzt geändert durch Ordnung vom 31. März 2025 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 04/2025, S. 503) geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich 30.09.2030 ausgeübt werden. In begründeten Einzelfällen wird auf Antrag entschieden, ob der späteste Termin über diese Frist hinaus auf 30.09.2031 gelegt werden kann. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig beim Prüfungsausschuss zu stellen. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

(4) Eine Einschreibung in das 1. oder 2. Fachsemester des Masterstudiengangs American Studies gemäß der in Abs. 3 Satz 1 genannten Ordnung ist ab dem Wintersemester 2025/26 nicht mehr möglich. Einschreibungen in ein höheres Fachsemester des Studiengangs American Studies gemäß der in Abs. 3 Satz 1 genannten Ordnung sind ab dem Wintersemester 2025/26 nur noch gemäß der in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Einstufung zulässig. Die für die Einstufung erforderlichen Anrechnungsbescheide über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 9 der in Abs. 3 Satz 1 genannten Ordnung müssen vor der Einschreibung vorliegen.

Bewerbung zum	Erforderliche Einstufung (mindestens in das ...)
Wintersemester 2025/26	3. Fachsemester
Sommersemester 2026	4. Fachsemester

Nach dem Sommersemester 2026 ist eine Einschreibung in den Masterstudiengang American Studies gemäß der in Abs. 3 Satz 1 genannten Ordnung nicht mehr möglich.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 31.07.2025

Der Dekan
des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie
Univ.-Prof. Dr. Axel Schäfer

Anhang

A. Aufbau des Studiums

Der Studiengang Master of Arts American Studies wird im Mastermodell Profilierung als Masterfach American Studies im Umfang von 90 LP mit je einem der drei Profile im Umfang von 30 LP studiert. Zugangsvoraussetzungen zum Masterfach siehe § 4 Abs. 1.1. und 1.2.

1. Masterfach:

Das Masterfach American Studies umfasst folgende Pflichtmodule:

- Modul 1 Methodology (10 LP)
- Modul 2 Literature and Media (10 LP)
- Modul 3 History and Society (10 LP)
- Modul 4 Advanced Literature, History, and Media (15 LP)
- Modul 7 Advanced Research (15 LP)
- Abschlussmodul (30 LP)

2. Hinzu kommen Module im Umfang von 30 LP über die Profile 1, 2 oder 3:

a) Profil 1: Fachvertiefung American Studies (30 LP). Das Profil 1 Fachvertiefung American Studies umfasst folgende Pflichtmodule:

- Modul 5 Current Issues: Project (15 LP)
- Modul 6 Professional Language and Communication (15 LP)

b) Profil 2: Fachliche Erweiterung (Ergänzungsfach) (30 LP): Studium eines Ergänzungsfachs mit oder ohne Vorkenntnisse. Eine Liste der wählbaren Ergänzungsfächer findet sich in Anhang 2 der POMMP.

c) Profil 3: Ergänzende Qualifikationen (30 LP): Erwerb ergänzender Qualifikationen nach Wahl, bspw. durch Zertifikate (siehe Anhang 3 der POMMP).

B. Modulübersicht

Masterfach American Studies

Modul 1	Methodology <i>Methodology</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte
a) Theory and Methodology (510)	Ü	1	P	2 SWS	159 h	6 LP
b) Advanced Academic Writing I (511)	Ü	1	P	2 SWS	99 h	4 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	In b) 511					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung(en)	Klausur von 90 Minuten in a) 510					

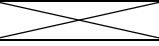
Modulprüfung	Portfolio od. Hausarbeit (5-10 Seiten) in b) 511
Zugangsvoraussetzung(en)	
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Unterrichtssprache: Englisch Prüfungssprache: Englisch

Modul 2	Literature and Media <i>Literature and Media</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P/WP bei Absolvierung von Modul 0					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte
a) Graduate Seminar Literary Studies (AS 512)	OS	1	P	2 SWS	159 h	6 LP
b) Cultural and Media Studies (AS 514)	S	1	P	2 SWS	99 h	4 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	--					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung(en)	--					
Modulprüfung	Hausarbeit in a) AS 512					
Zugangsvoraussetzung(en)						
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Unterrichtssprache: Englisch Prüfungssprache: Englisch					

Modul 3	History and Society <i>History and Society</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P/WP bei Absolvierung von Modul 0					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte
a) Graduate Seminar History and Culture (AS 523)	OS	1	P	2 SWS	159 h	6 LP
b) Studies in History and Culture (AS 521)	S	1	P	2 SWS	99 h	4 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	--					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung(en)	--					
Modulprüfung	Hausarbeit in a) AS 523					
Zugangsvoraussetzung(en)						
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Unterrichtssprache: Englisch Prüfungssprache: Englisch					

Modul 4	Advanced Literature, History, and Media <i>Advanced Literature, History, and Media</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	15 LP = 450 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte
a) Graduate Seminar AS 522	OS	2	P	2 SWS	189 h	7 LP
b) Lecture AS 412 Literature, Media, Culture	VL	2	P	2 SWS	39 h	2 LP
c) Lecture AS 314 History, Society, Culture	VL	2	P	2 SWS	39 h	2 LP
d) Cultural Studies elective (AS 514 <u>oder</u> AS 521)	S	2	WP	2 SWS	99 h	4 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	--					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung(en)	Kurzklausur (30 Min.) in b) AS 412 und c) AS 314					
Modulprüfung	Hausarbeit in a) AS 522					
Zugangsvoraussetzung(en)						
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)			Unterrichtssprache: Englisch Prüfungssprache: Englisch			

Modul 7	Advanced Research <i>Advanced Research</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	15 LP = 450 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte
a) Advanced Research Seminar (AS 533)	OS	3	P	2 SWS	189 h	7 LP
b) Colloquium (AS 540)	OS	3	P	2 SWS	129 h	5 LP
c) Thesis Presentation (AS 541)	Koll. mit Bespr. d. Ab- schluss- arbeiten	3	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	In a) AS 533					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung(en)	Referat in b) AS 540 und Referat in c) AS 541					
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (15 Min.) in a) AS 533					
Zugangsvoraussetzung(en)			Erfolgreicher Abschluss der Module 1, 2 und 3 bzw. bei Absolvierung von Modul 0 der Module 0, 1 und 2 oder 3.			
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)			Unterrichtssprache: Englisch Prüfungssprache: Englisch			

Abschlussmodul						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	30 LP = 900 h					
Lehrveranstaltungen/ Prüfungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS) bzw. Prüfungszeit	Selbststudium bzw. Bearbeitungszeit	Leistungspunkte
Masterarbeit		4	P		750 h	25
Mündliche Prüfung		4	P	45 Minuten	149,25 h	5
Zugangsvoraussetzung			Erfolgreicher Abschluss der Module 1, 2 und 3 bzw. bei Absolvierung von Modul 0 der Module 0, 1 und 2 oder 3.			
Unterrichtssprache und Prüfungssprache			Englisch			
Sonstiges			Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 45 Minuten. Gegenstand der Abschlussprüfung sind im Masterfach American Studies drei Themen nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten aus den Modulen 2,3,4,7. Das Prüfungsgespräch findet auf der Grundlage einer Leseliste statt. Die Themen und Leseliste sind im Vorfeld mit den Prüfenden gemäß § 9 Absatz 2 abzustimmen.			

Profil 1 Fachvertiefung American Studies

Im Profilbereich Fachvertiefung müssen 30 LP in folgenden Modulen erbracht werden.

Modul 5	Current Issues: Project <i>Current Issues: Project</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P bei Profil 1 Fachvertiefung					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	15 LP = 450 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Project Seminar AS 532	Projektseminar	2	P	2 SWS	189 h	7 LP
b) Workshop (AS 534) <u>oder</u> Independent Studies	Selbstlernseminar	2	WP	2 SWS	99 h	4 LP
c) Internship (mind. 4 Wochen) <u>oder</u> Study Abroad (i.d.R. 3 Monate)		2	WP			4 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Projektseminar AS 532					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung(en)	Schriftlicher Bericht oder Nachweise in Workshop/Independent Studies					
Modulprüfung	Portfolio in a) AS 532					
Zugangsvoraussetzung(en)						
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)			Unterrichtssprache: Englisch Prüfungssprache: Englisch			

Modul 6	Professional Language and Communication <i>Professional Language and Communication</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P bei Profil 1 Fachvertiefung					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	15 LP = 450 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte
a) Professional Discourse and Professional Presentation (AS 902*)	Ü	3	P	2 SWS	99 h	4 LP
b) Advanced Academic Writing II (520)	Ü	3	P	2 SWS	99 h	4 LP
c) GS elective (AS 512 <u>oder</u> AS 522 <u>oder</u> AS 523)	OS	3	WP	2 SWS	189 h	7 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	In a) 902 und b) 520					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung(en)	Klausur von 90 Minuten oder Hausarbeit in b) 520					
Modulprüfung	Portfolio oder Hausarbeit in c) GS elective (512/522/523)					
Zugangsvoraussetzung(en)	Der Besuch von 520 setzt den erfolgreichen Besuch von 511 voraus.					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Unterrichtssprache: Englisch Prüfungssprache: Englisch					
Sonstiges <i>Other</i>	* Bei bereits erfolgtem Besuch der Ü AS 902 im Rahmen von Modul 0 besuchen die Studierenden alternativ das S AS 514 aus Modul 2 od. das S AS 521 aus Modul 3, je nachdem, welches der beiden Module im Rahmen der Studieneingangsphase mit Propädeutikum nicht belegt wurde.					

Bei Zulassung zum Master of Arts American Studies mit Empfehlung/Auflagen

Studierende, die zum Zeitpunkt der Bewerbung weniger als die erforderlichen 10 LP in Lehrveranstaltungen mit Nordamerikabezug vorweisen, können als Auflage bzw. Empfehlung zur Zulassung zum M.A. American Studies Masterfach das Modul 0 besuchen.

Im Fall des erfolgreichen Besuchs von Modul 0 werden die dort erworbenen 10 Leistungspunkte auf die im Master of Arts American Studies im Masterfach zu erbringenden Leistungspunkte der Pflichtmodule angerechnet und die Studierenden absolvieren im weiteren Studienverlauf entweder das Modul 2 Literature and Media oder das Modul 3 History and Society.

Modul 0	Preparatory Course American Studies <i>[Preparatory Course American Studies]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P bei Zulassung mit Auflagen/Empfehlung					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte
a) Academic Writing in the Humanities in English (AS 901)	Ü	1	P	2 SWS	99 h	4 LP
b) Professional Discourse and Professional Presentation (AS 902)	Ü	1	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Survey Literary and Cultural Studies (903)	S	1	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	In a) AS 901 und b) AS 902					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung(en)	Referat in b) AS 902					
Modulprüfung	Hausarbeit (5 Seiten) in a) AS 901					
Zugangsvoraussetzung(en)	Gemäß §4 Abs. 1, Nr. 2					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Unterrichtssprache: Englisch Prüfungssprache: Englisch					

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
zur Festsetzung der Zulassungszahlen
für das Studienjahr 2025/2026
vom 25. August 2025**

Aufgrund des § 3 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 5 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315), geändert durch § 154 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS Anhang I 164 sowie § 76 Abs. 2 Nr. 11 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS-223-41, i. V. m. § 12 Abs. 4 Grundordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 15. Dezember 2022, hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 10. Juli 2025 die folgende zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Das Benehmen mit dem Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz wurde am 18. Juli 2025 hergestellt. Diese Satzung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 20. August 2025, Az.: 7233-0039#2025/0004-1501 15323 genehmigt.

Artikel 1

Die Satzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Festsetzung der Zulassungszahlen für das Studienjahr 2025/2026 vom 08. Mai 2025, beschlossen durch das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 25. April 2025, genehmigt durch das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 08. Mai 2025, Az.: 7233-0039#2025/0002-1501 15323, wird wie folgt geändert:

In Anlage 1: Zulassungszahlen für das Studienjahr 2025/2026 werden die Zulassungszahlen der folgenden Studiengänge wie folgt geändert:

Lehreinheit/Fach/Studiengang	Abschluss	Jahres- zulassungs- zahl	Winter- semester 2025/2026	Sommer- semester 2026
FB 02: Lehreinheit Politikwissenschaft				
Politikwissenschaft	B.A. Bf	55	32	23
FB 02: Lehreinheit Psychologie				
Psychologie & Psychotherapie	B. Sc.	152	88	64
Psychologie - Klinische Psychologie und Psychotherapie	M. Sc.	51	27	24
FB 02: Lehreinheit Publizistik/Journalismus				
Publizistik	B. A. Kf	153	105	48
FB 10: Lehreinheit Biologie				
Biologie	M. Sc.	73	40	33

In Anlage 3: Zulassungszahlen für das höhere Fachsemester im Sommersemester 2026 werden die Zulassungszahlen der folgenden Studiengänge wie folgt geändert:

Fach	Fachsemester				
	2	3	4	5	6
FB 02: Lehrereinheit Psychologie					
Psychologie & Psychotherapie B. Sc.	88	61	88	60	86
Psychologie - Klinische Psychologie und Psychotherapie (M.Sc.)	27	23	26	-	-
FB 02: Lehrereinheit Publizistik/Journalismus					
Publizistik (B.A. Kf)	92	-	-	-	

Artikel 2

Diese zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Festsetzung der Zulassungszahlen für das Studienjahr 2025/2026 vom 25. August 2025 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 25. August 2025

Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch
Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

**3. Ordnung zur Änderung der Ordnung
des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport
der Johannes Gutenberg Universität-Mainz
für die Prüfung
im Masterstudiengang „Sports Ethics and Integrity“**

vom 26. August 2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS-223-41, hat der Fachbereichsrat

des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport am 16.07.2025

die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang „Sports Ethics and Integrity“ beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 14.08.2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1
Änderungen**

Die Ordnung des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport der Johannes Gutenberg Universität-Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang „Sports Ethics and Integrity“ vom 17. März 2017 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 04/2017, S. 71), zuletzt geändert mit der Ordnung vom 25.09.2020 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 09/2020, S. 522) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Swansea University (Großbritannien)“ gestrichen.
2. In § 1 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „College of Engineering der Swansea University (Großbritannien)“ gestrichen.
3. § 1 Absatz 5 wird durch folgenden Absatz 5 ersetzt:

„Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Sportethik und Integrität erworben hat, die Zusammenhänge des Fachgebietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse im Kontext der Tätigkeiten im internationalen Sport, insbesondere in Sportorganisationen anzuwenden. Am Ende dieses Studiengangs haben die Studierenden die folgenden Lernergebnisse erreicht: Verständnis für eine theoriegeleitete Würdigung der verschiedenen Ansätze der Sportethik; Vertrautheit mit dem Wesen und der Bedeutung ethischen Denkens in sportlichen Kontexten; Fähigkeit, ethische Überlegungen auf praktische Fälle im Sport anzuwenden; Vertrautheit mit "Best Practice"-Beispielen für Ethik und Integrität im Sportkontext; Vertrautheit mit den wichtigsten Sozialforschungsmethoden und -verfahren, die für die Forschung im Bereich Sportintegrität geeignet sind; Fähigkeit zu

anspruchsvollem, konzeptionellem Denken; Fähigkeit zur kritischen Analyse von Praxisfällen im Hinblick auf ethisch relevante Kriterien; Fähigkeit, Forschungsuntersuchungen zu ethischen Problemen im Bereich des Sports systematisch zu planen, durchzuführen und darüber zu berichten; Im Hinblick auf die Natur des Fachgebiets sind die praktischen Fähigkeiten in die oben genannten allgemeinen/übergreifende Fähigkeiten eingebettet; Fähigkeit zur professionellen, theoretisch fundierten Kommunikation in schriftlicher und mündlicher Form; Fähigkeit zur selbständigen Nutzung geeigneter Formen der Informationstechnologie; Fähigkeit, professionelle Präsentationen zu halten, die für ein Forschungs- und Industriepublikum geeignet sind; Fähigkeit zur kritischen Reflexion des eigenen Lernens, um kontinuierliche Verbesserungen zu gewährleisten.“

4. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird durch folgenden Satz 1 ersetzt: „Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren.“
- b) In Satz 2 wird die Angabe „körperliche Behinderung“ durch die Angabe „Behinderung oder chronischer Erkrankung“ ersetzt.

5. § 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 wird nach der Angabe „eine Behinderung“ die Angabe „oder chronische Erkrankung“ eingefügt.
- b) Nach Nr. 4 wird die folgende Nr. 5 eingefügt: „5. durch die maßgebliche Beteiligung an Unternehmensgründungen im Sinne des § 2 Abs. 9 HochSchG bis zu zwei Semestern“.

6. § 6 Absatz 4 wird durch folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Ab Studienstart Wintersemester 2020/21 werden die Module des ersten Semesters an der Katholieke Universiteit Leuven absolviert; die Studierenden nehmen dort an allen für das erste Semester im Studienverlauf vorgesehenen Lehrveranstaltungen der Katholieke Universiteit Leuven teil. Ab Studienstart Wintersemester 2020/21 wechseln die Studierenden im zweiten Semester an die Charles University Prague und nehmen dort an allen für das zweite Semester im Studienverlauf vorgesehenen Lehrveranstaltungen der Charles University Prague, der Katholieke Universiteit Leuven und der University of Peloponnese teil. Das zweite Fachsemester endet mit einer Summer School an der University of Peloponnese am Campus in Olympia. Die Lehrveranstaltungen des dritten Semesters werden an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bzw. alternierend (jedes 2. Jahr) an der Universität Pompeu Fabra Barcelona absolviert; die Studierenden nehmen an einem Standort an allen für das dritte Semester im Studienverlauf vorgesehenen Lehrveranstaltungen der beiden Universitäten teil. Für das vierte Semester wählen die Studierenden die Partnerhochschule, an der sie ihre Masterarbeit verfassen. Das vierte Semester endet mit den Lehrveranstaltungen an der University of Peloponnese am Campus in Olympia und der zweiteiligen mündlichen Verteidigung der Masterarbeit. Die Einzelheiten sind im Anhang geregelt.“

7. § 8 Absatz 2 wird durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Prüfungsberechtigt sind

1. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 48 HochSchG – die Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt –
2. Professorinnen und Professoren im Ruhestand,
3. Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren gemäß § 50 Abs. 9 HochSchG,
4. Gastprofessorinnen und Gastprofessoren gemäß § 50 Abs. 10 HochSchG,
5. Habilitierte gemäß § 61 HochSchG,
6. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit,
7. außerplanmäßige Professorinnen und Professoren gemäß § 61 Abs. 3 HochSchG,
8. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gemäß § 62 HochSchG,
9. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 4 HochSchG,
10. Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG,
11. Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG,
12. in der beruflichen Praxis erfahrene Personen,
13. Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden,

die in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausüben oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt haben oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügen.

Werden Teile der Masterprüfung an einer Partnerhochschule erbracht, sind Prüferinnen und Prüfer die dort Prüfungsberechtigten. Auf § 1 Abs. 1 Satz 2 wird verwiesen.

Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.“

8. In § 12 wird Absatz 5 durch folgenden Absatz 5 ersetzt: „(5) Auf Antrag der Studierenden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an mündlichen Prüfungen teilnehmen.“
9. In § 15 Absatz 5 wird Satz 4 durch folgenden Satz 4 ersetzt: „Für die Bekanntgabe der Note gilt § 12 Abs. 2 Satz 4 und 5, für die erforderliche Niederschrift gilt § 12 Abs. 3, für die Möglichkeit der Gleichstellungsbeauftragten, der oder des Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und anderer Personen zur Anwesenheit gilt § 12 Abs. 4 und 5 entsprechend.“
10. § 16 Absatz 3 wird durch folgenden Absatz 3 ersetzt: „(3) Zur Ermittlung der Gesamtnote für die Masterarbeit einschließlich der Verteidigung werden die Note der Masterarbeit gemäß § 14 Abs. 11 mit dem Faktor 0,8 und die Note der mündlichen Verteidigung der Masterarbeit gemäß § 15 Abs. 5 mit dem Faktor 0,2 multipliziert und anschließend addiert.

Die Vorbereitung der Masterarbeit gemäß Modul L00M8a ist unbenotet und fließt nicht in die Berechnung der Gesamtnote für die Masterarbeit einschließlich der Verteidigung ein.“

11. § 19 Absatz 2 Satz 4 wird gestrichen.

12. In Anhang 1 zu den §§ 5, 6, 11-14 werden nach den Angaben „Module (Studienbeginn ab 2020)“ folgende Angaben eingefügt:

„Module (Studienbeginn ab 2024)

1. Pflicht- und Wahlpflichtmodul, das vollständig an der JGU absolviert wird:

L00M7a	Sport Management and Integrity, Johannes Gutenberg University Mainz					
Regelsemester	3					
LP / Arbeitsaufwand in Zeitstunden	12/300					
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module L00M2a, L02N6b, L00M1A, L00M3b, L00O2a, N02N8A, L00M4b, L00O3a					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Englisch (LV/Prüfung)					
Ethical challenges and integrity when managing a sport organisation	V	3	P	2	4	
Governance, policy and regulations in sport organisations	OS	3	P	1	3	Vortrag
Case Studies „ethical issues and integrity in sport organisations“	OS	3	P	1	5	
Modulprüfung	Präsentation von zwei Fallstudien in OS Case Studies (Gewichtung 50%) e-Klausur zur V (60 Minuten; Gewichtung 50%)					
Gesamt				4 SWS	12 LP	

2. Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die an den nachfolgenden Universitäten absolviert werden:

L00M2a	Introduction to sport ethics and integrity discourses, Katholieke Universiteit Leuven
Regelsemester	1
LP / Arbeitsaufwand in Zeitstunden	5/125
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module: Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Englisch (LV/Prüfung)
Prüfung	Gemäß der Prüfungsordnung für Studiengang MA Sports Ethics and Integrity der Katholieke Universiteit Leuven .
Besondere Hinweise	Zusammensetzung der Modulnote: Präsentation 50%, Essay 50%.

L02N6a	Integrity, Equality, Inclusion, Safe Sport, Katholieke Universiteit Leuven
Regelsemester	1
LP / Arbeitsaufwand in Zeitstunden	7/175
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module: Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Englisch (LV/Prüfung)
Prüfung	Gemäß der Prüfungsordnung für Studiengang MA Sports Ethics and Integrity der Katholieke Universiteit Leuven .
Besondere Hinweise	Zusammensetzung der Modulnote: Präsentation 25%, Essay 25%, Klausur 50%

L00O2a	Sports Law and Integrity Regulations, Katholieke Universiteit Leuven
Regelsemester	1
LP / Arbeitsaufwand in Zeitstunden	8/200
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module: Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Englisch (LV/Prüfung)
Prüfung	Gemäß der Prüfungsordnung für Studiengang MA Sports Ethics and Integrity der Katholieke Universiteit Leuven
Besondere Hinweise	Zusammensetzung der Modulnote: Gruppenpräsentation 25%, Klausur 75%

L00M1A	Ethics, Anti-doping Policy and Sport Medicine, Katholieke Universiteit Leuven
Regelsemester	1
LP / Arbeitsaufwand in Zeitstunden	10/250
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module: Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Englisch (LV/Prüfung)
Prüfung	Gemäß der Prüfungsordnung für Studiengang MA Sports Ethics and Integrity der Katholieke Universiteit Leuven .
Besondere Hinweise	Zusammensetzung der Modulnote: Gruppenpräsentation 15%, Report 15%, Klausur 30%, Paper 40%

L00M3b	Sport Values, Fair Play and Integrity, Charles University in Prague
Regelsemester	2
LP / Arbeitsaufwand in Zeitstunden	15/375
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module: Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Englisch (LV/Prüfung)
Prüfung	Gemäß der Prüfungsordnung für Studiengang MA Sports Ethics and Integrity der Charles University in Prague
Besondere Hinweise	Zusammensetzung der Modulnote: Paper 70%, Gruppenpräsentation 15%, mündliche Prüfung 15%

L02N8a	Issues in Disabilities and Paralympic Sports, Charles University in Prague
Regelsemester	2
LP / Arbeitsaufwand in Zeitstunden	3/75
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module: Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Englisch (LV/Prüfung)
Prüfung	Gemäß der Prüfungsordnung für Studiengang MA Sports Ethics and Integrity der Charles University in Prague
Besondere Hinweise	Zusammensetzung der Modulnote: Paper 100%

L00M4b	Research Methods, University of Peloponnese (Ancient Olympia)
Regelsemester	2
LP / Arbeitsaufwand in Zeitstunden	8/200
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module: Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Englisch (LV/Prüfung)
Prüfung	Gemäß der Prüfungsordnung für Studiengang MA Sports Ethics and Integrity der University of Peloponnese .
Besondere Hinweise	Zusammensetzung der Modulnote: Forschungsexposé 50%, Praktische Aufgabe mit reflektierendem Essay 30%, Präsentation 20%

L00O3a	Olympic Studies and Olympic Management, University of Peloponnese (Ancient Olympia)
Regelsemester	2
LP / Arbeitsaufwand in Zeitstunden	4/100
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module: Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Englisch (LV/Prüfung)
Prüfung	Gemäß der Prüfungsordnung für Studiengang MA Sports Ethics and Integrity der University of Peloponnese .
Besondere Hinweise	Zusammensetzung der Modulnote: Klausur 100%

L00M6a	Governance, Law and Sport Integrity, University Pompeu Fabra, Barcelona
Regelsemester	3
LP / Arbeitsaufwand in Zeitstunden	12/300
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module L00M2a, L02N6b, L00M1A, L00M3b, L00O2a, N02N8A, L00M4b, L00O3a
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Englisch (LV/Prüfung)
Prüfung	Gemäß der Prüfungsordnung für Studiengang MA Sports Ethics and Integrity der Universität Pompeu Fabra Barcelona
Besondere Hinweise	Zusammensetzung der Modulnote: Essay 15%, Gruppenpräsentation 50%, Klausur 35%

L00M5a	Olympism and Olympic Values, University of Peloponnese (Ancient Olympia)
Regelsemester	4
LP / Arbeitsaufwand in Zeitstunden	6/150
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module L00M2a, L02N6b, L00M1A, L00M3b, L00O2a, N02N8A, L00M4b, L00O3a, L00M6a, L00M7a
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Englisch (LV/Prüfung)
Prüfung	Gemäß der Prüfungsordnung für Studiengang MA Sports Ethics and Integrity der University of Peloponnese .
Besondere Hinweise	Zusammensetzung der Modulnote: Klausur 70%, Präsentation 30%

3. **Pflicht- und Wahlpflichtmodul, das von einem Teil der Studierenden an der JGU absolviert wird:**

L00M8a	Masterarbeit (Thesis) und mündliche Verteidigung
Regelsemester	3 und 4
LP / Arbeitsaufwand in Zeitstunden	30/750, wobei 6 LP auf die Vorbereitung der Masterarbeit (Thesis Preparation) und 24 LP auf das Anfertigen der Masterarbeit und die dazugehörige mündliche Verteidigung entfallen
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module L00M2a, L02N6b, L00M1A, L00M3b, L00O2a, N02N8A, L00M4b, L00O3a, L00M6a, L00M7a
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Englisch (LV/Prüfung)
Prüfung	Gemäß der Prüfungsordnung für Studiengang MA Sports Ethics and Integrity der Universität Mainz
Besondere Hinweise	Dieses Modul umfasst die Erstellung der Masterarbeit sowie die dazugehörige mündliche Verteidigung. Die Vorbereitung der Thesis findet im 3. Semester statt, das Verfassen der Thesis im 4. Semester. Die mündliche Verteidigung erfolgt in der Regel während der 2. Summer School (Ende 4. Semester). Die Gesamtnote setzt sich aus der gewichteten Note von mündlicher Verteidigung (20%) und der Masterarbeit (80%) zusammen. Jede der beiden Prüfungen muss wenigstens mit der Note 4,0 bestanden sein. Eine ungenügende Note in der mündlichen Prüfung kann nicht ausgeglichen werden. Die Vorbereitung der Masterarbeit gemäß Modul L00M8a ist unbenotet und fließt nicht in die Berechnung der Gesamtnote für die Masterarbeit einschließlich der Verteidigung ein. Die Masterarbeit muss in englischer Sprache verfasst sein.

Legende:

LP Leistungspunkte gemäß ECTS

Pfl = Pflichtlehrveranstaltung

OS Oberseminar

V = Vorlesung

”

13. Im Anhang 2 werden nach den Angaben „Anhang 2“ folgende neue Angaben eingefügt:
„Anhang 2 (ab 2024)“

Für die Noten von Prüfungsleistungen, die an den Partnerhochschulen erbracht werden, gelten die folgenden Konvertierungstabellen:

Konvertierung von Noten, die an der Charles University Prague (Tschechien), University of Peloponnese (Griechenland), Johannes Gutenberg-Universität oder Universität Pompeu Fabra (Spanien) erzielt wurden, in das Notenschema der Katholieke Universiteit Leuven (Belgien):

KUL	UPF	UPF-KUL	UoP	UoP-KUL	CUNI	CUNI - KUL	JGU	JGU - KUL
20 Highest Excellent	10	20	10	20	1	20	1	20
19 Highest Excellent	-	-	-	-	1	19	1.3	19
18 Excellent	9.5	18	9.5	18	1	18	1.3	18
17 Excellent	-	-	-	-	1	17	1.3	17
16 Lower Excellent	9	16	9	16	1	16	1.3	16
15 Lower Excellent	8.5	-	-	-	1	15	1.3	15
14 Lowest Excellent	8	14	8.5	14	1	14	1.3	14
13 Higher Good	7-7.5	13	7.5- 8.0	13	2	13	1.7-2.0	13
12 Lower Good	6.5	12	6.5-7.0	12	2	12	2.3	12
11 Higher Satisfactory	6	11	5.5-6.0	11	3	11	2.7-3.3	11
10 Lower Satisfactory	5-5.5	10	5	10	3	10	3.7-4.0	10
<10	Fail	Fail	4.9	Fail	4	Fail	5.0	Fail

”

Artikel 2
Übergangsregelung

Die Änderungen gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2025/26 in den Masterstudiengang „Sports Ethics and Integrity“ eingeschrieben werden. Zudem gelten die Änderungen für Studierende, die seit dem Wintersemester 2024/25 in den Masterstudiengang „Sports Ethics and Integrity“ eingeschrieben wurden.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 26. August 2025

Der Dekan
des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport
der Johannes Gutenberg Universität-Mainz
Univ.-Prof. Dr. Gregor Daschmann

**Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung
des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Gernersheim
für die Prüfung im Bachelorstudiengang Translation**

Vom 26. August 2025

Aufgrund des § 86 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS-223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 03.06.2024 und am 26.05.2025 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität in Gernersheim für die Prüfung im Bachelorstudiengang Translation beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 14.08.2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Gernersheim für die Prüfung im Bachelorstudiengang Translation vom 15. November 2022 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 10/2022, S. 1160) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird folgender Satz 4 eingefügt:
„Er hat weiterhin zum Ziel, wissenschaftliche Integrität, Gewissenhaftigkeit, Interesse und Offenheit, Eigenständigkeit und Kritikfähigkeit zu fördern.“
2. § 3 Absatz 4 Satz 7 wird wie folgt gefasst:
„Alle Studierenden können in den Modulen zur Translatorischen Kompetenz nach Maßgabe des Lehrangebots wählen, in welcher Sprachrichtung sie die Modulprüfungsleistung absolvieren.“
3. In § 4 Abs. 3 wird nach Nr. 5 eingefügt:
„6. durch die maßgebliche Beteiligung an Unternehmensgründungen im Sinne des § 2 Abs. 9 HochSchG bis zu zwei Semestern,“.
4. § 5 Absatz 11 wird wie folgt gefasst:
„Sofern es notwendig für die Sicherstellung der Qualität der Lehrinhalte ist, können Lehrende in ihrer Unterrichtsgestaltung auch auf Fachliteratur in Sprachen zurückgreifen, die nicht die Studiensprachen der Studierenden sind (z. B. Englisch). Die Lehrenden verpflichten sich, die Möglichkeiten der gemeinsamen Textaufbereitung anzubieten, um keine Studierende bzw. keinen Studierenden bei der Rezeption fremdsprachiger Texte und dem Ablegen genannter Studien- und/oder Prüfungsleistungen zu benachteiligen.“
5. § 6 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„Ein studienbezogenes Praktikum kann statt eines frei wählbaren Wahlpflichtmoduls absolviert werden. Die Mindestdauer für ein anrechenbares Praktikum beträgt 8 Wochen (Vollzeit); dafür werden 12 Leistungspunkte vergeben. Das Praktikum kann auch über einen längeren Zeitraum studienbegleitend belegt werden. Die Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden. Einem Praktikum

gleichgestellt ist die Teilnahme an einem fachbereichsinternen Großprojekt. § 5 Abs. 9 gilt entsprechend. Das Praktikum wird nicht benotet.“

6. § 13 Absatz 2 Satz 6 wird wie folgt gefasst:
„Wenn die Seminararbeit nicht bestanden ist bzw. wenn die oder der Studierende von der Prüfung zurücktritt, so ist für die Wiederholungsprüfung bzw. den neu angesetzten Prüfungstermin im Folgesemester ein neues Thema im Kontext eines neuen Seminars zu wählen.“
7. § 13 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„Kann der Abgabetermin aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen (z. B. Erkrankung der oder des Studierenden beziehungsweise eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes, Mutterschutz und/oder Elternzeit) nicht eingehalten werden, so verlängert der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit, wenn die oder der Studierende dies in der Regel vor dem Ablieferungstermin beantragt. Maximal kann eine Verlängerung um 50% der Bearbeitungszeit eingeräumt werden. Dauert die Verhinderung länger sowie im Falle von Mutterschutz und/oder Elternzeit, kann die oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten. Die gestellte Arbeit gilt in diesem Fall als nicht vergeben. Auf § 20 wird verwiesen. Nach Ablauf der Verhinderung oder Schutzfristen erhält die Studierende oder der Studierende ein neues Thema.“
8. § 16 Absatz 9 wird wie folgt geändert:
 - a. Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Bachelorarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss in einer digitalen Ausfertigung ein.“
 - b. In Satz 3 wird die Angabe „schriftliche“ durch „digitale“ ersetzt.
9. In § 19 Absatz 5 wird in Satz 2 nach der Angabe „als“ die Angabe „endgültig“ eingefügt.
10. In § 19 Absatz 7 wird in Satz 3 die Angabe „Masterprüfung“ durch die Angabe „Bachelorprüfung“ ersetzt.
11. In § 26 Absatz 1 wird die Angabe „(1)“ vor der Angabe „Diese Ordnung tritt am Tage“ eingefügt.
12. Der „Anhang zu den fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen (gemäß § 2 Absatz 1)“ wird durch folgenden „Anhang zu den fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen (gemäß § 2 Absatz 1)“ ersetzt:

„2 Anhang zu den fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen
(gemäß § 2 Absatz 1)

2.1 Nachweis von Sprachkenntnissen

Deutsch als Studiensprache 1 oder als einzige Studiensprache: Es wird vorausgesetzt, dass die Studienbewerberinnen und Studienbewerber fremdsprachliche Kenntnisse mindestens auf dem Niveau TestDaF 14 Punkte nachweisen, wobei sie gemäß § 4 Abs. 5 der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen in den Teilprüfungen Hören und Sprechen jeweils mit mindestens der TestDaF-Niveaustufe TDN 3 und in den Teilprüfungen Lesen und Schreiben jeweils mit mindestens der TestDaF-Niveaustufe TDN 4 bestanden haben.

Folgende oder höherwertige Äquivalente für den Nachweis der fremdsprachlichen Kenntnisse werden anerkannt:

- das Niveau B2.1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) oder
- die bestandene Feststellungsprüfung im Fach Deutsch an einem Studienkolleg oder
- das Zeugnis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber Stufe 1 (DSH 1) oder
- das Deutsche Sprachdiplom DSD II oder
- das Goethe-Zertifikat B2 oder
- das Zertifikat telc Deutsch B2 oder
- das Zertifikat UNicert II oder
- das Zertifikat ÖSD-Mittelstufe Deutsch/B2 oder
- das KMK-Fremdsprachenzertifikat Stufe III oder
- das onSET-Zertifikat B2 oder
- das Zeugnis einer an einer deutschsprachigen Einrichtung erworbenen Hochschulzugangsberechtigung (Abitur)

Englisch als Studiensprache 1 oder Studiensprache 2 oder einzige Studiensprache:

Folgende oder höherwertige Äquivalente für den Nachweis der Englischkenntnisse werden anerkannt:

- Besuch des Faches Englisch (mindestens 6 Jahre) an einem deutschen Gymnasium oder das Bestehen des Faches Englisch in der Abiturprüfung an einem deutschen Gymnasium
- oder eins der folgenden anerkannten Englisch-Zertifikate über vergleichbare Kenntnisse:
 - Cambridge Certificate: Preliminary English Test
 - IELTS B1 (4.0 bis 5.0)
 - TELC B1
 - TOEFL B1 (43 bis 71 Punkte)
 - TOEIC B1: 275-395 (Listening), 275-380 (Reading)

Französisch als Studiensprache 1 oder Studiensprache 2:

Folgende oder höherwertige Äquivalente für den Nachweis der Französischkenntnisse werden anerkannt:

- Besuch des Faches Französisch (mindestens 4 Jahre) an einem deutschen Gymnasium oder
- Diplôme d'études en langue française: DELF (B1)
- Test de connaissance du français: TCF (B1)
- Test de français international: TFI (B1)
- Test d'évaluation de français: TEF (B1)
- The European Language Certificates: TELC Français (B1)

Arabisch, Italienisch, Neugriechisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch, Türkisch als Studiensprache 1 oder Studiensprache 2: Die Aufnahme des Studiums ist entweder ohne Vorkenntnisse oder mit Vorkenntnissen möglich. Bei vorhandenen Vorkenntnissen müssen diese mit einem Sprachzertifikat nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) oder einem entsprechenden Äquivalent nachgewiesen werden.

Den Zertifikaten zum Nachweis von Kenntnissen in den Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch Arabisch, Italienisch, Neugriechisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch, Türkisch gleichwertig wird das Bestehen der Prüfung zur sprachlichen Eignung für das Studium gemäß Anhang 2.2 gewertet.

2.2. Prüfung zur sprachlichen Eignung für das Studium

Die Prüfung zur sprachlichen Eignung für das Studium ist von Bewerberinnen und Bewerbern abzulegen, die gemäß § 2 Abs. 1 eine Studiensprache wählen, für die sie den Nachweis fremdsprachlicher Kenntnisse nicht mit einem Zertifikat erbringen können. Sie dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber die für den Studiengang B.A. Translation notwendigen fremdsprachlichen Kenntnisse besitzt.

Die Teilnahme an der Prüfung zur sprachlichen Eignung für das Studium erfolgt auf Antrag. Der Antrag muss für eine Einschreibung zum Wintersemester bzw. Sommersemester bis zum Ende der Bewerbungsfrist für den vorliegenden Studiengang Bachelor Translation des Bachelors beim Fachbereich 06 eingegangen sein.

Die Prüfung zur sprachlichen Eignung für das Studium wird vom Prüfungsausschuss gemäß § 7 abgenommen. Dieser bestimmt zwei Prüferinnen und Prüfer. Die Prüfungstermine werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt und den Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig mitgeteilt.

Die Zulassung zur Prüfung zur sprachlichen Eignung für das Studium ist zu versagen, wenn eine ordnungsgemäße Antragstellung nicht erfolgt ist. Die Nichtzulassung zur Prüfung ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen; die Mitteilung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Die Prüfung zur sprachlichen Eignung für das Studium besteht aus einer schriftlichen Take-Home-Prüfung (gemäß § 14) von 90 Minuten und einer mündlichen Fernprüfung von 20 Minuten zur Feststellung der Kenntnisse in der Studiensprache. Auf die Regelungen der Ordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen vom 22.12.22 in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen. Die Prüfungsaufgaben werden von den vom Prüfungsausschuss bestimmten Prüferinnen und Prüfern festgelegt.

Die Bestimmungen zu Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß aus § 20 gelten entsprechend. Vor Beginn der Prüfung sind die Bewerberinnen oder die Bewerber über diese Regelungen zu belehren. Für Kandidatinnen oder Kandidaten mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung gelten die Bestimmungen von § 3 Abs. 2 entsprechend. Die Prüfung wird von den vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferinnen oder Prüfern mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Sie wird mit „bestanden“ bewertet, wenn sie den Anforderungen weitgehend entspricht. Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile mit „bestanden“ bewertet wurden. Wird die schriftliche Take-Home-Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet, entfällt die mündliche Fernprüfung.

Die Prüfung zur sprachlichen Eignung für das Studium ist nicht bestanden, wenn

1. die Take-Home-Prüfung oder die mündliche Fernprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde

oder

2. ein Versäumnis oder ein Rücktritt oder eine Täuschung oder ein Ordnungsverstoß gemäß § 20 zur Bewertung mit „nicht bestanden“ führt.

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis unverzüglich schriftlich bekannt. Die bestandene Prüfung zur

sprachlichen Eignung für das Studium berechtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der sonstigen Zugangsvoraussetzungen, zur Aufnahme des Studiengangs mit der entsprechenden Studiensprache in den unmittelbar darauffolgenden zwei Jahren.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so ist dies den Betroffenen schriftlich mitzuteilen; diese Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift in nicht elektronischer Form anzufertigen. Sie ist von den Prüferinnen bzw. Prüfern zu unterzeichnen. In die Niederschrift sind aufzunehmen:

- die Namen der Prüfenden,
- die Namen der Bewerberinnen und Bewerber,
- Beginn und Ende der Prüfung,
- die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die Gesamtbewertung der Prüfung
- besondere Vorkommnisse.

Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Prüfung zur sprachlichen Eignung für das Studium nicht bestanden, so kann sie oder er die Prüfung in einem späteren Bewerbungsverfahren einmal wiederholen.

Eine vergleichbare Prüfung zur sprachlichen Eignung für das Studium, die eine Bewerberin oder ein Bewerber nach einer anderen Prüfungsordnung erfolglos abzulegen versucht hat, gilt als eine nach dieser Ordnung nicht bestandene Prüfung.

Die Bewerberin oder der Bewerber kann nach einer Frist von zwei Wochen nach Abschluss der Prüfung bis zum Ablauf einer Frist von einem Jahr Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten nehmen. Auszüge, Abschriften und Kopien dürfen angefertigt werden. Die Einsichtnahme ist in der Prüfungsakte zu vermerken.“

13. Der „Anhang zu den Modulen (gemäß §§ 5, 6, 11-13)“ wird durch folgenden „Anhang zu den Modulen (gemäß §§ 5, 6, 11 – 13)“ ersetzt:

„Anhang zu Modulen
(gemäß §§ 5, 6, 11-13)

3.1 Modulübersicht

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule.

B.A. Translation mit 2 Studiensprachen und einer am Fachbereich als reguläre Studiensprache vertretenen Grundsprache			
	Modultitel	SWS	LP
	Pflichtmodule (sprachenübergreifend)		
1	Wissenschaftliche Grundlagen	6	9
2	Kommunikation und Medien	6	9
3	Orientierung im Berufsfeld	6	12
4	Sprach-, Kultur-, Translationswissenschaft	8	15
5	Übersetzen: Technologien und Prozesse	8	15
	Pflichtmodule (Studiensprache 1)		
6	Sprachkompetenz 1	8	12
7	Sprachkompetenz 2	8	12
8	Sprachkompetenz 3	8	12

9	Translatorische Kompetenz in Studiensprache 1: Grundlagen	8	12
	Pflichtmodule (Studiensprache 2)		
10	Sprachkompetenz	8	12
11	Translatorische Kompetenz in Studiensprache 2: Grundlagen	8	12
12	Translatorische Kompetenz in Studiensprache 2: Vertiefung	8	12
	Wahlpflichtmodule		
13	Wahlpflichtmodul 1	6-8	12
14	Wahlpflichtmodul 2	6-8	12
	Abschlussmodul		12
	Mündliche Bachelorprüfung		3
	Bachelorarbeit		9
	<i>Summe</i>	<i>102-106</i>	<i>180</i>

- In mind. einer Studiensprache müssen keine Vorkenntnisse nachgewiesen werden. Diese Sprache ist die „Studiensprache 1“ (außer Deutsch, in Deutsch müssen Vorkenntnisse gemäß dem Anhang zu den fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen nachgewiesen werden). Als Studiensprache 1 kann auch Englisch oder Französisch gewählt werden (Vorkenntnisse gemäß dem Anhang zu den fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen erforderlich).
- In mindestens einer Studiensprache müssen Sprachkenntnisse auf B1-Niveau nach GER (bzw. TestDaF 14 für Deutsch) vorgelegt werden, diese Sprache ist die „Studiensprache 2“ (außer Deutsch). Studierende, deren Grundsprache nicht Deutsch ist, belegen Deutsch immer als Studiensprache 1.
- Deutsch-Studierende können als Studiensprache 2 eine Sprache mit Vorkenntnissen oder eine Sprache ohne Vorkenntnisse wählen. In der Studiensprache 2 ohne Vorkenntnisse können Deutsch-Studierende das Modul *Translatorische Kompetenz 1: Grundlagen* als Wahlpflichtmodul belegen.
- Studierende, die in beiden Studiensprachen nachgewiesene Vorkenntnisse haben, belegen in der Studiensprache 1 statt des Moduls *Sprachkompetenz 1* das Modul *Translatorische Kompetenz 2: Vertiefung*. Wenn die nachgewiesenen Vorkenntnisse dem Niveau B1 nach GER (und in Studiensprache 1 Deutsch C1 nach GER) entsprechen, belegen sie des Weiteren statt des Moduls *Sprachkompetenz 2* das Modul *Regionalkompetenz*.
- Bei der Sprachkombination Englisch + Französisch und Französisch + Englisch (sowie bei allen anderen Sprachen mit Vorkenntnissen auf/über B1 nach GER) wird in der Studiensprache 1 der Pflichtbereich mit 48 LP wie folgt festgelegt:
 - Sprachkompetenz 12 LP
 - Regionalkompetenz 12 LP
 - Translatorische Kompetenz 1: Grundlagen 12 LP
 - Translatorische Kompetenz 2: Vertiefung 12 LP

**B.A. Translation mit 2 Studiensprachen
(für Studierende mit Deutsch als Studiensprache 1 und einer am Fachbereich nicht als reguläre Studiensprache vertretenen Grundsprache)**

	Modultitel	SWS	LP
	Pflichtmodule (sprachenübergreifend)		
1	Wissenschaftliche Grundlagen	6	9
2	Kommunikation und Medien	6	9
3	Orientierung im Berufsfeld	6	12

4	Sprach-, Kultur-, Translationswissenschaft	8	15
5	Übersetzen: Technologien und Prozesse	8	15
	Pflichtmodule (Studiensprache 1)		
6	Sprachkompetenz 1	8	12
7	Sprachkompetenz 2	8	12
8	Sprachkompetenz 3	8	12
9	Translationswissenschaft und -praxis	6	12
	Pflichtmodule (Studiensprache 2)		
10	Sprachkompetenz	8	12
11	Translatorische Kompetenz in Studiensprache 2: Grundlagen	8	12
12	Translatorische Kompetenz in Studiensprache 2: Vertiefung	8	12
	Wahlpflichtmodule		
13	Wahlpflichtmodul 1	6-8	12
14	Wahlpflichtmodul 2	6-8	12
	Abschlussmodul		12
	Mündliche Bachelorprüfung		3
	Bachelorarbeit		9
	<i>Summe</i>	<i>100-104</i>	<i>180</i>

- Die Bewerberinnen und Bewerber, deren Grundsprache nicht Deutsch ist, werden in eine Kombination aus „Translation plus Studiensprache 1 Deutsch plus Studiensprache 2“ auf Basis einer Grundsprache eingeschrieben, die nicht zu den regulären Studiensprachen gehört.
- Studierende dieser Zielgruppe, die in der Studiensprache 1 Deutsch nachgewiesene Vorkenntnisse haben, die dem Niveau B2.2 entsprechen, belegen in der Studiensprache 1 statt des Moduls Sprachkompetenz 1 Deutsch das Modul Transkulturelle und mehrsprachige Handlungsfelder und Akteure. Wenn die nachgewiesenen Vorkenntnisse dem Niveau C1 nach GER entsprechen, belegen sie des Weiteren statt des Moduls Sprachkompetenz 2 Deutsch das Modul Regionalkompetenz.

B.A. Translation mit der Studiensprache Deutsch			
	Modultitel	SWS	LP
	Pflichtmodule (sprachenübergreifend)		
1	Wissenschaftliche Grundlagen	6	9
2	Kommunikation und Medien	6	9
3	Orientierung im Berufsfeld	6	12
4	Sprach-, Kultur-, Translationswissenschaft	8	15
5	Übersetzen: Technologien und Prozesse	8	15
	Pflichtmodule (Studiensprache Deutsch)		
6	Sprachkompetenz 1	8	12
7	Sprachkompetenz 2	8	12
8	Sprachkompetenz 3	8	12
9	Regionalkompetenz Deutsch	6	12
10	Translationswissenschaft und -praxis	6	12
11	Translatorische Kompetenz Deutsch: Grundlagen	8	12
12	Translatorische Kompetenz Deutsch: Vertiefung	8	12
	Wahlpflichtmodule		
13	Wahlpflichtmodul 1	6-8	12
14	Wahlpflichtmodul 2	6-8	12

	Abschlussmodul		12
	Mündliche Bachelorprüfung		3
	Bachelorarbeit		9
	<i>Summe</i>	98-102	180

- Im B.A. Translation mit einer Studiensprache ist es möglich, eine weitere Sprache im Wahlpflichtbereich zu belegen.

B.A. Translation mit der Studiensprache Englisch			
	Modultitel	SWS	LP
	Pflichtmodule (sprachenübergreifend)		
1	Wissenschaftliche Grundlagen	6	9
2	Kommunikation und Medien	6	9
3	Orientierung im Berufsfeld	6	12
4	Sprach-, Kultur-, Translationswissenschaft	8	15
5	Übersetzen: Technologien und Prozesse	8	15
	Pflichtmodule (Studiensprache Englisch)		
6	Sprachkompetenz 1	8	12
7	Sprachkompetenz 2	8	12
8	Regionalkompetenz Englisch	6	12
9	Translatorische Kompetenz 1: Grundlagen	8	12
10	Translatorische Kompetenz 2: Vertiefung	8	12
11	Translatorische Kompetenz 3: Professionalisierung	8	12
12	Kulturwissenschaft	6	12
	Wahlpflichtmodule		
13	Wahlpflichtmodul 1	6-8	12
14	Wahlpflichtmodul 2	6-8	12
	Abschlussmodul		12
	Mündliche Bachelorprüfung		3
	Bachelorarbeit		9
	<i>Summe</i>	98-102	180

- Im B.A. Translation mit einer Studiensprache ist es möglich, eine weitere Sprache im Wahlpflichtbereich zu belegen.

3.2 Modulbeschreibungen

In den folgenden Modulbeschreibungen sind die Einzelheiten zu den Modulen geregelt. Weitere Informationen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

Verwendete Abkürzungen:

GER = Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen
LP = Leistungspunkt
P = Pflichtmodul; Pflichtveranstaltung
Pr = Projekt
PrS = Projektseminar
S = Seminar

SWS	=Semesterwochenstunde(n)
Ü	=Übung
V	=Vorlesung
W	=Wahlpflichtmodul
WP	=Wahlpflichtveranstaltung

Prüfungsformen

Zusätzlich zu den in §§ 12-13 genannten Prüfungsformen werden folgende Formen festgelegt:

- Kommentierte Dolmetschleistung: Schriftliche Kommentierung einer selbstständig angefertigten Verdolmetschung (beigefügt als Audio- oder Videodatei) in Bezug auf Kommunikationskontext, textspezifische Herausforderungen, Anwendung von Dolmetsch- und Kommunikationsstrategien, Analyse von Stärken und Schwächen der Verdolmetschung sowie daraus resultierender individueller Lernziele.
- Mündliche Sprachkompetenzprüfung: mündliche Prüfung (15 Min.) der lt. Modulhandbuch erworbenen Sprachkompetenzen gemäß § 12.
- Praktikumsbericht: Darstellung eines planmäßigen Zusammenhangs zwischen den im Lehrpraktikum erworbenen praktischen Erfahrungen und der theoretischen Ausbildung. Für die Anfertigung des Berichts steht ein Zeitraum von 4 Wochen zur Verfügung.

Hinweise

- Die Angabe des Regelsemesters ist in allen Fächern als Empfehlung zu verstehen. Das Semester, in dem ein Modul belegt wird, kann insbesondere in Abhängigkeit von den gewählten Wahlpflichtmodulen variieren.
- Einzelne Lehrveranstaltungen in den Modulen werden nach Maßgabe des Modulhandbuchs belegt.
- Die Studien- bzw. Prüfungssprache wird nur angegeben, wenn sie nicht ausschließlich Deutsch ist.
- Unter den Sprachniveaus A1, A2, B1, B2, C1 sind Niveau-Stufen nach dem Gemeinsamen Europäischen Rahmen für Sprachen (=GER) zu verstehen.
- Für die Module zur Sprachkompetenz gilt:

	Arabisch Italienisch Neugriechisch Niederländisch Polnisch Portugiesisch Russisch Spanisch Türkisch	Englisch Französisch	Deutsch
Modul	Sprachkompetenz 1 bis ca. A2	Angebot unter B1 als WPM, nicht im Rahmen einer Studiensprache (EN)	Sprachkompetenz 1 B2.1 - B2.2
Modul	Sprachkompetenz 2 bis ca. B1	Sprachkompetenz ab B1 bis ca. C1 (EN, FR)	Sprachkompetenz 2 B2.2 - C1

Modul	Sprachkompetenz 3 bis ca. C1	Sprachkompetenz 2 ab C1 (EN, FR)	Sprachkompetenz 3 C1 - C2
-------	---------------------------------	-------------------------------------	------------------------------

3.2.1 Pflichtmodule

M.06.843.0010	Wissenschaftliche Grundlagen <i>[Basics of Academic Research]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP = 270 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Wissenschaftliche Methoden	V	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Perspektiven auf Translation, Transkulturalität und Mehrsprachigkeit	V	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in c): Klausur (90 Min.) oder Portfolio					

* Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

M.06.843.0020	Kommunikation und Medien <i>[Communication and Media]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP = 270 h					

Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
a) Textrezeption und -produktion	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Kommunikation und Medien a	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Kommunikation und Medien b	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in c): Klausur (90 Min.) oder Portfolio					

* Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

M.06.843.0030	Orientierung im Berufsfeld <i>[Orientation in the Professional Field]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	3 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
a) Berufsfelder im Kontext von Translation und Mehrsprachigkeit	V	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Querschnittsthemen der Gegenwart und die Bedeutung von Translation und Mehrsprachigkeit	V	3*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Seminar zu relevanten Berufsfeldern und/oder Querschnittsthemen	S	4*	P	2 SWS	159 h	6 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					

Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3
Studienleistung(en)	---
Modulprüfung	in c): Portfolio oder Seminararbeit

* Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

M.06.843.0040	Sprach-, Kultur-, Translationswissenschaft <i>[Linguistics, Cultural and Translation Studies]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	15 LP = 450 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	3 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Translationswissenschaft	V	4*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Einführung in die translationsorientierte Kulturwissenschaft	V	5*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Einführung in die translationsorientierte Sprachwissenschaft	V	5*	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Sprache, Kultur, Translation	S	6*	P	2 SWS	159 h	6 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3, außerdem in der Vorlesung c) in Form von: Bearbeiten von Übungsaufgaben oder Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in d): Portfolio oder Seminararbeit					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)			Deutsch/jeweilige Studiensprache			

* Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

M.06.843.0050	Übersetzen: Technologien und Prozesse <i>[Translation: Technologies and Processes]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	15 LP = 450 h					

Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	3 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
a) Übersetzen: Technologien und Prozesse a	V	3*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Übersetzen: Technologien und Prozesse b	Ü	3*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Übersetzen: Technologien und Prozesse c	Ü	4*	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Übersetzen: Technologien und Prozesse d	S	5*	P	2 SWS	159 h	6 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3, außerdem in der Vorlesung (Modulbaustein a)) in Form von: Bearbeiten von Aufgaben wie z. B. Fragen zu einem Text oder einfache Analysen					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in d): Seminararbeit oder Portfolio					

* Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

Modul s. u.	Sprachkompetenz 1 <i>[Language Competence 1]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: B.A. Translation; B.A. Sprachen, Kulturen, Kommunikation W: B.A. Translation; B.A. Sprachen, Kulturen, Kommunikation					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
a) Sprachkompetenz 1a	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Sprachkompetenz 1b	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Sprachkompetenz 1c	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Sprachkompetenz 1d	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					

Studienleistung(en)	in b): Klausur (60 Min.) oder Portfolio
Modulprüfung	Arabisch, Neugriechisch, Niederländisch, Italienisch, Portugiesisch, Russisch: Klausur (90 Min.) oder mündliche Sprachkompetenzprüfung (15 Min.); Polnisch: Portfolio oder mündliche Sprachkompetenzprüfung (15 Min.); Spanisch, Türkisch: Klausur (90 Min.) oder Portfolio
Zugangsvoraussetzung(en)	---; nicht belegbar für Deutsch, Englisch, Französisch
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Deutsch/jeweilige Studiensprache
Anmerkung	M.06.BA.010.0010 Sprachkompetenz 1 Arabisch M.06.BA.084.0010 Sprachkompetenz 1 Italienisch M.06.BA.043.0010 Sprachkompetenz 1 Neugriechisch M.06.BA.119.0010 Sprachkompetenz 1 Niederländisch M.06.BA.206.0010 Sprachkompetenz 1 Polnisch M.06.BA.131.0010 Sprachkompetenz 1 Portugiesisch M.06.BA.139.0010 Sprachkompetenz 1 Russisch M.06.BA.150.0010 Sprachkompetenz 1 Spanisch M.06.BA.158.0010 Sprachkompetenz 1 Türkisch

Dieses Modul wird von Studierenden mit den Studiensprachen Arabisch, Italienisch, Neugriechisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch, Türkisch belegt, wenn das Studium ohne Vorkenntnisse in einer der genannten Sprachen aufgenommen wird.

* Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

Modul s. u.	Sprachkompetenz 2 <i>[Language Competence 2]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: B.A. Translation; B.A. Sprachen, Kulturen, Kommunikation W: B.A. Translation; B.A. Sprachen, Kulturen, Kommunikation					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
a) Sprachkompetenz 2a	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Sprachkompetenz 2b	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Sprachkompetenz 2c	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Sprachkompetenz 2d	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	in b): Klausur (60 Min.) oder Portfolio					
Modulprüfung	Arabisch, Neugriechisch, Italienisch, Portugiesisch, Russisch: Klausur (90 Min.) oder mündliche Sprachkompetenzprüfung (15 Min.); Niederländisch,					

	Spanisch, Türkisch: Klausur (90 Min.) oder Portfolio; Polnisch: Portfolio oder mündliche Sprachkompetenzprüfung (15 Min.)
Zugangsvoraussetzung(en)	Bestandenes oder anerkanntes Modul Sprachkompetenz 1 oder A2-Nachweis in der jeweiligen Studiensprache Nicht belegbar für Deutsch, Englisch, Französisch
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Deutsch/jeweilige Studiensprache
Anmerkung	M.06.BA.010.0020 Sprachkompetenz 2 Arabisch M.06.BA.084.0020 Sprachkompetenz 2 Italienisch M.06.BA.043.0020 Sprachkompetenz 2 Neugriechisch M.06.BA.119.0020 Sprachkompetenz 2 Niederländisch M.06.BA.206.0020 Sprachkompetenz 2 Polnisch M.06.BA.131.0020 Sprachkompetenz 2 Portugiesisch M.06.BA.139.0020 Sprachkompetenz 2 Russisch M.06.BA.150.0020 Sprachkompetenz 2 Spanisch M.06.BA.158.0020 Sprachkompetenz 2 Türkisch

Dieses Modul wird von Studierenden mit den Studiensprachen Arabisch, Italienisch, Neugriechisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch, Türkisch belegt.

* Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

Modul s. u.	Sprachkompetenz 3 [Language Competence 3]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: B.A. Translation; Sprachen, Kulturen, Kommunikation W: B.A. Translation; Sprachen, Kulturen, Kommunikation					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel- semest er	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
a) Sprachkompetenz 3a	Ü	3*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Sprachkompetenz 3b	Ü	3*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Sprachkompetenz 3c	Ü	4*	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Sprachkompetenz 3d	Ü	4*	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	Arabisch, Neugriechisch, Italienisch, Portugiesisch, Russisch: Klausur (90 Min.) oder mündliche Sprachkompetenzprüfung (15 Min.); Niederländisch, Spanisch, Türkisch: Klausur (90 Min.) oder Portfolio; Polnisch: Portfolio oder mündliche Sprachkompetenzprüfung (15 Min.)					

Zugangsvoraussetzung(en)	Bestandenes Modul Sprachkompetenz auf B1-Niveau oder B1-Nachweis in der jeweiligen Studiensprache Nicht belegbar für Englisch, Deutsch oder Französisch
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Deutsch/jeweilige Studiensprache
Anmerkung	M.06.BA.010.0030 Sprachkompetenz 3 Arabisch M.06.BA.084.0030 Sprachkompetenz 3 Italienisch M.06.BA.043.0030 Sprachkompetenz 3 Neugriechisch M.06.BA.119.0030 Sprachkompetenz 3 Niederländisch M.06.BA.206.0030 Sprachkompetenz 3 Polnisch M.06.BA.131.0030 Sprachkompetenz 3 Portugiesisch M.06.BA.139.0030 Sprachkompetenz 3 Russisch M.06.BA.150.0030 Sprachkompetenz 3 Spanisch M.06.BA.158.0030 Sprachkompetenz 3 Türkisch

Dieses Modul wird von Studierenden mit den Studiensprachen Arabisch, Italienisch, Neugriechisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch, Türkisch belegt.

* Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

M.06.BA.880.0010	Sprachkompetenz 1 Deutsch [Language Competence 1 German]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
a) Sprachkompetenz 1a Deutsch	Ü	1	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Sprachkompetenz 1b Deutsch	Ü	1	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Sprachkompetenz 1c Deutsch	Ü	1	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Sprachkompetenz 1d Deutsch	Ü	1	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) oder Portfolio					
Zugangsvoraussetzung(en)			B2.1-Nachweis in Deutsch			

Dieses Modul wird von den Studierenden mit Deutsch als Studiensprache belegt.

M.06.BA.880.0020	Sprachkompetenz 2 Deutsch [Language Competence 2 German]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: B.A. Translation; B.A. Sprachen, Kulturen, Kommunikation W: B.A. Sprachen, Kulturen, Kommunikation					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Sprachkompetenz 2a Deutsch	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Sprachkompetenz 2b Deutsch	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Sprachkompetenz 2c Deutsch	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Sprachkompetenz 2d Deutsch	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) oder Portfolio					
Zugangsvoraussetzung(en)			Bestandenes Modul Sprachkompetenz 1 Deutsch oder Sprachniveau B2.2			

Dieses Modul wird von den Studierenden mit Deutsch als Studiensprache belegt.

M.06.BA.880.0030	Sprachkompetenz 3 Deutsch [Language Competence 3 German]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: B.A. Translation; B.A. Sprachen, Kulturen, Kommunikation W: B.A. Sprachen, Kulturen, Kommunikation					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Sprachkompetenz 3a Deutsch	Ü	3*	P	2 SWS	69 h	3 LP

b) Sprachkompetenz 3b Deutsch	Ü	3*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Sprachkompetenz 3c Deutsch	Ü	4*	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Sprachkompetenz 3d Deutsch	Ü	4*	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) oder Portfolio					
Zugangsvoraussetzung(en)				Bestandenes Modul Sprachkompetenz 2 Deutsch oder Sprachniveau C1		

Dieses Modul wird von den Studierenden mit Deutsch als Studiensprache belegt.

* Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

M.06.BA.008.0010	Sprachkompetenz Englisch <i>[Language Competence English]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: B.A. Translation; B.A. Sprachen, Kulturen, Kommunikation W: B.A. Translation; B.A. Sprachen, Kulturen, Kommunikation					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Sprachkompetenz a Englisch	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Sprachkompetenz b Englisch	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Sprachkompetenz c Englisch	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Sprachkompetenz d Englisch	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	in b): Klausur (60 Min.) oder Portfolio					
Modulprüfung	in d): Klausur (90 Min.)					

Zugangsvoraussetzung(en)	B1-Nachweis in Englisch
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Deutsch/Englisch

Dieses Modul wird im B.A. Translation in Englisch belegt, da Englisch nur mit Vorkenntnissen auf B1-Niveau (GER) studierbar ist.

* Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

M.06.BA.059.0010	Sprachkompetenz Französisch <i>[Language Competence French]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: B.A. Translation; B.A. Sprachen, Kulturen, Kommunikation W: B.A. Translation; B.A. Sprachen, Kulturen, Kommunikation					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Sprachkompetenz a Französisch	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Sprachkompetenz b Französisch	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Sprachkompetenz c Französisch	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Sprachkompetenz d Französisch	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	in b): Klausur (60 Min.) oder Portfolio					
Modulprüfung	Klausur (90 Min.)					
Zugangsvoraussetzung(en)	B1-Nachweis in Französisch					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Deutsch/Französisch					

Dieses Modul wird im B.A. Translation in Französisch belegt, da Französisch nur mit Vorkenntnissen auf B1-Niveau (GER) studierbar ist.

* Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

Modul s. u.	Translatorische Kompetenz 1: Grundlagen <i>[Translation Competence 1: Basics]</i>
--------------------	---

Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: B.A. Translation; B.A. Sprachen, Kulturen, Kommunikation W: B.A. Translation mit zwei Studiensprachen; B.A. Sprachen, Kulturen, Kommunikation					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Translation 1a	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Translation 1b	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Translation 1c	Ü	3*	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Translation 1d	Ü	3*	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	in b): Klausur (90 Min.)					
Modulprüfung	in d): Klausur (90 Min.)					
Zugangsvoraussetzung(en)	Bei Studiensprachen, die ohne Vorkenntnisse begonnen wurden: Bestandenes Modul Sprachkompetenz auf B1-Niveau oder B1-Nachweis					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Deutsch/jeweilige Studiensprache					
Anmerkung	M.06.BA.010.0040 Translatorische Kompetenz 1 Arabisch: Grundlagen M.06.BA.008.0040 Translatorische Kompetenz 1 Englisch: Grundlagen M.06.BA.059.0040 Translatorische Kompetenz 1 Französisch: Grundlagen M.06.BA.084.0040 Translatorische Kompetenz 1 Italienisch: Grundlagen M.06.BA.043.0040 Translatorische Kompetenz 1 Neugriechisch: Grundlagen M.06.BA.119.0040 Translatorische Kompetenz 1 Niederländisch: Grundlagen M.06.BA.206.0040 Translatorische Kompetenz 1 Polnisch: Grundlagen M.06.BA.131.0040 Translatorische Kompetenz 1 Portugiesisch: Grundlagen M.06.BA.139.0040 Translatorische Kompetenz 1 Russisch: Grundlagen					

	M.06.BA.150.0040 Translatorische Kompetenz 1 Spanisch: Grundlagen M.06.BA.158.0040 Translatorische Kompetenz 1 Türkisch: Grundlagen
--	--

* Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

Modul s. u.	Translatorische Kompetenz 2: Vertiefung [Translation Competence 2: Advanced]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: B.A. Translation W: B.A. Translation					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
a) Translation 2a	Ü	4*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Translation 2b	Ü	4*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Translation 2c	Ü	5*	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Translation 2d	Ü	5*	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	in b): Klausur (90 Min.)					
Modulprüfung	in d): Klausur (90 Min.)					
Zugangsvoraussetzung(en)			Bei Studiensprachen, die ohne Vorkenntnisse begonnen wurden: Beständenes Modul Sprachkompetenz auf B1-Niveau oder B1-Nachweis			
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)			Deutsch/jeweilige Studiensprache			
Anmerkung			M.06.BA.010.0050 Translatorische Kompetenz 2 Arabisch: Vertiefung M.06.BA.008.0050 Translatorische Kompetenz 2 Englisch: Vertiefung M.06.BA.059.0050 Translatorische Kompetenz 2 Französisch: Vertiefung M.06.BA.084.0050 Translatorische Kompetenz 2 Italienisch: Vertiefung			

	M.06.BA.043.0050 Translatorische Kompetenz 2 Neugriechisch: Vertiefung M.06.BA.119.0050 Translatorische Kompetenz 2 Niederländisch: Vertiefung M.06.BA.206.0050 Translatorische Kompetenz 2 Polnisch: Vertiefung M.06.BA.131.0050 Translatorische Kompetenz 2 Portugiesisch: Vertiefung M.06.BA.139.0050 Translatorische Kompetenz 2 Russisch: Vertiefung M.06.BA.150.0050 Translatorische Kompetenz 2 Spanisch: Vertiefung M.06.BA.158.0050 Translatorische Kompetenz 2 Türkisch: Vertiefung
--	--

* Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

3.2.2 Zusätzliche Pflichtmodule in B.A. Translation mit einer Studiensprache (Deutsch oder Englisch)

Modul s. u.	Regionalkompetenz [Regional Competence]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: B.A. Translation mit einer Studiensprache Deutsch oder Englisch; B.A. Translation bei Kombination von zwei Studiensprachen mit Vorkenntnissen ab B1 (z. B. Deutsch, Englisch und Französisch) für die Studiensprache 1; B.A. Sprachen, Kulturen, Kommunikation W: B.A. Translation mit zwei Studiensprachen; B.A. Sprachen, Kulturen, Kommunikation					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
a) Einführung in die Regionalkompetenz	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Regionalkompetenz und Translation	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Regionalkompetenz	S	2*	P/WP	2 SWS	159 h	6 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					

Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3
Studienleistung(en)	---
Modulprüfung	in c): Portfolio oder Seminararbeit
Zugangsvoraussetzung(en)	Abgeschlossenes Modul Sprachkompetenz auf B1-Niveau oder B1-Nachweis in der jeweiligen Studiensprache
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Deutsch/jeweilige Studiensprache
Anmerkung	M.06.BA.010.0070 Regionalkompetenz Arabisch M.06.BA.880.0070 Regionalkompetenz Deutsch M.06.BA.008.0070 Regionalkompetenz Englisch M.06.BA.059.0070 Regionalkompetenz Französisch M.06.BA.084.0070 Regionalkompetenz Italienisch M.06.BA.043.0070 Regionalkompetenz Neugriechisch M.06.BA.119.0070 Regionalkompetenz Niederländisch M.06.BA.206.0070 Regionalkompetenz Polnisch M.06.BA.131.0070 Regionalkompetenz Portugiesisch M.06.BA.139.0070 Regionalkompetenz Russisch M.06.BA.150.0070 Regionalkompetenz Spanisch M.06.BA.158.0070 Regionalkompetenz Türkisch

* Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

M.06.BA.880.0080	Translationswissenschaft und -praxis <i>[Translation Studies and Practice]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: B.A. Translation mit einer Studiensprache Deutsch; B.A. Translation mit Deutsch als Studiensprache und einer am Fachbereich nicht als reguläre Studiensprache vertretenen Grundsprache W: B.A. Translation mit zwei Studiensprachen und mit einer Studiensprache Englisch					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Translationswissenschaft und -praxis a	V	5*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Translationswissenschaft und -praxis b	Ü	5*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Translationswissenschaft und -praxis c	S	6*	P	2 SWS	159 h	6 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					

Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3
Studienleistung(en)	---
Modulprüfung	in c): Portfolio oder Seminararbeit

* Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

M.06.BA.008.0020	Sprachkompetenz 2 Englisch <i>[Language Competence 2 English]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: B.A. Translation mit Englisch als einziger Studiensprache; B.A. Sprachen, Kulturen, Kommunikation W: B.A. Translation mit zwei Studiensprachen; B.A. Sprachen, Kulturen, Kommunikation					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Sprachkompetenz 2a Englisch	Ü	3	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Sprachkompetenz 2b Englisch	Ü	3	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Sprachkompetenz 2c Englisch	Ü	4	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Sprachkompetenz 2d Englisch	Ü	4	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	in b): Klausur (60 Min.) oder Portfolio					
Modulprüfung	in d): Klausur (90 Min.)					
Zugangsvoraussetzung(en)			Abgeschlossenes Modul Sprachkompetenz Englisch oder C1-Nachweis in Englisch			
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)			Englisch/Deutsch			

M.06.BA.008.0060	Translatorische Kompetenz 3 Englisch: Professionalisierung <i>[Translation Competence 3 English: Professionalisation]</i>	
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: B.A. Translation mit Englisch als einziger Studiensprache	

	W: B.A. Translation mit zwei Studiensprachen; B.A. Translation mit Deutsch als einziger Studiensprache in Kombination mit der Grundsprache Englisch					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Dolmetschen Englisch	Ü	5	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Übersetzen a Englisch	Ü	5	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Übersetzen b Englisch	Ü	6	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Übersetzen c Englisch	Ü	6	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in d): Klausur (90 Min.) oder Portfolio					
Zugangsvoraussetzung(en)			– für Studierende mit der Studiensprache Englisch: abgeschlossene Module Sprachkompetenz Englisch und Translatorische Kompetenz Grundlagen Englisch – für Studierende mit der Grundsprache Englisch: abgeschlossene Module Sprachkompetenz 3 Deutsch und Translatorische Kompetenz Grundlagen im Sprachenpaar Deutsch-Englisch/Englisch-Deutsch			
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)			Deutsch/Englisch			

M.06.BA.008.0100	Kulturwissenschaft Englisch <i>[Cultural Studies English]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: B.A. Translation mit Englisch als einziger Studiensprache W: B.A. Translation mit zwei Studiensprachen					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Kulturwissenschaft a Englisch	V	5	P	2 SWS	69 h	3 LP

b) Kulturwissenschaft b Englisch	Ü	5	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Kulturwissenschaft c Englisch	S	6	P	2 SWS	159 h	6 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in c): Portfolio oder Seminararbeit					
Zugangsvoraussetzung(en)				Wählbar für Studierende mit Englisch als Studiensprache		
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)				Deutsch/Englisch		

3.2.3 Wahlpflichtmodule

M.06.BA.008.0200	Basismodul Englisch <i>[Basic Module English]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	W					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Sprachkompetenz (a) Englisch	Ü	4*	P/WP	2 SWS	69 h	3 LP
b) Sprachkompetenz (b) Englisch	Ü	4*	P/WP	2 SWS	69 h	3 LP
c) Sprachkompetenz (c) Englisch	Ü	5*	P/WP	2 SWS	69 h	3 LP
d) Sprachkompetenz (d) Englisch	Ü	5*	P/WP	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in d): Klausur (90 Min.)					
Zugangsvoraussetzung(en)				– Vorkenntnisse in Englisch mind. auf dem Niveau A1 – Das Modul ist wählbar für Studierende, die Englisch weder als Studiensprache noch als Grundsprache gewählt haben.		

Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Englisch/Deutsch (je nach Kompetenzniveau)
---	--

* Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

M.06.843.0110	Dolmetschen <i>[Interpreting]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: B.A. Sprachen, Kulturen, Kommunikation W: B.A. Translation; B.A. Sprachen, Kulturen, Kommunikation					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbst-studium	Leistungs-punkte
a) Notizentechnik	Ü	4*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Dolmetschen a	Ü	4*	WP	2 SWS	69 h	3 LP
c) Dolmetschen b	Ü	5*	WP	2 SWS	69 h	3 LP
d) Dolmetschen c	Ü	5*	WP	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in d): kommentierte Dolmetschleistung oder Portfolio					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Deutsch/jeweilige Studiensprache					

* Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

Die Lehrveranstaltungen b), c) und d) werden nach Maßgabe des Lehrangebots sprachenpaarspezifisch oder sprachenübergreifend belegt.

M.06.IKK.0010	Interkulturelle Kommunikation <i>[Intercultural Communication]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	W					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					

Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
a) Einführung zur Interkulturellen Kommunikation	Ü	5*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Interkulturelle Kommunikation a	V	5*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Interkulturelle Kommunikation b	S	6*	P	2 SWS	159 h	6 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3, außerdem in der Vorlesung (Modulbaustein b)) in Form von: Bearbeiten von Aufgaben wie z. B. Fragen zu einem Text oder einfache Analysen					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in c): Seminararbeit oder Portfolio					

* Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

M.06.843.0100	Praktikum <i>[Work Placement]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	W					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	mind. 2 Monate (Vollzeit)*					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Praktikum	Praktikum	5**	WP	320 h	40 h	12
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	je nach Vorgabe des Praktikumsgebers					
Aktive Teilnahme	---					
Studienleistung(en)	Praktikumsbericht (unbenotet)					
Modulprüfung	Das Modul wird ohne Modulprüfung abgeschlossen.					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)			Deutsch/jeweilige Studiensprache(n)			

Dieses Modul wird nicht benotet.

* Das Praktikum kann über den Zeitraum von mind. zwei Monaten (Vollzeit) oder auch über einen längeren Zeitraum studienbegleitend belegt werden.

**Das Regelsemester kann je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

M.06.843.0120	Projekt [Project]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	W					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Projekt a	Pr	4*	P/WP	2 SWS	69 h	3 LP
b) Projekt b	Pr	4*	P/WP	2 SWS	69 h	3 LP
c) Projektseminar	PrS	4*	P	2 SWS	159 h	6 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	Portfolio oder Seminararbeit					
Zugangsvoraussetzung(en)	Projektspezifische Voraussetzungen je nach Studiensprache laut Lehrveranstaltungsbeschreibungen (JOGU-StI Ne)					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Deutsch/jeweilige Studiensprache(n)					

* Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

M.06.BA.059.0020	Sprachkompetenz 2 Französisch [Language Competence 2 French]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: B.A. Sprachen, Kulturen, Kommunikation W: B.A. Translation mit zwei Studiensprachen; B.A. Sprachen, Kulturen, Kommunikation					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte

a) Sprachkompetenz 2a Französisch	Ü	3	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Sprachkompetenz 2b Französisch	Ü	3	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Sprachkompetenz 2c Französisch	Ü	4	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Sprachkompetenz 2d Französisch	Ü	4	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	in b): Klausur (60 Min.) oder Portfolio					
Modulprüfung	Klausur (90 Min.)					
Zugangsvoraussetzung(en)				Abgeschlossenes Modul Sprachkompetenz Französisch oder C1-Nachweis in Französisch		
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)				Französisch/Deutsch		

M.06.843.0080	Transkulturelle und mehrsprachige Handlungsfelder und Akteure <i>[Transcultural and Multilingual Fields of Action and Actors]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: B.A. Sprachen, Kulturen, Kommunikation; B.A. Translation mit Deutsch als Studiensprache und einer am Fachbereich nicht als reguläre Studiensprache vertretenen Grundsprache W: B.A. Translation					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Transkulturelle und mehrsprachige Handlungsfelder und Akteure	V	4*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Rechtliche Grundlagen in transkulturellen und mehrsprachigen Handlungsfeldern	Ü	4*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Kommunikation in transkulturellen und mehrsprachigen Handlungsfeldern	S	5*	P	2 SWS	159 h	6 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					

Modulprüfung	in c): Seminararbeit oder Portfolio
--------------	-------------------------------------

* Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.“

14. Der Anhang zur Trägersprachenprüfung erhält folgende Fassung:

„Die Trägersprachenprüfung ist von Bewerberinnen und Bewerbern abzulegen, die gemäß § 3 Abs. 4 eine Grundsprache wählen, bei der sich aus den Bewerbungsunterlagen nicht klar ergibt, dass muttersprachliche Kompetenzen vorliegen. Sie dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber, die einen Wechsel der Sprachkombination anstrebt, die für den Studiengang B.A. Translation notwendigen besonderen sprachlichen Fähigkeiten (muttersprachliche Kompetenz) besitzt.

Die Teilnahme an der Trägersprachenprüfung erfolgt auf Antrag. Der Antrag muss für eine Einschreibung zum Wintersemester bzw. Sommersemester bis zum Ende der Bewerbungsfrist für den vorliegenden Studiengang Bachelor Translation beim Fachbereich 06 eingegangen sein.

Die Trägersprachenprüfung wird vom Prüfungsausschuss gemäß § 7 abgenommen. Dieser bestimmt zwei Prüferinnen und Prüfer. Die Prüfungstermine werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt und den Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig mitgeteilt.

Die Zulassung zur Trägersprachenprüfung ist zu versagen, wenn eine ordnungsgemäße Antragstellung nicht erfolgt ist. Die Nichtzulassung zur Prüfung ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen; die Mitteilung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Die Trägersprachenprüfung besteht aus einer Klausur von 90 Minuten oder einer Take-Home-Prüfung von 90 Minuten zur Feststellung der Kenntnisse in der Grundsprache. Die Prüfungsaufgaben werden von den vom Prüfungsausschuss bestimmten Prüferinnen und Prüfern festgelegt und im vom Prüfungsausschuss bestimmten Format entweder in Präsenz oder elektronisch in Form einer Take-Home-Prüfung gemäß § 14 bearbeitet. Die Bestimmungen zu Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß aus § 20 gelten entsprechend. Vor Beginn der Klausur sind die Bewerberinnen oder die Bewerber über diese Regelungen zu belehren. Für Studierende mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung gelten die Bestimmungen von § 3 Abs. 2 entsprechend. Die Klausur wird von den vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferinnen oder Prüfern mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Sie wird mit „bestanden“ bewertet, wenn muttersprachliche Kompetenz in der Grundsprache vorliegt.

Die Trägersprachenprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die Klausur bzw. die Take-Home-Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder
2. ein Versäumnis oder ein Rücktritt oder eine Täuschung oder ein Ordnungsverstoß gemäß § 20 zur Bewertung mit „nicht bestanden“ führt.

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis unverzüglich schriftlich bekannt. Die bestandene Trägersprachenprüfung berechtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der sonstigen Zugangsvoraussetzungen, zur Aufnahme des Studiengangs in den unmittelbar

darauffolgenden zwei Jahren mit der Trägersprache als Grundsprache. Die Kandidatin oder der Kandidat hat der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Bestehens der Prüfung mitzuteilen, ob sie oder er das Studium mit Beginn des folgenden Semesters oder im folgenden Jahr aufnehmen wird.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so ist dies den Betroffenen schriftlich mitzuteilen; diese Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift in nicht elektronischer Form anzufertigen. Sie ist von den Prüferinnen bzw. Prüfern zu unterzeichnen. In die Niederschrift sind aufzunehmen:

- die Namen der Prüfenden,
- die Namen der Bewerberinnen und Bewerber,
- Beginn und Ende der Prüfung,
- die Bewertung der Prüfung sowie
- besondere Vorkommnisse.

Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Trägersprachenprüfung nicht bestanden, so kann sie oder er die Prüfung einmal wiederholen. Eine vergleichbare Trägersprachenprüfung, die eine Bewerberin oder ein Bewerber nach einer anderen Prüfungsordnung erfolglos abzulegen versucht hat, gilt als eine nach dieser Ordnung nicht bestandene Prüfung.

Die Bewerberin oder der Bewerber kann nach einer Frist von zwei Wochen nach Abschluss der Prüfung bis zum Ablauf einer Frist von einem Jahr Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten nehmen. Auszüge, Abschriften und Kopien dürfen angefertigt werden. Die Einsichtnahme ist in der Prüfungsakte zu vermerken.“

15. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität in Germersheim für die Prüfung im Bachelorstudiengang Translation tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität in Kraft.

Germersheim, den 26. August 2025

Die Dekanin
des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Univ.-Prof. Dr. Silvia Hansen-Schirra

**Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung
des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Gernersheim
für die Prüfung im Masterstudiengang Translation**

Vom 26. August 2025

Aufgrund des § 86 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS-223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 03.06.2024 und am 26.05.2025 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität in Gernersheim für die Prüfung im Masterstudiengang Translation beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 14.08.2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Gernersheim für die Prüfung im Masterstudiengang Translation vom 29. September 2023 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 09/2023, S. 658) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird folgender Satz 5 ergänzt:
„Er hat weiterhin zum Ziel, wissenschaftliche Integrität, Gewissenhaftigkeit, Interesse und Offenheit, Eigenständigkeit und Kritikfähigkeit zu fördern.“
2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In Nr. 2 Satz 1 werden die Worte „in der Grundsprache sowie“ gestrichen.
 - b. In Nr. 3 Satz 1 werden die Worte „in der Grundsprache sowie“ gestrichen.
3. In § 2 Absatz 2 Satz 5 wird die Angabe „Lehrveranstaltungen,“ durch die Angabe „Lehrveranstaltungen.“ ersetzt.
4. In § 2 Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „nachzuweisen,“ durch die Angabe „nachzuweisen.“ ersetzt.
5. In § 3 wird in der Überschrift die Angabe „, Studienfächer“ gestrichen.
6. In § 4 Abs. 3 wird folgende Nr. 6 eingefügt:
„6. durch die maßgebliche Beteiligung an Unternehmensgründungen im Sinne des § 2 Abs. 9 HochSchG bis zu zwei Semestern,“.
7. In § 8 wird folgender Absatz 6 ergänzt:
„(6) Der Prüfungsausschuss kann für die Dolmetschprüfungen externe Bedarfsträgerinnen und -träger, Kolleginnen und Kollegen von anderen Dolmetschausbildungsinstituten und Mitglieder eines für die Dolmetschpraxis relevanten Berufsverbands als Teilnehmende an der Prüfung zulassen, sofern sich keine der Kandidatinnen oder keiner der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Die Anträge müssen drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden.“
8. § 13 Abs. 2 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Wenn die Seminararbeit nicht bestanden ist bzw. wenn die oder der Studierende von der Prüfung zurücktritt, so ist für die Wiederholungsprüfung bzw. den neu angesetzten Prüfungstermin im Folgesemester ein neues Thema im Kontext eines neuen Seminars zu wählen.“

9. § 13 Absatz 5 Sätze 1 bis 3 werden gestrichen.

10. § 16 Absatz 9 wird wie folgt geändert:

a. Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Masterarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss in einer digitalen Ausfertigung ein.“

b. In Satz 3 wird die Angabe „schriftliche“ durch die Angabe „digitale“ ersetzt.

11. In § 19 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Nicht bestandene Modulprüfungen sollten zum nächsten angesetzten Prüfungstermin wiederholt werden. Der letzte Prüfungsversuch muss innerhalb von zwei Jahren vorgenommen worden sein. Wird die Wiederholungsprüfung nicht innerhalb der vorgesehenen Frist abgelegt, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.“

12. Der „Anhang zu den wählbaren Sprachen in den einzelnen Studienschwerpunkten und im Modell Individuelles Profil (gemäß § 3 Abs. 4)“ wird wie folgt geändert:

a. Tabelle 2.1 zu der „Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Grundsprache“ wie folgt geändert:

i. In der Zeile „Arabisch“ die Angabe „-“ in der Spalte „Fachdolmetschen – Soziales, Medizin und Recht“ durch die Angabe „x“ ersetzt.

ii. In der Zeile „Türkisch“ die Angabe „-“ in der Spalte „Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur“ durch die Angabe „x“ ersetzt.

b. Tabelle 2.2.1 zu der „Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Arbeitssprache 1 und regulär vertretenen Grundsprachen“ wie folgt geändert:

i. In der Zeile „Arabisch“ die Angabe „-“ in der Spalte „Fachdolmetschen – Soziales, Medizin und Recht“ durch die Angabe „x“ ersetzt.

ii. In der Zeile „Türkisch“ die Angabe „-“ in der Spalte „Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur“ durch die Angabe „x“ ersetzt.

c. Tabelle 2.2.2 zu der „Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Arbeitssprache 1 und nicht regulär vertretenen Grundsprachen“ wie folgt geändert:

i. In der Zeile „Arabisch“ die Angabe „-“ in der Spalte „Fachdolmetschen – Soziales, Medizin und Recht“ durch die Angabe „x“ ersetzt.

ii. In der Zeile „Türkisch“ die Angabe „-“ in der Spalte „Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur“ durch die Angabe „x“ ersetzt.

13. Der „Anhang zu den fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen (gemäß §2 Abs. 1 Nr. 3)“ erhält folgende Fassung:

„3.1 Nachweis von Sprachkenntnissen

Deutsch als Arbeitssprache 1 oder als einzige Arbeitssprache: Es wird vorausgesetzt, dass die Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, Deutschkenntnisse mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen.

Folgende oder höherwertige Äquivalente für den Nachweis der fremdsprachlichen Kenntnisse werden anerkannt:

- ein Sprachniveau von 17 TestDaF-Punkten oder
- das Zeugnis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH 2) oder
- eine bestandene Feststellungsprüfung im Fach Deutsch an einem Studienkolleg oder
- das Deutsche Sprachdiplom der KMK – Stufe zwei – (DSD II) oder
- das Goethe-Zertifikat C1 (in allen Varianten) oder
- das Österreichische Sprachdiplom (ÖSD) C1 oder
- telc Deutsch C1 Hochschule oder
- KMK-Fremdsprachenzertifikat Stufe IV oder
- Zertifikat UNIcert III
- onSET-Deutsch: Zertifikat des Kernbereichs
- das Zeugnis einer an einer deutschsprachigen Einrichtung erworbenen Hochschulzugangsberechtigung (Abitur)

Den Zertifikaten zum Nachweis von Sprachkenntnissen gleichwertig wird das Bestehen der Prüfung zur sprachlichen Eignung für das Studium gemäß Anhang 3.2 gewertet.

3.2 Prüfung zur sprachlichen Eignung für das Studium

Die Prüfung zur sprachlichen Eignung für das Studium ist von Bewerberinnen und Bewerbern abzulegen, die den Nachweis der Kenntnisse in der Arbeitssprache Deutsch nicht mit einem Zertifikat erbringen können. Sie dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber die für den Studiengang M.A. Translation notwendigen fremdsprachlichen Kenntnisse in der Arbeitssprache Deutsch besitzt.

Die Teilnahme an der Prüfung zur sprachlichen Eignung für das Studium erfolgt auf Antrag. Der Antrag muss für eine Einschreibung zum Wintersemester bzw. Sommersemester bis zum Ende der Bewerbungsfrist für den vorliegenden Studiengang Master Translation beim Fachbereich 06 eingegangen sein.

Die Prüfung zur sprachlichen Eignung für das Studium wird vom Prüfungsausschuss gemäß § 7 abgenommen. Dieser bestimmt zwei Prüferinnen und Prüfer. Die Prüfungstermine werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt und den Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig mitgeteilt.

Die Zulassung zur Prüfung zur sprachlichen Eignung für das Studium ist zu versagen, wenn eine ordnungsgemäße Antragstellung nicht erfolgt ist. Die Nichtzulassung zur Prüfung ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen; die Mitteilung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Die Prüfung zur sprachlichen Eignung für das Studium besteht aus einer schriftlichen Take-Home-Prüfung (gemäß § 14) von 90 Minuten und einer mündlichen Fernprüfung von 20 Minuten zur Feststellung der Kenntnisse in der Arbeitssprache Deutsch. Auf die Regelungen der Ordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen vom 22.12.22 in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen. Die Prüfungsaufgaben werden von den vom Prüfungsausschuss bestimmten Prüferinnen und Prüfern festgelegt.

Die Bestimmungen zu Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß aus § 20 gelten entsprechend. Vor Beginn der Prüfung sind die Bewerberinnen oder die Bewerber über diese

Regelungen zu belehren. Für Kandidatinnen oder Kandidaten mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung gelten die Bestimmungen von § 3 Abs. 2 entsprechend. Die Prüfung wird von den vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferinnen oder Prüfern mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Sie wird mit „bestanden“ bewertet, wenn sie den Anforderungen weitgehend entspricht. Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile mit „bestanden“ bewertet wurden. Wird die schriftliche Take-Home-Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet, entfällt die mündliche Fernprüfung.

Die Prüfung zur sprachlichen Eignung für das Studium ist nicht bestanden, wenn

1. die Take-Home-Prüfung oder die mündliche Fernprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder
2. ein Versäumnis oder ein Rücktritt oder eine Täuschung oder ein Ordnungsverstoß gemäß § 20 zur Bewertung mit „nicht bestanden“ führt.

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis unverzüglich schriftlich bekannt. Die bestandene Prüfung zur sprachlichen Eignung für das Studium berechtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der sonstigen Zugangsvoraussetzungen, zur Aufnahme des Studiengangs mit Deutsch als Arbeitssprache in den unmittelbar darauffolgenden zwei Jahren.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so ist dies den Betroffenen schriftlich mitzuteilen; diese Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift in nicht elektronischer Form anzufertigen. Sie ist von den Prüferinnen bzw. Prüfern zu unterzeichnen. In die Niederschrift sind aufzunehmen:

- die Namen der Prüfenden,
- die Namen der Bewerberinnen und Bewerber,
- Beginn und Ende der Prüfung,
- die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die Gesamtbewertung der Prüfung
- besondere Vorkommnisse.

Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Prüfung zur sprachlichen Eignung für das Studium nicht bestanden, so kann sie oder er die Prüfung in einem späteren Bewerbungsverfahren einmal wiederholen.

Eine vergleichbare Prüfung zur sprachlichen Eignung für das Studium, die eine Bewerberin oder ein Bewerber nach einer anderen Prüfungsordnung erfolglos abzulegen versucht hat, gilt als eine nach dieser Ordnung nicht bestandene Prüfung.

Die Bewerberin oder der Bewerber kann nach einer Frist von zwei Wochen nach Abschluss der Prüfung bis zum Ablauf einer Frist von einem Jahr Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten nehmen. Auszüge, Abschriften und Kopien dürfen angefertigt werden. Die Einsichtnahme ist in der Prüfungsakte zu vermerken.“

14. Der „Anhang zu Modulen (gemäß §§ 5, 6, 11-13)“ erhält folgende Fassung:

„Sprachenübergreifende und sprachenpaarbezogene Lehrveranstaltungen finden überwiegend für gemischte Zielgruppen statt, d. h. Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind in der Regel sowohl Studierende mit der Grundsprache Deutsch als auch Studierende, deren Grundsprache nicht Deutsch ist.

4.1 Modulübersicht

Das Studium gliedert sich je nach gewähltem Studienschwerpunkt in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule.

M. A. Translation mit dem Studienschwerpunkt Fachdolmetschen - Soziales, Medizin und Recht			
	Modultitel	SWS	LP
	Pflichtmodule allgemein		
1	Translationswissenschaft	4	9
2	Sprachwissenschaft / Kulturwissenschaft	6	12
	Pflichtmodule des Studienschwerpunkts		
3	Fachdolmetschen: Grundlagen	4	12
4	Fachdolmetschen: Sozial- und Bildungswesen	6	12
5	Fachdolmetschen: Gesundheitswesen	4	12
6	Fachdolmetschen: Rechtswesen	6	12
	Wahlpflichtmodule		
7	Wahlpflichtmodul 1	6-8	12
8	Wahlpflichtmodul 2	6-8	12
9	Wahlpflichtmodul 3	6-8	12
	Abschlussmodul		
	Mündliche Abschlussprüfung		3
	Masterarbeit		15
	<i>Summe</i>	<i>48-54</i>	<i>123</i>

M. A. Translation mit dem Studienschwerpunkt Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz			
	Modultitel	SWS	LP
	Pflichtmodule allgemein		
1	Translationswissenschaft	4	9
2	Sprachwissenschaft / Kulturwissenschaft	6	12
	Pflichtmodule des Studienschwerpunkts		
3	Digitales Sprachen- und Übersetzungsmanagement	6	12
4	Fachübersetzen und Künstliche Intelligenz	6	12

5	Fachübersetzungskompetenz 1*	8	12
6	Fachübersetzungskompetenz 2* oder Ergänzende Fachkenntnisse	6-8	12
	Wahlpflichtmodule		
7	Wahlpflichtmodul 1	4-8	12
8	Wahlpflichtmodul 2	4-8	12
9	Wahlpflichtmodul 3	6-8	12
	Abschlussmodul		
	Mündliche Abschlussprüfung		3
	Masterarbeit		15
	<i>Summe</i>	<i>50-62</i>	<i>123</i>

* Studierende, deren Grundsprachen im regulären Sprachenangebot nicht vertreten sind, belegen in diesen Modulen die Sprachrichtung Arbeitssprache 2 > Deutsch bzw. Deutsch > Arbeitssprache 2.

M. A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i>			
	Modultitel	SWS	LP
	Pflichtmodule allgemein		
1	Translationswissenschaft	4	9
2	Sprachwissenschaft / Kulturwissenschaft	6	12
	Pflichtmodule des Studienschwerpunkts*		
3	Grundlagen des Dolmetschens	8	12
4	Konferenzdolmetschen: Aufbaustufe A > B > A	8	12
5	Konferenzdolmetschen: Abschlussstufe A > B	8	12
6	Konferenzdolmetschen: Abschlussstufe B > A	8	12
	Wahlpflichtmodule		
7	Wahlpflichtmodul 1**	4-8	12
8	Wahlpflichtmodul 2**	4-8	12
9	Wahlpflichtmodul 3	6-8	12
	Abschlussmodul		
	Mündliche Abschlussprüfung		3
	Masterarbeit		15

	Summe	56-66	123
--	--------------	--------------	------------

* Studierende, deren Grundsprachen im regulären Sprachenangebot nicht vertreten sind, können in diesen Modulen die Sprachrichtung Arbeitssprache 2 > Deutsch bzw. Deutsch > Arbeitssprache 2 (analog zu B > A bzw. A > B) belegen. Studierende mit 2 Arbeitssprachen, deren regulär vertretene Grundsprachen im Studienschwerpunkt *Konferenzdolmetschen* nicht zum regulären Sprachenangebot gehören, können in den sprachenpaarbezogenen Übungen, analog zu Studierenden mit sonstigen Grundsprachen, zwischen Deutsch und der Arbeitssprache 2 dolmetschen.

** Sollten sich Studierende an dieser Stelle für zwei Wahlpflichtmodule aus dem Bereich Konferenzdolmetschen entscheiden, so belegen diejenigen, deren Grundsprachen im regulären Sprachenangebot nicht vertreten sind, die Sprachrichtung *Arbeitssprache X > Deutsch*.

M. A. Translation mit dem Studienschwerpunkt Übersetzen - Literatur, Medien, Kultur			
	Modultitel	SWS	LP
	Pflichtmodule allgemein		
1	Translationswissenschaft	4	9
2	Sprachwissenschaft / Kulturwissenschaft	6	12
	Pflichtmodule des Studienschwerpunkts		
3	Übersetzen: Literatur, Medien, Kultur - Grundlagen	6	12
4	Literaturübersetzen*	6	12
5	Medienübersetzen*	6	12
6	Übersetzen und Barrierefreiheit	6	12
	Wahlpflichtmodule		
7	Wahlpflichtmodul 1	4-8	12
8	Wahlpflichtmodul 2	4-8	12
9	Wahlpflichtmodul 3	6-8	12
	Abschlussmodul		
	Mündliche Abschlussprüfung		3
	Masterarbeit		15
	Summe	48-58	123

* Studierende, deren Grundsprachen im regulären Sprachenangebot nicht vertreten sind, können in diesen Modulen sprachenpaarbezogene Übungen mit der Sprachrichtung Arbeitssprache 2 > Deutsch bzw. Deutsch > Arbeitssprache 2 belegen. Studierende mit 2 Arbeitssprachen, deren regulär vertretene Grundsprachen im Studienschwerpunkt Übersetzen □ Literatur, Medien, Kultur nicht zum regulären Sprachenangebot gehören, können in den sprachenpaarbezogenen Übungen, analog zu Studierenden mit sonstigen Grundsprachen, zwischen der Arbeitssprache 1 und der Arbeitssprache 2 übersetzen.

M. A. Translation mit individuellem Profil für Studierende mit regulär und nicht regulär vertretenen Grundsprachen und zwei Arbeitssprachen			
	Modultitel	SWS	LP

	Pflichtmodule allgemein		
1	Translationswissenschaft	4	9
2	Sprachwissenschaft / Kulturwissenschaft	6	12
Wählbare Pflichtmodule 3-6: In diesem Bereich wählen Studierende vier Module aus	Vier wählbare Pflichtmodule (profilbildend)		
	○ <i>Fachdolmetschen: Grundlagen</i>	4	12
	○ <i>Fachdolmetschen: Sozial- und Bildungswesen^{***}</i>	6	12
	○ <i>Fachdolmetschen: Gesundheitswesen[*]</i>	4	12
	○ <i>Fachdolmetschen: Rechtswesen^{**}</i>	6	12
	○ <i>Digitales Sprachen- und Übersetzungsmanagement</i>	6	12
	○ <i>Fachübersetzen und Künstliche Intelligenz</i>	6	12
	○ <i>Fachübersetzungskompetenz 1</i>	8	12
	○ <i>Fachübersetzungskompetenz 2</i>	8	12
	○ <i>Ergänzende Fachkenntnisse</i>	6	12
	○ <i>Grundlagen des Dolmetschens^{**}</i>	8	12
	○ <i>Konferenzdolmetschen: Aufbaustufe A > B > A^{***}</i>	8	12
	○ <i>Übersetzen: Literatur, Medien, Kultur - Grundlagen</i>	6	12
	○ <i>Literaturübersetzen^{**}</i>	6	12
	○ <i>Medienübersetzen^{**}</i>	6	12
	○ <i>Übersetzen und Barrierefreiheit</i>	6	12
	Zwischensumme (vier wählbare Module im Pflichtbereich)	20-32	48
	Wahlpflichtmodule		
7	Wahlpflichtmodul 1	4-8	12
8	Wahlpflichtmodul 2	4-8	12
9	Wahlpflichtmodul 3	6-8	12
	Abschlussmodul		
	Mündliche Abschlussprüfung		3
	Masterarbeit		15
	Summe	44-66	123

^{*} S. Zugangsvoraussetzungen im Anhang zu Modulen.

^{**} Studierende mit 2 Arbeitssprachen, deren regulär vertretene Grundsprachen in den einzelnen Studienschwerpunkten nicht zum regulären Sprachenangebot gehören, können in den sprachenpaarbezogenen Übungen, analog zu Studierenden mit sonstigen Grundsprachen, zwischen der Arbeitssprache 1 und der Arbeitssprache 2 übersetzen bzw. dolmetschen.

M. A. Translation mit individuellem Profil für Studierende mit sonstigen Grundsprachen^{*} und Deutsch als einziger Arbeitssprache

	Modultitel	SWS	LP
	Pflichtmodule allgemein		
1	Translationswissenschaft	4	9
2	Sprachwissenschaft / Kulturwissenschaft	6	12
Wählbare Pflichtmodule 3-6: In diesem Bereich wählen Studierende vier Module aus	Vier wählbare Pflichtmodule (profilbildend)		
	○ <i>Fachdolmetschen: Grundlagen</i>	4	12
	○ <i>Fachdolmetschen: Sozial- und Bildungswesen**</i>	6	12
	○ <i>Fachdolmetschen: Gesundheitswesen**</i>	4	12
	○ <i>Fachdolmetschen: Rechtswesen**</i>	6	12
	○ <i>Digitales Sprachen- und Übersetzungsmanagement</i>	6	12
	○ <i>Fachübersetzen und Künstliche Intelligenz</i>	6	12
	○ <i>Ergänzende Fachkenntnisse</i>	6	12
	○ <i>Übersetzen: Literatur, Medien, Kultur - Grundlagen</i>	6	12
	○ <i>Übersetzen und Barrierefreiheit</i>	6	12
	Zwischensumme (vier wählbare Module im Pflichtbereich)	20-24	48
	Wahlpflichtmodule		
7	Wahlpflichtmodul 1	4-6	12
8	Wahlpflichtmodul 2	4-6	12
9	Wahlpflichtmodul 3	6	12
	Abschlussmodul		
	Mündliche Abschlussprüfung		3
	Masterarbeit		15
	Summe	44-52	123

* Sonstige Grundsprache = eine andere Grundsprache als Arabisch, Deutsch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Neugriechisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch oder Türkisch.

**S. Zugangsvoraussetzungen im Anhang zu Modulen.

4.2 Modulbeschreibungen

In den folgenden Modulbeschreibungen sind die Einzelheiten zu den Modulen geregelt. Weitere Informationen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

Abkürzungen

GER = Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen
 LP = Leistungspunkt

P	= Pflichtmodul; Pflichtveranstaltung
S	= Seminar
SWS	= Semesterwochenstunde(n)
Ü	= Übung
V	= Vorlesung
W	= Wahlpflichtmodul
WP	= Wahlpflichtveranstaltung

Sprachkürzel nach der ISO-Norm 639-1:

AR	= Arabisch
DE	= Deutsch
EL	= Neugriechisch
EN	= Englisch
ES	= Spanisch
FR	= Französisch
IT	= Italienisch
NL	= Niederländisch
PL	= Polnisch
PT	= Portugiesisch
RU	= Russisch
TR	= Türkisch
ZH	= Chinesisch

Prüfungsformen

Zusätzlich zu den in §§ 12-14 genannten Prüfungsformen werden folgende Formen festgelegt:

- o Kommentierte Übersetzung: selbstständig angefertigte Übersetzung mit einem Kommentar zu Auftrag, Vorgehensweise, Problemen, Hilfsmitteln und Lösungsstrategien sowie einer Begründung der gewählten Lösungen.
- o Konsekutivdolmetschen: konsekutive Verdolmetschung einer Rede, je nach Modul in die und/oder aus der Arbeitssprache 1 oder 2. Länge des Ausgangstextes: 5 Minuten (in Grundlagen- und Aufbaumodulen) bzw. 7 Minuten (in Abschlussmodulen).
- o Praktikumsbericht: Darstellung eines planmäßigen Zusammenhangs zwischen den im Lehrpraktikum erworbenen praktischen Erfahrungen und der theoretischen Ausbildung. Für die Anfertigung des Berichts steht ein Zeitraum von 4 Wochen zur Verfügung.
- o Projektarbeit: kontinuierliche Bewertung der erbrachten Projektaktivitäten.
- o Simultandolmetschen: simultane Verdolmetschung einer Rede, je nach Modul in die und/oder aus der Arbeitssprache 1 oder 2. Länge des Ausgangstextes: 7-10 Minuten (in Grundlagen- und Aufbaumodulen) bzw. 20 Minuten (in Abschlussmodulen).
- o Verhandlungsdolmetschen: Dolmetschen in einem für das Fachdolmetschen typischen Einsatzbereich (z. B. medizinisch, sozial, juristisch); Dauer: 15 Minuten.
- o Erstellung eines didaktischen Konzepts: schriftliche Darstellung einer Unterrichtseinheit zur Vermittlung der Fachdolmetschkompetenz unter Berücksichtigung theoretischer und praktischer Aspekte.
- o Lerntagebuch: über das gesamte Semester geführte Dokumentation zur kontinuierlichen Bewertung und kritischen Hinterfragung des eigenen Lernfortschritts.

Hinweise

- o Die Angabe des Regelsemesters ist in allen Modulen als Empfehlung zu verstehen. Das Semester, in dem ein Modul belegt wird, kann insbesondere in Abhängigkeit von den gewählten Wahlpflichtmodulen variieren.

- o Einzelne Lehrveranstaltungen in den Modulen werden nach Maßgabe des Modulhandbuchs belegt.
- o Die Unterrichts- bzw. Prüfungssprache wird nur angegeben, wenn sie nicht ausschließlich Deutsch ist.
- o Unter dem Sprachniveau C1 ist die Niveau-Stufe „Fachkundige Sprachkenntnisse“ nach dem Gemeinsamen Europäischen Rahmen für Sprachen (=GER) zu verstehen.
 - o A1 (s. Basismodul Englisch) entspricht dem Niveau „Elementare Sprachverwendung Anfänger“ nach GER.
- o Im Studienschwerpunkt *Konferenzdolmetschen* und den dazugehörigen Wahlpflichtmodulen orientiert sich die Unterteilung in die A-, B- und C-Sprachen an den üblichen Konventionen:
 - x A-Sprache ist die Grundsprache;
 - x B-Sprache ist die Arbeitssprache 1, aus der in die Grundsprache (A-Sprache) und in die aus der Grundsprache (A-Sprache) gedolmetscht wird;
 - x C-Sprache ist die Arbeitssprache 2, aus der in die Grundsprache (A-Sprache) gedolmetscht wird.

4.2.1 Pflichtmodule für alle Studierenden im M.A. Translation

Translationswissenschaft (MA)

M.06.843.0500	Translationswissenschaft (MA) [Translation Studies (MA)]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: M.A. Translation					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP = 270 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Translationswissenschaft 1	V	1	P	2	69 h	3 LP
b) Translationswissenschaft 2	S	1	P	2	159 h	6 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in b): Seminararbeit oder Portfolio					

Sprachwissenschaft / Kulturwissenschaft

M.06.843.0510	Sprachwissenschaft / Kulturwissenschaft [Linguistics / Cultural Studies]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: M.A. Translation					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Sprachwissenschaft	V	1/2*	P	2	69 h	3 LP
b) Kulturwissenschaft	V	1/2*	P	2	69 h	3 LP
c) Sprachwissenschaft / Kulturwissenschaft	S	1/2*	P	2	159 h	6 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					

Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3, außerdem in der Vorlesung (Modulbaustein b)) in Form von: Bearbeiten von Wochenfragen/Reflexionsaufgaben
Studienleistung(en)	---
Modulprüfung	in c): Seminararbeit oder Portfolio

*Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

4.2.2 Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule der Studienschwerpunkte

Studienschwerpunkt *Fachdolmetschen - Soziales, Medizin und Recht*

Fachdolmetschen: Grundlagen

M.06.843.0550	Fachdolmetschen: Grundlagen [Community Interpreting: Basics]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachdolmetschen - Soziales, Medizin und Recht</i> P/W: M.A. Translation mit individuellem Profil W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur</i>					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Fachdolmetschen	S	1*	P	2 SWS	159 h	6 LP
b) Praxisseminar Fachdolmetschen	S	1*	P	2 SWS	159 h	6 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in a): Portfolio oder Seminararbeit					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)			Deutsch			

*Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

Fachdolmetschen: Sozial- und Bildungswesen

M.06.843.0560	Fachdolmetschen: Sozial- und Bildungswesen [Community Interpreting in Social Settings]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachdolmetschen - Soziales, Medizin und Recht</i> P/W: M.A. Translation mit individuellem Profil W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur</i>					

Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Fachdolmetschen Soziales und Bildung 1	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Fachdolmetschen Soziales und Bildung 2	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Praxis und Lehre des Fachdolmetschens	S	2*	P	2 SWS	159 h	6 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	in c): Erstellung eines didaktischen Konzepts					
Modulprüfung	in b): Verhandlungsdolmetschen (15 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.)					
Zugangsvoraussetzung(en)	C1-Kompetenz in der/den gewählten Arbeitssprache/n; Abschluss des Moduls <i>Fachdolmetschen: Grundlagen</i> oder <i>Grundlagen des Dolmetschens</i>					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Grundsprache (sofern im regulären Angebot vertreten) und jeweilige Arbeitssprache/n					

*Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls bzw. Zeitpunkt des Studienbeginns variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

Fachdolmetschen: Gesundheitswesen

M.06.843.0570	Fachdolmetschen: Gesundheitswesen <i>[Healthcare Interpreting]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachdolmetschen - Soziales, Medizin und Recht</i> P/W: M.A. Translation mit individuellem Profil W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur</i>					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Praxisseminar Fachdolmetschen im Gesundheitswesen 1	S	2*	P	2 SWS	159 h	6 LP
b) Praxisseminar Fachdolmetschen im Gesundheitswesen 2	S	3*	P	2 SWS	159 h	6 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in a): Portfolio oder Seminararbeit					

Zugangsvoraussetzung(en)	Abschluss des Moduls <i>Fachdolmetschen: Grundlagen</i> oder <i>Grundlagen des Dolmetschens</i>
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Deutsch

*Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls bzw. Zeitpunkt des Studienbeginns variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

Fachdolmetschen: Rechtswesen

M.06.843.0580	Fachdolmetschen: Rechtswesen [Legal Interpreting]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachdolmetschen - Soziales, Medizin und Recht</i> P/W: M.A. Translation mit individuellem Profil W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur</i>					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Fachdolmetschen im Rechtswesen 1	Ü	3*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Fachdolmetschen im Rechtswesen 2 (Vertiefung)	Ü	3*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Fachdolmetschen im Rechtswesen 3	S	3*	P	2 SWS	159 h	6 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	in b): mündliche Prüfung (15 Min.)					
Modulprüfung	in c): Portfolio oder Seminararbeit					
Zugangsvoraussetzung(en)	C1-Kompetenz in der/den gewählten Arbeitssprache/n; Abschluss des Moduls <i>Fachdolmetschen: Grundlagen</i> oder <i>Grundlagen des Dolmetschens</i>					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Grundsprache (sofern im regulären Angebot vertreten) und jeweilige Arbeitssprache/n					

*Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls bzw. Zeitpunkt des Studienbeginns variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

Studienschwerpunkt *Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz*

Digitales Sprachen- und Übersetzungsmanagement

M.06.843.0600	Digitales Sprachen- und Übersetzungsmanagement [Digital Language and Translation Management]
----------------------	--

Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz</i> P/W: M.A. Translation mit individuellem Profil W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachdolmetschen - Soziales, Medizin und Recht</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur</i>					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Fachkommunikation und Translationstechnologien	V	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Fachübersetzen und Sprachmanagement 1	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Fachübersetzen und Sprachmanagement 2	S	2*	P	2 SWS	159 h	6 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3, außerdem in der Vorlesung (Modulbaustein a)) in Form von: Bearbeiten der online zur Verfügung gestellten Aufgaben sowie des kurzen Fragenkatalogs am Ende der Vorlesungszeit					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in c): Portfolio oder Seminararbeit					

*Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

Fachübersetzen und Künstliche Intelligenz

M.06.843.0610	Fachübersetzen und Künstliche Intelligenz <i>[Specialised Translation and Artificial Intelligence]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz</i> P/W: M.A. Translation mit individuellem Profil W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachdolmetschen - Soziales, Medizin und Recht</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur</i>					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Einführung in die Künstliche Intelligenz (MA)	V	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Mensch-Maschinen-Schnittstelle beim Fachübersetzen	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Humane und Künstliche Intelligenz in der Translation	S	2*	P	2 SWS	159 h	6 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					

Modulprüfung	in c): Portfolio oder Seminararbeit
--------------	-------------------------------------

*Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

Fachübersetzungskompetenz 1 (Deutsch = Grundsprache)

M.06.MA.010.0620 Fachübersetzungskompetenz 1 AR
M.06.MA.043.0620 Fachübersetzungskompetenz 1 EL
M.06.MA.008.0620 Fachübersetzungskompetenz 1 EN
M.06.MA.150.0620 Fachübersetzungskompetenz 1 ES
M.06.MA.059.0620 Fachübersetzungskompetenz 1 FR
M.06.MA.084.0620 Fachübersetzungskompetenz 1 IT
M.06.MA.119.0620 Fachübersetzungskompetenz 1 NL
M.06.MA.206.0620 Fachübersetzungskompetenz 1 PL
M.06.MA.131.0620 Fachübersetzungskompetenz 1 PT
M.06.MA.139.0620 Fachübersetzungskompetenz 1 RU
M.06.MA.158.0620 Fachübersetzungskompetenz 1 TR
M.06.MA.649.0620 Fachübersetzungskompetenz 1 ZH

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Grundsprache

Modul-Kennnummer s. o.	Fachübersetzungskompetenz 1 [Specialised Translation Competence 1]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz</i> P/W: M.A. Translation mit individuellem Profil W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachdolmetschen - Soziales, Medizin und Recht</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur</i>					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
a) Fachübersetzungskompetenz 1.1	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Fachübersetzungskompetenz 1.2	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Fachübersetzungskompetenz 1.3 Deutsch > Arbeitssprache	Ü	3*	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Fachübersetzungskompetenz 1.4 Arbeitssprache > Deutsch	Ü	3*	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	in c): Klausur in der Sprachrichtung Deutsch > Arbeitssprache (90 Min.) oder Portfolio					
Modulprüfung	in d): Klausur in der Sprachrichtung Arbeitssprache > Deutsch (90 Min.) oder Portfolio					
Zugangsvoraussetzung(en)			C1-Kompetenz in der gewählten Arbeitssprache 1 oder Arbeitssprache 2			
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)			Deutsch und jeweilige Arbeitssprache			

*Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

Fachübersetzungskompetenz 1a (Deutsch ≠ Grundsprache, Grundsprachen aus dem regulären Angebot)

M.06.MA.010.0620a Fachübersetzungskompetenz 1a AR
M.06.MA.043.0620a Fachübersetzungskompetenz 1a EL
M.06.MA.008.0620a Fachübersetzungskompetenz 1a EN
M.06.MA.150.0620a Fachübersetzungskompetenz 1a ES
M.06.MA.059.0620a Fachübersetzungskompetenz 1a FR
M.06.MA.084.0620a Fachübersetzungskompetenz 1a IT
M.06.MA.119.0620a Fachübersetzungskompetenz 1a NL
M.06.MA.206.0620a Fachübersetzungskompetenz 1a PL
M.06.MA.131.0620a Fachübersetzungskompetenz 1a PT
M.06.MA.139.0620a Fachübersetzungskompetenz 1a RU
M.06.MA.158.0620a Fachübersetzungskompetenz 1a TR
M.06.MA.649.0620a Fachübersetzungskompetenz 1a ZH

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Arbeitssprache 1 und einer der folgenden Grundsprachen: Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Neugriechisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch, Türkisch

Modul-Kennnummer s. o.	Fachübersetzungskompetenz 1a [Specialised Translation Competence 1a]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz</i> P/W: M.A. Translation mit individuellem Profil W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachdolmetschen - Soziales, Medizin und Recht</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur</i>					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Fachübersetzungskompetenz 1.1a	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Fachübersetzungskompetenz 1.2a	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Fachübersetzungskompetenz 1.3a Grundsprache > Deutsch	Ü	3*	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Fachübersetzungskompetenz 1.4a Deutsch > Grundsprache	Ü	3*	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	in c): Klausur in der Sprachrichtung Grundsprache > Deutsch (90 Min.) oder Portfolio					
Modulprüfung	in d): Klausur in der Sprachrichtung Deutsch > Grundsprache (90 Min.) oder Portfolio					
Zugangsvoraussetzung(en)			C1-Kompetenz in Deutsch			
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)			Deutsch und jeweilige Grundsprache			

*Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

Fachübersetzungskompetenz 1b (Deutsch ≠ Grundsprache, Grundsprache = sonstige Sprache)

M.06.MA.010.0620b Fachübersetzungskompetenz 1b AR
M.06.MA.043.0620b Fachübersetzungskompetenz 1b EL
M.06.MA.008.0620b Fachübersetzungskompetenz 1b EN
M.06.MA.150.0620b Fachübersetzungskompetenz 1b ES
M.06.MA.059.0620b Fachübersetzungskompetenz 1b FR
M.06.MA.084.0620b Fachübersetzungskompetenz 1b IT
M.06.MA.119.0620b Fachübersetzungskompetenz 1b NL
M.06.MA.206.0620b Fachübersetzungskompetenz 1b PL
M.06.MA.131.0620b Fachübersetzungskompetenz 1b PT
M.06.MA.139.0620b Fachübersetzungskompetenz 1b RU
M.06.MA.158.0620b Fachübersetzungskompetenz 1b TR
M.06.MA.649.0620b Fachübersetzungskompetenz 1b ZH

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Arbeitssprache 1 und einer anderen Grundsprache als Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Neugriechisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch, Türkisch

Modul-Kennnummer s. o.		Fachübersetzungskompetenz 1b <i>[Specialised Translation Competence 1b]</i>				
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul		P: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz</i> P/W: M.A. Translation mit individuellem Profil W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachdolmetschen - Soziales, Medizin und Recht</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur</i>				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)		12 LP = 360 h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)		2 Semester				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Fachübersetzungskompetenz 1.1b	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Fachübersetzungskompetenz 1.2b	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Fachübersetzungskompetenz 1.3b	Ü	3*	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Fachübersetzungskompetenz 1.4b	Ü	3*	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	in c): Klausur (90 Min.) in der Sprachrichtung Deutsch > Arbeitssprache 2 bzw. Arbeitssprache 2 > Deutsch oder Portfolio					
Modulprüfung	in d): Klausur (90 Min.) in der Sprachrichtung Deutsch > Arbeitssprache 2 bzw. Arbeitssprache 2 > Deutsch oder Portfolio					
Zugangsvoraussetzung(en)			C1-Kompetenz in Deutsch und in der gewählten Arbeitssprache 2			
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)			Deutsch und jeweilige Arbeitssprache 2			

*Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

Fachübersetzungskompetenz 2 (Deutsch = Grundsprache)

M.06.MA.010.0630 Fachübersetzungskompetenz 2 AR
M.06.MA.043.0630 Fachübersetzungskompetenz 2 EL
M.06.MA.008.0630 Fachübersetzungskompetenz 2 EN
M.06.MA.150.0630 Fachübersetzungskompetenz 2 ES

M.06.MA.050.0630 Fachübersetzungskompetenz 2 FR
M.06.MA.084.0630 Fachübersetzungskompetenz 2 IT
M.06.MA.119.0630 Fachübersetzungskompetenz 2 NL
M.06.MA.206.0630 Fachübersetzungskompetenz 2 PL
M.06.MA.131.0630 Fachübersetzungskompetenz 2 PT
M.06.MA.139.0630 Fachübersetzungskompetenz 2 RU
M.06.MA.158.0630 Fachübersetzungskompetenz 2 TR
M.06.MA.649.0630 Fachübersetzungskompetenz 2 ZH

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Grundsprache

Modul-Kennnummer s. o.	Fachübersetzungskompetenz 2 [Specialised Translation Competence 2]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P/W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz</i> P/W: M.A. Translation mit individuellem Profil W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachdolmetschen - Soziales, Medizin und Recht</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur</i>					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Fachübersetzungskompetenz 2.1	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Fachübersetzungskompetenz 2.2	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Fachübersetzungskompetenz 2.3 Deutsch > Arbeitssprache	Ü	3*	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Fachübersetzungskompetenz 2.4 Arbeitssprache > Deutsch	Ü	3*	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	in c): Klausur Deutsch > Arbeitssprache (90 Min.) oder Portfolio					
Modulprüfung	in d): Klausur in der Sprachrichtung Arbeitssprache > Deutsch (90 Min.) oder Portfolio					
Zugangsvoraussetzung(en)			C1-Kompetenz in der gewählten Arbeitssprache 1 oder Arbeitssprache 2			
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)			Deutsch und jeweilige Arbeitssprache			

*Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

Fachübersetzungskompetenz 2a (Deutsch ≠ Grundsprache, Grundsprachen aus dem regulären Angebot)

M.06.MA.010.0630a Fachübersetzungskompetenz 2a AR
M.06.MA.043.0630a Fachübersetzungskompetenz 2a EL
M.06.MA.008.0630a Fachübersetzungskompetenz 2a EN
M.06.MA.150.0630a Fachübersetzungskompetenz 2a ES
M.06.MA.059.0630a Fachübersetzungskompetenz 2a FR
M.06.MA.084.0630a Fachübersetzungskompetenz 2a IT
M.06.MA.119.0630a Fachübersetzungskompetenz 2a NL
M.06.MA.206.0630a Fachübersetzungskompetenz 2a PL

M.06.MA.131.0630a Fachübersetzungskompetenz 2a PT
M.06.MA.139.0630a Fachübersetzungskompetenz 2a RU
M.06.MA.158.0630a Fachübersetzungskompetenz 2a TR
M.06.MA.649.0630a Fachübersetzungskompetenz 2a ZH

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Arbeitssprache 1 und einer der folgenden Grundsprachen: Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Neugriechisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch, Türkisch

Modul-Kennnummer s. o.	Fachübersetzungskompetenz 2a <i>[Specialised Translation Competence 2a]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P/W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz</i> P/W: M.A. Translation mit individuellem Profil W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachdolmetschen - Soziales, Medizin und Recht</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur</i>					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Fachübersetzungskompetenz 2.1a	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Fachübersetzungskompetenz 2.2a	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Fachübersetzungskompetenz 2.3a Grundsprache > Deutsch	Ü	3*	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Fachübersetzungskompetenz 2.4a Deutsch > Grundsprache	Ü	3*	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	in c): Klausur (90 Min.) in der Sprachrichtung Grundsprache > Deutsch oder Portfolio					
Modulprüfung	in d): Klausur (90 Min.) in der Sprachrichtung Deutsch > Grundsprache oder Portfolio					
Zugangsvoraussetzung(en)			C1-Kompetenz in Deutsch			
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)			Deutsch und jeweilige Grundsprache			

*Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

Fachübersetzungskompetenz 2b (Deutsch ≠ Grundsprache, Grundsprache = sonstige Sprache oder Grundsprachen aus dem regulären Angebot)

M.06.MA.010.0630b Fachübersetzungskompetenz 2b AR
M.06.MA.043.0630b Fachübersetzungskompetenz 2b EL
M.06.MA.008.0630b Fachübersetzungskompetenz 2b EN
M.06.MA.150.0630b Fachübersetzungskompetenz 2b ES
M.06.MA.059.0630b Fachübersetzungskompetenz 2b FR
M.06.MA.084.0630b Fachübersetzungskompetenz 2b IT
M.06.MA.119.0630b Fachübersetzungskompetenz 2b NL
M.06.MA.206.0630b Fachübersetzungskompetenz 2b PL
M.06.MA.131.0630b Fachübersetzungskompetenz 2b PT
M.06.MA.139.0630b Fachübersetzungskompetenz 2b RU

M.06.MA.158.0630b Fachübersetzungskompetenz 2b TR**M.06.MA.649.0630b Fachübersetzungskompetenz 2b ZH**

Zielgruppe 1: Studierende mit Deutsch als Arbeitssprache 1 und einer der folgenden Grundsprachen: Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Neugriechisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch, Türkisch

Zielgruppe 2: Studierende mit Deutsch als Arbeitssprache 1 und einer anderen Grundsprache als Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Neugriechisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch, Türkisch

Modul-Kennnummer s. o.		Fachübersetzungskompetenz 2b [Specialised Translation Competence 2b]				
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul		P/W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz</i> P/W: M.A. Translation mit individuellem Profil W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachdolmetschen - Soziales, Medizin und Recht</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur</i>				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)		12 LP = 360 h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)		2 Semester				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Fachübersetzungskompetenz 2.1b	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Fachübersetzungskompetenz 2.2b	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Fachübersetzungskompetenz 2.3b	Ü	3*	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Fachübersetzungskompetenz 2.4b	Ü	3*	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	in c): Klausur (90 Min.) in der Sprachrichtung Deutsch > Arbeitssprache 2 bzw. Arbeitssprache 2 > Deutsch oder Portfolio					
Modulprüfung	in d): Klausur (90 Min.) in der Sprachrichtung Deutsch > Arbeitssprache 2 bzw. Arbeitssprache 2 > Deutsch oder Portfolio					
Zugangsvoraussetzung(en)			C1-Kompetenz in Deutsch und der gewählten Arbeitssprache 2			
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)			Deutsch und jeweilige Arbeitssprache 2			

*Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

Studienschwerpunkt *Konferenzdolmetschen*

Die Sprachen A, B und C wählen und behalten die Studierenden für den gesamten Fortlauf des Studienschwerpunkts Konferenzdolmetschen und der zugehörigen Wahlpflichtmodule bei. Alle sprachenpaarbezogenen Lehrveranstaltungen des Schwerpunkts sind in einem und demselben Sprachenpaar zu belegen.

Grundlagen des Dolmetschens (B-Sprache) (EN, ES, FR, IT, NL, PL, RU)

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Grundsprache

Das Modul ist belegbar für die Arbeitssprachen Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch, Polnisch, Russisch, Spanisch.

M.06.843.0700	Grundlagen des Dolmetschens (B-Sprache) [Basics of Interpreting (B-language)]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i> P/W: M.A. Translation mit individuellem Profil W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachdolmetschen - Soziales, Medizin und Recht</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur</i>					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Grundlagen des Konsekutivdolmetschens	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Grundlagen des Simultandolmetschens	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Simultan- und Konsekutivdolmetschen B > A Stufe 1	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Simultan- und Konsekutivdolmetschen A > B Stufe 1	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	in c): Teilleistung Simultandolmetschen einer 7-minütigen Rede B > A und Teilleistung Konsekutivdolmetschen einer 5-minütigen Rede B > A					
Modulprüfung	in d): Moduleilprüfung Simultandolmetschen einer 7-minütigen Rede A > B und Moduleilprüfung Konsekutivdolmetschen einer 5-minütigen Rede A > B					
Zugangsvoraussetzung(en)	C1-Sprachkompetenz in der jeweiligen Arbeitssprache B					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	in a) und b): Deutsch; in c) und d): Grundsprache und jeweilige Arbeitssprache B					

*Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

Grundlagen des Dolmetschens (B-Sprache Deutsch) (EN, ES, FR, IT, NL, PL, RU)

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Arbeitssprache 1 und einer der folgenden Grundsprachen: Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch, Polnisch, Russisch, Spanisch

Das Modul ist belegbar für die Arbeitssprachen Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch, Polnisch, Russisch, Spanisch.

M.06.843.0700a	Grundlagen des Dolmetschens (B-Sprache Deutsch) [Basics of Interpreting (B-language German)]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i> P/W: M.A. Translation mit individuellem Profil W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachdolmetschen - Soziales, Medizin und Recht</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz</i>

	W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Grundlagen des Konsekutivdolmetschens	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Grundlagen des Simultandolmetschens	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Simultan- und Konsekutivdolmetschen B > A (B-Sprache Deutsch) Stufe 1	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Simultan- und Konsekutivdolmetschen A > B (B-Sprache Deutsch) Stufe 1	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	in c): Teilleistung Simultandolmetschen einer 7-minütigen Rede B > A und Teilleistung Konsekutivdolmetschen einer 5-minütigen Rede B > A					
Modulprüfung	in d): Modulteilprüfung Simultandolmetschen einer 7-minütigen Rede A > B und Modulteilprüfung Konsekutivdolmetschen einer 5-minütigen Rede A > B					
Zugangsvoraussetzung(en)			C1-Sprachkompetenz in der Arbeitssprache B			
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)			in a) und b): Deutsch; in c) und d): Grundsprache und jeweilige Arbeitssprache B			

*Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

Grundlagen des Dolmetschens (Arbeitssprache 1 Deutsch) (EN, ES, FR, IT, NL, PL, RU)

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Arbeitssprache 1 und einer anderen Grundsprache als Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch, Polnisch, Russisch, Spanisch

Das Modul ist belegbar für die Arbeitssprachen 2 Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch, Polnisch, Russisch, Spanisch (unten stehend als „X“ bezeichnet).

M.06.843.0700b	Grundlagen des Dolmetschens (Arbeitssprache 1 Deutsch) <i>[Basics of Interpreting (Working Language 1 DE)]</i>
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i> für Studierende mit nicht regulär vertretenen Grundsprachen P: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i> für Studierende mit den Grundsprachen Arabisch, Chinesisch, Neugriechisch, Portugiesisch, Türkisch P/W: M.A. Translation mit individuellem Profil W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachdolmetschen - Soziales, Medizin und Recht</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur</i>

Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Grundlagen des Konsekutivdolmetschens	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Grundlagen des Simultandolmetschens	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Simultan- und Konsekutivdolmetschen DE > X Stufe 1	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Simultan- und Konsekutivdolmetschen X > DE Stufe 1	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	in c): Teilleistung Simultandolmetschen einer 7-minütigen Rede DE > X und Teilleistung Konsekutivdolmetschen einer 5-minütigen Rede DE > X					
Modulprüfung	in d): Modulteilprüfung Simultandolmetschen einer 7-minütigen Rede X > DE und Modulteilprüfung Konsekutivdolmetschen einer 5-minütigen Rede X > DE					
Zugangsvoraussetzung(en)	C1-Sprachkompetenz in Deutsch und der jeweiligen Arbeitssprache 2					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	in a) und b): Deutsch; in c) und d): Deutsch und jeweilige Arbeitssprache 2					

*Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

Konferenzdolmetschen B-Sprache: Aufbaustufe A > B > A (EN, ES, FR, IT, RU)

M.06.MA.008.0710 Konferenzdolmetschen B-Sprache: Aufbaustufe DE > EN > DE

M.06.MA.150.0710 Konferenzdolmetschen B-Sprache: Aufbaustufe DE > ES > DE

M.06.MA.059.0710 Konferenzdolmetschen B-Sprache: Aufbaustufe DE > FR > DE

M.06.MA.084.0710 Konferenzdolmetschen B-Sprache: Aufbaustufe DE > IT > DE

M.06.MA.139.0710 Konferenzdolmetschen B-Sprache: Aufbaustufe DE > RU > DE

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Grundsprache

Das Modul ist belegbar für die Arbeitssprachen Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch.

Modul-Kennnummer S. O.	Konferenzdolmetschen B-Sprache: Aufbaustufe A > B > A [Conference Interpreting B-language: Intermediate A > B > A]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i> P/W: M.A. Translation mit individuellem Profil W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachdolmetschen - Soziales, Medizin und Recht</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur</i>
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h

Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)		1 Semester				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Strategien des Konsekutivdolmetschens A > B Stufe 2	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Strategien des Simultandolmetschens A > B Stufe 2	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Simultandolmetschen B > A Stufe 2	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Konsekutivdolmetschen B > A Stufe 2	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	in a): Konsekutivdolmetschen einer 5-minütigen Rede A > B und in b): Simultandolmetschen einer 10-minütigen Rede A > B					
Modulprüfung	in c): Modulteilprüfung Simultandolmetschen einer 10-minütigen Rede B > A und in d): Modulteilprüfung Konsekutivdolmetschen einer 5-minütigen Rede B > A					
Zugangsvoraussetzung(en)			C1-Kompetenz in der jeweiligen Arbeitssprache B; je nach Arbeitssprache B: erfolgreich abgeschlossenes Modul <i>Grundlagen des Dolmetschens (B-Sprache)</i>			
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)			Deutsch als Grundsprache (A-Sprache) und jeweilige Arbeitssprache B			

*Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

Konferenzdolmetschen B-Sprache Deutsch: Aufbaustufe A > B > A (EN, ES, FR, IT, RU)

M.06.MA.008.0710a Konferenzdolmetschen B-Sprache Deutsch: Aufbaustufe EN > DE > EN

M.06.MA.150.0710a Konferenzdolmetschen B-Sprache Deutsch: Aufbaustufe ES > DE > ES

M.06.MA.059.0710a Konferenzdolmetschen B-Sprache Deutsch: Aufbaustufe FR > DE > FR

M.06.MA.084.0710a Konferenzdolmetschen B-Sprache Deutsch: Aufbaustufe IT > DE > IT

M.06.MA.139.0710a Konferenzdolmetschen B-Sprache Deutsch: Aufbaustufe RU > DE > RU

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Arbeitssprache 1 und einer der folgenden Grundsprachen: Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch

Das Modul ist belegbar für die Grundsprachen 2 Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch.

Modul-Kennnummer s. o.	Konferenzdolmetschen B-Sprache Deutsch: Aufbaustufe A > B > A [Conference Interpreting B-language German: Intermediate A > B > A]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i> P/W: M.A. Translation mit individuellem Profil W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachdolmetschen - Soziales, Medizin und Recht</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur</i>					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte

a) Strategien des Konsekutivdolmetschens B-Sprache Deutsch A > B Stufe 2	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Strategien des Simultandolmetschens B-Sprache Deutsch A > B Stufe 2	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Simultandolmetschen B-Sprache Deutsch B > A Stufe 2	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Konsekutivdolmetschen B-Sprache Deutsch B > A Stufe 2	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	in a): Konsekutivdolmetschen einer 5-minütigen Rede A > B und in b): Simultandolmetschen einer 10-minütigen Rede A > B					
Modulprüfung	in c): Modulteilprüfung Simultandolmetschen einer 10-minütigen Rede B > A und in d): Modulteilprüfung Konsekutivdolmetschen einer 5-minütigen Rede B > A					
Zugangsvoraussetzung(en)			C1-Kompetenz in der Arbeitssprache B Deutsch; je nach Grundsprache (A-Sprache): erfolgreich abgeschlossenes Modul <i>Grundlagen des Dolmetschens (B-Sprache Deutsch)</i>			
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)			jeweilige Grundsprache (A-Sprache) und Deutsch als Arbeitssprache B			

*Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Aufbaustufe DE > X > DE (EN, ES, FR, IT, RU)

M.06.MA.008.0710b Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Aufbaustufe DE > EN > DE

M.06.MA.150.0710b Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Aufbaustufe DE > ES > DE

M.06.MA.059.0710b Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Aufbaustufe DE > FR > DE

M.06.MA.084.0710b Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Aufbaustufe DE > IT > DE

M.06.MA.139.0710b Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Aufbaustufe DE > RU > DE

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Arbeitssprache 1 und einer anderen Grundsprache als Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch, Polnisch, Russisch, Spanisch

Das Modul ist belegbar für die Arbeitssprachen 2 Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch (unten stehend als „X“ bezeichnet).

Modul-Kennnummer s. o.	Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Aufbaustufe DE > X > DE [Conference Interpreting Working Language 1 DE: Intermediate DE > X > DE]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i> für Studierende mit nicht regulär vertretenen Grundsprachen P: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i> für Studierende mit den Grundsprachen Arabisch, Chinesisch, Neugriechisch, Portugiesisch, Türkisch P/W: M.A. Translation mit individuellem Profil W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachdolmetschen - Soziales, Medizin und Recht</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur</i>

Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Strategien des Konsekutivdolmetschens DE > X Stufe 2	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Strategien des Simultandolmetschens DE > X Stufe 2	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Simultandolmetschen X > DE Stufe 2	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Konsekutivdolmetschen X > DE Stufe 2	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	in a): Konsekutivdolmetschen einer 5-minütigen Rede DE > X und in b): Simultandolmetschen einer 10-minütigen Rede DE > X					
Modulprüfung	in c): Modulteilprüfung Simultandolmetschen einer 10-minütigen Rede X > DE und in d): Modulteilprüfung Konsekutivdolmetschen einer 5-minütigen Rede X > DE					
Zugangsvoraussetzung(en)	C1-Kompetenz in der Arbeitssprache 1 Deutsch und der jeweiligen Arbeitssprache 2; je nach Arbeitssprache 2: erfolgreich abgeschlossenes Modul <i>Grundlagen des Dolmetschens (Arbeitssprache 1 Deutsch)</i>					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Deutsch als Arbeitssprache 1 und jeweilige Arbeitssprache 2					

*Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

Konferenzdolmetschen B-Sprache: Aufbaustufe A > B > A (NL, PL)

M.06.MA.119.0715 Konferenzdolmetschen B-Sprache: Aufbaustufe DE > NL > DE

M.06.MA.206.0715 Konferenzdolmetschen B-Sprache: Aufbaustufe DE > PL > DE

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Grundsprache

Das Modul ist belegbar für die Arbeitssprachen Niederländisch, Polnisch.

Modul-Kennnummer s. o.	Konferenzdolmetschen B-Sprache: Aufbaustufe A > B > A <i>[Conference Interpreting B-language: Intermediate A > B > A]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i> P/W: M.A. Translation mit individuellem Profil W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachdolmetschen - Soziales, Medizin und Recht</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur</i>					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte

a) Strategien des Konsekutivdolmetschens	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Strategien des Simultandolmetschens	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Simultan- und Konsekutivdolmetschen A > B Stufe 2	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Simultan- und Konsekutivdolmetschen B > A Stufe 2	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	in c): Teilleistung Simultandolmetschen einer 10-minütigen Rede A > B und Teilleistung Konsekutivdolmetschen einer 5-minütigen Rede A > B					
Modulprüfung	in d): Moduleilprüfung Simultandolmetschen einer 10-minütigen Rede B > A und Moduleilprüfung Konsekutivdolmetschen einer 5-minütigen Rede B > A					
Zugangsvoraussetzung(en)			C1-Kompetenz in der jeweiligen Arbeitssprache B; je nach Arbeitssprache B: erfolgreich abgeschlossenes Modul <i>Grundlagen des Dolmetschens (B-Sprache)</i>			
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)			Deutsch als Grundsprache (A-Sprache) und jeweilige Arbeitssprache B			

*Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

Konferenzdolmetschen B-Sprache Deutsch: Aufbaustufe A > B > A (NL, PL)

M.06.MA.119.0715a Konferenzdolmetschen B-Sprache Deutsch: Aufbaustufe NL > DE > NL

M.06.MA.206.0715a Konferenzdolmetschen B-Sprache Deutsch: Aufbaustufe PL > DE > PL

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Arbeitssprache 1 und einer der folgenden Grundsprachen: Niederländisch, Polnisch

Das Modul ist belegbar für die Grundsprachen Niederländisch, Polnisch.

Modul-Kennnummer s. o.	Konferenzdolmetschen B-Sprache Deutsch: Aufbaustufe A > B > A <i>[Conference Interpreting B-language German: Intermediate A > B > A]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i> P/W: M.A. Translation mit individuellem Profil W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachdolmetschen - Soziales, Medizin und Recht</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur</i>					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Strategien des Konsekutivdolmetschens	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Strategien des Simultandolmetschens	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP

c) Simultan- und Konsekutivdolmetschen B-Sprache Deutsch A > B Stufe 2	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Simultan- und Konsekutivdolmetschen B-Sprache Deutsch B > A Stufe 2	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	in c): Teilleistung Simultandolmetschen einer 10-minütigen Rede A > B und Teilleistung Konsekutivdolmetschen einer 5-minütigen Rede A > B					
Modulprüfung	in d): Modulteilprüfung Simultandolmetschen einer 10-minütigen Rede B > A und Modulteilprüfung Konsekutivdolmetschen einer 5-minütigen Rede B > A					
Zugangsvoraussetzung(en)	C1-Kompetenz in der Arbeitssprache B Deutsch; je nach Grundsprache (A-Sprache): erfolgreich abgeschlossenes Modul <i>Grundlagen des Dolmetschens (B-Sprache Deutsch)</i>					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	jeweilige Grundsprache (A-Sprache) und Deutsch als Arbeitssprache B					

*Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Aufbaustufe DE > X > DE (NL, PL)

M.06.MA.119.0715b Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Aufbaustufe DE > NL > DE

M.06.MA.206.0715b Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Aufbaustufe DE > PL > DE

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Arbeitssprache 1 und einer anderen Grundsprache als Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch, Polnisch, Russisch, Spanisch

Das Modul ist belegbar für die Arbeitssprachen 2 Niederländisch, Polnisch (unten stehend als „X“ bezeichnet).

Modul-Kennnummer s. o.	Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Aufbaustufe DE > X > DE [Conference Interpreting Working Language 1 DE: Intermediate DE > X > DE]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i> für Studierende mit nicht regulär vertretenen Grundsprachen P: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i> für Studierende mit den Grundsprachen Arabisch, Chinesisch, Neugriechisch, Portugiesisch, Türkisch P/W: M.A. Translation mit individuellem Profil W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachdolmetschen - Soziales, Medizin und Recht</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur</i>					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Strategien des Konsekutivdolmetschens	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP

b) Strategien des Simultandolmetschens	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Simultan- und Konsekutivdolmetschen DE > X Stufe 2	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Simultan- und Konsekutivdolmetschen X > DE Stufe 2	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	in c): Teilleistung Simultandolmetschen einer 10-minütigen Rede DE > X und Teilleistung Konsekutivdolmetschen einer 5-minütigen Rede DE > X					
Modulprüfung	in d): Modulteilprüfung Simultandolmetschen einer 10-minütigen Rede X > DE und Modulteilprüfung Konsekutivdolmetschen einer 5-minütigen Rede X > DE					
Zugangsvoraussetzung(en)	C1-Kompetenz in der Arbeitssprache B Deutsch und der jeweiligen Arbeitssprache C; je nach Arbeitssprache C: erfolgreich abgeschlossenes Modul <i>Grundlagen des Dolmetschens (Arbeitssprache 1 Deutsch)</i>					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Deutsch als Arbeitssprache 1 und jeweilige Arbeitssprache 2					

*Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

Konferenzdolmetschen B-Sprache: Abschlussstufe A > B (EN, ES, FR, IT, RU)

M.06.MA.008.0720 Konferenzdolmetschen B-Sprache: Abschlussstufe DE > EN

M.06.MA.150.0720 Konferenzdolmetschen B-Sprache: Abschlussstufe DE > ES

M.06.MA.059.0720 Konferenzdolmetschen B-Sprache: Abschlussstufe DE > FR

M.06.MA.084.0720 Konferenzdolmetschen B-Sprache: Abschlussstufe DE > IT

M.06.MA.139.0720 Konferenzdolmetschen B-Sprache: Abschlussstufe DE > RU

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Grundsprache

Das Modul ist belegbar für die Arbeitssprachen Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch.

Modul-Kennnummer s. o.	Konferenzdolmetschen B-Sprache: Abschlussstufe A > B [Conference Interpreting B-language: Advanced A > B]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i> W: M.A. Translation (außer Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i>)					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Simultandolmetschen in Fachkonferenzen B-Sprache Stufe 3	Ü	3	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Konsekutivdolmetschen A > B > A Stufe 3	Ü	3	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Konsekutivdolmetschen A > B Stufe 4	Ü	4	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Simultandolmetschen A > B Stufe 4	Ü	4	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					

Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3
Studienleistung(en)	---
Modulprüfung	in c): Modulteilprüfung Konsekutivdolmetschen einer 7-minütigen Rede A > B und in d): Modulteilprüfung Simultandolmetschen einer 20-minütigen Rede A > B
Zugangsvoraussetzung(en)	C1-Kompetenz in der jeweiligen Arbeitssprache B; je nach Arbeitssprache B: erfolgreich abgeschlossenes Modul <i>Konferenzdolmetschen B-Sprache: Aufbaustufe A > B > A</i>
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Deutsch als Grundsprache (A-Sprache) und jeweilige Arbeitssprache B

Konferenzdolmetschen B-Sprache Deutsch: Abschlussstufe A > B (EN, ES, FR, IT, RU)

M.06.MA.008.0720a Konferenzdolmetschen B-Sprache Deutsch: Abschlussstufe EN > DE

M.06.MA.150.0720a Konferenzdolmetschen B-Sprache Deutsch: Abschlussstufe ES > DE

M.06.MA.059.0720a Konferenzdolmetschen B-Sprache Deutsch: Abschlussstufe FR > DE

M.06.MA.084.0720a Konferenzdolmetschen B-Sprache Deutsch: Abschlussstufe IT > DE

M.06.MA.139.0720a Konferenzdolmetschen B-Sprache Deutsch: Abschlussstufe RU > DE

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Arbeitssprache 1 und einer der folgenden Grundsprachen: Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch

Das Modul ist belegbar für die Grundsprachen Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch.

Modul-Kennnummer s. o.	Konferenzdolmetschen B-Sprache Deutsch: Abschlussstufe A > B <i>[Conference Interpreting B-language German: Advanced A > B]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i> W: M.A. Translation (außer Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i>)					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
a) Simultandolmetschen in Fachkonferenzen B-Sprache Deutsch, A-Sprache X Stufe 3	Ü	3	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Konsekutivdolmetschen B-Sprache Deutsch A > B > A Stufe 3	Ü	3	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Konsekutivdolmetschen B-Sprache Deutsch A > B Stufe 4	Ü	4	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Simultandolmetschen B-Sprache Deutsch A > B Stufe 4	Ü	4	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in c) Modulteilprüfung Konsekutivdolmetschen einer 7-minütigen Rede A > B und in d) Modulteilprüfung Simultandolmetschen einer 20-minütigen Rede A > B					
Zugangsvoraussetzung(en)	C1-Kompetenz in der Arbeitssprache B Deutsch; je nach Grundsprache (A-Sprache): erfolgreich abgeschlossenes Modul <i>Konferenzdolmetschen B-Sprache Deutsch: Aufbaustufe A > B > A</i>					

Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	jeweilige Grundsprache (A-Sprache) und Deutsch als Arbeitssprache B
--	---

Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Abschlussstufe DE > X (EN, ES, FR, IT, RU)
M.06.MA.008.0720b Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Abschlussstufe DE > EN
M.06.MA.150.0720b Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Abschlussstufe DE > ES
M.06.MA.059.0720b Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Abschlussstufe DE > FR
M.06.MA.084.0720b Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Abschlussstufe DE > IT
M.06.MA.139.0720b Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Abschlussstufe DE > RU

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Arbeitssprache 1 und einer anderen Grundsprache als Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch, Polnisch, Russisch, Spanisch

Das Modul ist belegbar für die Arbeitssprachen 2 Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch (unten stehend als „X“ bezeichnet).

Modul-Kennnummer S. O.	Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Abschlussstufe DE > X <i>[Conference Interpreting Working Language 1 DE: Advanced DE > X]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i> für Studierende mit nicht regulär vertretenen Grundsprachen P: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i> für Studierende mit den Grundsprachen Arabisch, Chinesisch, Neugriechisch, Portugiesisch, Türkisch W: M.A. Translation (außer Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i>)					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Simultandolmetschen in Fachkonferenzen Arbeitssprache 2 X Stufe 3	Ü	3	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Konsekutivdolmetschen DE > X > DE Stufe 3	Ü	3	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Konsekutivdolmetschen DE > X Stufe 4	Ü	4	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Simultandolmetschen DE > X Stufe 4	Ü	4	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in c) Modulteilprüfung Konsekutivdolmetschen einer 7-minütigen Rede DE > X und in d) Modulteilprüfung Simultandolmetschen einer 20-minütigen Rede DE > X					
Zugangsvoraussetzung(en)			C1-Kompetenz in der Arbeitssprache 1 Deutsch und der jeweiligen Arbeitssprache 2; je nach Arbeitssprache 2: erfolgreich abgeschlossenes Modul <i>Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Aufbaustufe DE > X > DE</i>			
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)			Deutsch als Arbeitssprache 1 und jeweilige Arbeitssprache 2			

Konferenzdolmetschen B-Sprache: Abschlussstufe A > B (NL, PL)**M.06.MA.119.0725 Konferenzdolmetschen B-Sprache: Abschlussstufe DE > NL****M.06.MA.206.0725 Konferenzdolmetschen B-Sprache: Abschlussstufe DE > PL**

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Grundsprache

Das Modul ist belegbar für die Arbeitssprachen Niederländisch, Polnisch.

Modul-Kennnummer s. o.	Konferenzdolmetschen B-Sprache: Abschlussstufe A > B [Conference Interpreting B-language: Advanced A > B]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i> W: M.A. Translation (außer Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i>)					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Simultandolmetschen in Fachkonferenzen	Ü	3	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Konsekutiv- und Simultandolmetschen A > B Stufe 3	Ü	3	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Konsekutivdolmetschen: Rhetorik und Redenanalyse	Ü	4	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Konsekutiv- und Simultandolmetschen A > B Stufe 4	Ü	4	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in d): Modulteilprüfung Simultandolmetschen einer 20-minütigen Rede A > B und Modulteilprüfung Konsekutivdolmetschen einer 7-minütigen Rede A > B					
Zugangsvoraussetzung(en)	C1-Kompetenz in der jeweiligen Arbeitssprache B; je nach Arbeitssprache B: erfolgreich abgeschlossenes Modul <i>Konferenzdolmetschen B-Sprache: Aufbaustufe A > B > A</i>					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Deutsch als Grundsprache (A-Sprache) und jeweilige Arbeitssprache B					

Konferenzdolmetschen B-Sprache Deutsch: Abschlussstufe A > B (NL, PL)**M.06.MA.119.0725a Konferenzdolmetschen B-Sprache Deutsch: Abschlussstufe NL > DE****M.06.MA.206.0725a Konferenzdolmetschen B-Sprache Deutsch: Abschlussstufe PL > DE**

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Arbeitssprache 1 und einer der folgenden Grundsprachen: Niederländisch, Polnisch

Das Modul ist belegbar für die Grundsprachen Niederländisch, Polnisch.

Modul-Kennnummer s. o.	Konferenzdolmetschen B-Sprache Deutsch: Abschlussstufe A > B [Conference Interpreting B-language German: Advanced A > B]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i> W: M.A. Translation (außer Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i>)					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					

Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)		2 Semester				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Simultandolmetschen in Fachkonferenzen	Ü	3	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Konsekutiv- und Simultandolmetschen B-Sprache Deutsch A > B Stufe 3	Ü	3	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Konsekutivdolmetschen: Rhetorik und Redenanalyse	Ü	4	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Konsekutiv- und Simultandolmetschen B-Sprache Deutsch A > B Stufe 4	Ü	4	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in d): Modulteilprüfung Simultandolmetschen einer 20-minütigen Rede A > B und Modulteilprüfung Konsekutivdolmetschen einer 7-minütigen Rede A > B					
Zugangsvoraussetzung(en)			C1-Kompetenz in der Arbeitssprache B Deutsch; je nach Grundsprache (A-Sprache): erfolgreich abgeschlossenes Modul <i>Konferenzdolmetschen B-Sprache Deutsch: Aufbaustufe A > B > A</i>			
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)			jeweilige Grundsprache (A-Sprache) und Deutsch als Arbeitssprache B			

Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Abschlussstufe DE > X (NL, PL)

M.06.MA.119.0725b Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Abschlussstufe DE > NL

M.06.MA.206.0725b Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Abschlussstufe DE > PL

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Arbeitssprache 1 und einer anderen Grundsprache als Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch, Polnisch, Russisch, Spanisch

Das Modul ist belegbar für die Arbeitssprachen 2 Niederländisch, Polnisch (unten stehend als „X“ bezeichnet).

Modul-Kennnummer s. o.	Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Abschlussstufe DE > X <i>[Conference Interpreting Working Language 1 DE: Advanced DE > X]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i> für Studierende mit nicht regulär vertretenen Grundsprachen P: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i> für Studierende mit den Grundsprachen Arabisch, Chinesisch, Neugriechisch, Portugiesisch, Türkisch W: M.A. Translation (außer Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i>)					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Simultandolmetschen in Fachkonferenzen	Ü	3	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Konsekutiv- und Simultandolmetschen DE > X Stufe 3	Ü	3	P	2 SWS	69 h	3 LP

c) Konsekutivdolmetschen: Rhetorik und Redenanalyse	Ü	4	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Konsekutiv- und Simultandolmetschen DE > X Stufe 4	Ü	4	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in d): Modulteilprüfung Simultandolmetschen einer 20-minütigen Rede DE > X und Modulteilprüfung Konsekutivdolmetschen einer 7-minütigen Rede DE > X					
Zugangsvoraussetzung(en)	C1-Kompetenz in der Arbeitssprache 1 Deutsch und der jeweiligen Arbeitssprache 2; je nach Arbeitssprache 2: erfolgreich abgeschlossenes Modul <i>Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Aufbaustufe DE > X > DE</i>					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Deutsch als Arbeitssprache 1 und jeweilige Arbeitssprache 2					

Konferenzdolmetschen B-Sprache: Abschlussstufe B > A (EN, ES, FR, IT, RU)

M.06.MA.008.0730 Konferenzdolmetschen B-Sprache: Abschlussstufe EN > DE

M.06.MA.150.0730 Konferenzdolmetschen B-Sprache: Abschlussstufe ES > DE

M.06.MA.059.0730 Konferenzdolmetschen B-Sprache: Abschlussstufe FR > DE

M.06.MA.084.0730 Konferenzdolmetschen B-Sprache: Abschlussstufe IT > DE

M.06.MA.139.0730 Konferenzdolmetschen B-Sprache: Abschlussstufe RU > DE

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Grundsprache

Das Modul ist belegbar für die Arbeitssprachen Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch.

Modul-Kennnummer s. o.	Konferenzdolmetschen B-Sprache: Abschlussstufe B > A <i>[Conference Interpreting B-language: Advanced B > A]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i> W: M.A. Translation (außer Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i>)					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Berufskunde und Professionalisierung	Ü	3	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Simultandolmetschen B > A Stufe 3	Ü	3	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Konsekutivdolmetschen B > A Stufe 4	Ü	4	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Simultandolmetschen B > A Stufe 4	Ü	4	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in c): Modulteilprüfung Konsekutivdolmetschen einer 7-minütigen Rede B > A und in d): Modulteilprüfung Simultandolmetschen einer 20-minütigen Rede B > A					

Zugangsvoraussetzung(en)	C1-Kompetenz in der jeweiligen Arbeitssprache B; je nach Arbeitssprache B: erfolgreich abgeschlossenes Modul <i>Konferenzdolmetschen B-Sprache: Aufbaustufe A > B > A</i>
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Deutsch als Grundsprache (A-Sprache) und jeweilige Arbeitssprache B

Konferenzdolmetschen B-Sprache Deutsch: Abschlussstufe B > A (EN, ES, FR, IT, RU)

M.06.MA.008.0730a Konferenzdolmetschen B-Sprache Deutsch: Abschlussstufe DE > EN

M.06.MA.150.0730a Konferenzdolmetschen B-Sprache Deutsch: Abschlussstufe DE > ES

M.06.MA.059.0730a Konferenzdolmetschen B-Sprache Deutsch: Abschlussstufe DE > FR

M.06.MA.084.0730a Konferenzdolmetschen B-Sprache Deutsch: Abschlussstufe DE > IT

M.06.MA.139.0730a Konferenzdolmetschen B-Sprache Deutsch: Abschlussstufe DE > RU

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Arbeitssprache 1 und einer der folgenden Grundsprachen: Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch

Das Modul ist belegbar für die Grundsprachen Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch.

Modul-Kennnummer s. o.	Konferenzdolmetschen B-Sprache Deutsch: Abschlussstufe B > A [Conference Interpreting B-language German: Advanced B > A]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i> W: M.A. Translation (außer Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i>)					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Berufskunde und Professionalisierung	Ü	3	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Simultandolmetschen B-Sprache Deutsch B > A Stufe 3	Ü	3	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Konsekutivdolmetschen B-Sprache Deutsch B > A Stufe 4	Ü	4	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Simultandolmetschen B-Sprache Deutsch B > A Stufe 4	Ü	4	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in c): Modulteilprüfung Konsekutivdolmetschen einer 7-minütigen Rede B > A und in d): Modulteilprüfung Simultandolmetschen einer 20-minütigen Rede B > A					
Zugangsvoraussetzung(en)	C1-Kompetenz in der Arbeitssprache B Deutsch; je nach Grundsprache (A-Sprache): erfolgreich abgeschlossenes Modul <i>Konferenzdolmetschen B-Sprache Deutsch: Aufbaustufe A > B > A</i>					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	jeweilige Grundsprache (A-Sprache) und Deutsch als Arbeitssprache B					

Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Abschlussstufe X > DE (EN, ES, FR, IT, RU)

M.06.MA.008.0730b Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Abschlussstufe EN > DE

M.06.MA.150.0730b Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Abschlussstufe ES > DE

M.06.MA.059.0730b Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Abschlussstufe FR > DE

M.06.MA.084.0730b Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Abschlussstufe IT > DE

M.06.MA.139.0730b Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Abschlussstufe RU > DE

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Arbeitssprache 1 und einer anderen Grundsprache als Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch, Polnisch, Russisch, Spanisch

Das Modul ist belegbar für die Arbeitssprachen 2 Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch (unten stehend als „X“ bezeichnet).

Modul-Kennnummer s. o.	Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Abschlussstufe X > DE [Conference Interpreting Working Language 1 DE: Advanced X > DE]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i> für Studierende mit nicht regulär vertretenen Grundsprachen P: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i> für Studierende mit den Grundsprachen Arabisch, Chinesisch, Neugriechisch, Portugiesisch, Türkisch W: M.A. Translation (außer Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i>)					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Berufskunde und Professionalisierung	Ü	3	P	2 SWS	69	70 LP
b) Simultandolmetschen X > DE Stufe 3	Ü	3	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Konsekutivdolmetschen X > DE Stufe 4	Ü	4	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Simultandolmetschen X > DE Stufe 4	Ü	4	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in c): Modulteilprüfung Konsekutivdolmetschen einer 7-minütigen Rede X > DE und in d): Modulteilprüfung Simultandolmetschen einer 20-minütigen Rede X > DE					
Zugangsvoraussetzung(en)	C1-Kompetenz in der Arbeitssprache 1 Deutsch und der jeweiligen Arbeitssprache 2; je nach Arbeitssprache 2: erfolgreich abgeschlossenes Modul <i>Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Aufbaustufe DE > X > DE</i>					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Deutsch als Arbeitssprache 1 und jeweilige Arbeitssprache 2					

Konferenzdolmetschen B-Sprache: Abschlussstufe B > A (NL, PL)

M.06.MA.119.0735 Konferenzdolmetschen B-Sprache: Abschlussstufe NL > DE

M.06.MA.206.0735 Konferenzdolmetschen B-Sprache: Abschlussstufe PL > DE

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Grundsprache

Das Modul ist belegbar für die Arbeitssprachen Niederländisch, Polnisch.

Modul-Kennnummer s. o.	Konferenzdolmetschen B-Sprache: Abschlussstufe B > A [Conference Interpreting B-language: Advanced B > A]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i> W: M.A. Translation (außer Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i>)

Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Berufskunde und Professionalisierung	Ü	3	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Konsekutiv- und Simultandolmetschen B > A Stufe 3	Ü	3	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Mediengestütztes Simultandolmetschen	Ü	4	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Konsekutiv- und Simultandolmetschen B > A Stufe 4	Ü	4	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in d): Modulteilprüfung Simultandolmetschen einer 20-minütigen Rede B > A und Modulteilprüfung Konsekutivdolmetschen einer 7-minütigen Rede B > A					
Zugangsvoraussetzung(en)	C1-Kompetenz in der jeweiligen Arbeitssprache B; je nach Arbeitssprache B: erfolgreich abgeschlossenes Modul <i>Konferenzdolmetschen B-Sprache: Aufbaustufe A > B > A</i>					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Deutsch als Grundsprache (A-Sprache) und jeweilige Arbeitssprache B					

Konferenzdolmetschen B-Sprache Deutsch: Abschlussstufe B > A (NL, PL)

M.06.MA.119.0735a Konferenzdolmetschen B-Sprache Deutsch: Abschlussstufe DE > NL

M.06.MA.206.0735a Konferenzdolmetschen B-Sprache Deutsch: Abschlussstufe DE > PL

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Arbeitssprache 1 und einer der folgenden Grundsprachen: Niederländisch, Polnisch

Das Modul ist belegbar für die Grundsprachen Niederländisch, Polnisch

Modul-Kennnummer s. o.	Konferenzdolmetschen B-Sprache Deutsch: Abschlussstufe B > A <i>[Conference Interpreting B-language German: Advanced B > A]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i> W: M.A. Translation (außer Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i>)					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Berufskunde und Professionalisierung	Ü	3	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Konsekutiv- und Simultandolmetschen B-Sprache Deutsch B > A Stufe 3	Ü	3	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Mediengestütztes Simultandolmetschen	Ü	4	P	2 SWS	69 h	3 LP

d) Konsekutiv- und Simultandolmetschen B-Sprache Deutsch B > A Stufe 4	Ü	4	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in d): Modulteilprüfung Simultandolmetschen einer 20-minütigen Rede B > A und Modulteilprüfung Konsekutivdolmetschen einer 7-minütigen Rede B > A					
Zugangsvoraussetzung(en)	C1-Kompetenz in der Arbeitssprache B Deutsch; je nach Grundsprache (A-Sprache): erfolgreich abgeschlossenes Modul <i>Konferenzdolmetschen B-Sprache Deutsch: Aufbaustufe A > B > A</i>					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	jeweilige Grundsprache (A-Sprache) und Deutsch als Arbeitssprache B					

Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Abschlussstufe X > DE (NL, PL)

M.06.MA.119.0735b Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Abschlussstufe NL > DE

M.06.MA.206.0735b Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Abschlussstufe PL > DE

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Arbeitssprache 1 und einer anderen Grundsprache als Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch, Polnisch, Russisch, Spanisch

Das Modul ist belegbar für die Arbeitssprachen 2 Niederländisch, Polnisch (unten stehend als „X“ bezeichnet).

Modul-Kennnummer s. o.	Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Abschlussstufe X > DE <i>[Conference Interpreting Working Language 1 DE: Advanced X > DE]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt Konferenzdolmetschen für Studierende mit nicht regulär vertretenen Grundsprachen P: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt Konferenzdolmetschen für Studierende mit den Grundsprachen Arabisch, Chinesisch, Neugriechisch, Portugiesisch, Türkisch W: M.A. Translation (außer Studienschwerpunkt Konferenzdolmetschen)					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Berufskunde und Professionalisierung	Ü	3	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Konsekutiv- und Simultandolmetschen X > DE Stufe 3	Ü	3	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Mediengestütztes Simultandolmetschen	Ü	4	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Konsekutiv- und Simultandolmetschen X > DE Stufe 4	Ü	4	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					

Modulprüfung	in d): Modulteilprüfung Simultandolmetschen einer 20-minütigen Rede X > DE und Modulteilprüfung Konsekutivdolmetschen einer 7-minütigen Rede X > DE
Zugangsvoraussetzung(en)	C1-Kompetenz in der Arbeitssprache 1 Deutsch und der jeweiligen Arbeitssprache 2; je nach Arbeitssprache 2: erfolgreich abgeschlossenes Modul <i>Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Aufbaustufe DE > X > DE</i>
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Deutsch als Arbeitssprache 1 und jeweilige Arbeitssprache 2

Studienschwerpunkt *Übersetzen - Literatur, Medien, Kultur*

Übersetzen: Literatur, Medien, Kultur - Grundlagen

M.06.843.0800	Übersetzen: Literatur, Medien, Kultur - Grundlagen [Translation: Literature, Media, Culture - Basics]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Übersetzen - Literatur, Medien, Kultur</i> P/W: M.A. Translation mit individuellem Profil W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachdolmetschen - Soziales, Medizin und Recht</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz</i>					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Ringvorlesung Literatur- und Medienübersetzen	V	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Übersetzen: Literatur, Medien, Kultur	S	1*	P	2 SWS	159 h	6 LP
c) Textkompetenz	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	in a): Lerntagebuch					
Modulprüfung	in b): Projektarbeit oder Seminararbeit					

*Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

Literaturübersetzen

M.06.843.0810	Literaturübersetzen [Literary Translation]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Übersetzen - Literatur, Medien, Kultur</i> P/W: M.A. Translation mit individuellem Profil W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachdolmetschen - Soziales, Medizin und Recht</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz</i>					

Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Literaturübersetzen 1	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Literaturübersetzen 2	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Literaturübersetzen 3	S	3*	P	2 SWS	159 h	6 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	in a): kommentierte Übersetzung					
Modulprüfung	in c): Projektarbeit oder Seminararbeit					
Zugangsvoraussetzung(en)	C1-Kompetenz in der/den gewählten Arbeitssprache/n					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Grundsprache (sofern im regulären Angebot vertreten) und jeweilige Arbeitssprache/n					

*Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

Medienübersetzen

M.06.843.0820	Medienübersetzen <i>[Media Translation]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Übersetzen - Literatur, Medien, Kultur</i> P/W: M.A. Translation mit individuellem Profil W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachdolmetschen - Soziales, Medizin und Recht</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz</i>					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Medienübersetzen 1	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Medienübersetzen 2	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Medienübersetzen 3	S	3*	P	2 SWS	159 h	6 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	in b): kommentierte Übersetzung					
Modulprüfung	in c): Projektarbeit oder Seminararbeit					
Zugangsvoraussetzung(en)	C1-Kompetenz in der/den gewählten Arbeitssprache/n					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Grundsprache (sofern im regulären Angebot vertreten) und jeweilige Arbeitssprache/n					

*Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

Übersetzen und Barrierefreiheit

M.06.843.0830	Übersetzen und Barrierefreiheit [Translation and Accessibility]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Übersetzen - Literatur, Medien, Kultur</i> P/W: M.A. Translation mit individuellem Profil W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachdolmetschen - Soziales, Medizin und Recht</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz</i>					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Übersetzen und Barrierefreiheit 1	Ü	3*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Übersetzen und Barrierefreiheit 2	Ü	3*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Übersetzen und Barrierefreiheit 3	S	4*	P	2 SWS	159 h	6 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	in b): kommentierte Übersetzung					
Modulprüfung	in c): Projektarbeit oder Seminararbeit					

*Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

4.2.3 Wahlpflichtmodule

Basismodul Englisch (MA)

M.06.MA.008.0500	Basismodul Englisch (MA) [Basic Module English (MA)]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachdolmetschen - Soziales, Medizin und Recht</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Übersetzen - Literatur, Medien, Kultur</i> W: M.A. Translation mit individuellem Profil					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Sprachkompetenz a Englisch (MA)	Ü	3*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Sprachkompetenz b Englisch (MA)	Ü	3*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Sprachkompetenz c Englisch (MA)	Ü	4*	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Sprachkompetenz d Englisch (MA)	Ü	4*	P	2 SWS	69 h	3 LP

Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:	
Anwesenheit	---
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3
Studienleistung(en)	---
Modulprüfung	in d): Klausur (90 Min.)
Zugangsvoraussetzung(en)	Vorkenntnisse in Englisch mind. auf dem Niveau A1; das Modul ist wählbar für Studierende, die Englisch weder als Arbeitssprache noch als Grundsprache gewählt haben
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Englisch/Deutsch (je nach Kompetenzniveau)

*Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

Dolmetschen und Technologien

M.06.843.0740	Dolmetschen und Technologien [Interpreting and Technology]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachdolmetschen - Soziales, Medizin und Recht</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Übersetzen - Literatur, Medien, Kultur</i> W: M.A. Translation mit individuellem Profil					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Forschung und Praxis – Dolmetschen und Technologien	S	3*	P	2 SWS	159 h	6 LP
b) Dolmetschen	Ü	4*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Projektmanagement (MA)	Ü	4*	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in a): Portfolio oder Seminararbeit					
Zugangsvoraussetzung(en)	Abschluss des Moduls <i>Fachdolmetschen: Grundlagen</i> oder <i>Grundlagen des Dolmetschens</i>					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Unterrichtssprache: Deutsch / jeweilige Grundsprache (sofern im regulären Angebot vertreten) oder Arbeitssprache/n; Prüfungssprache: Deutsch					

*Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

Ergänzende Fachkenntnisse

M.06.843.0640	Ergänzende Fachkenntnisse [Additional Specialised Knowledge]
----------------------	--

Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P/W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz</i> P/W: M.A. Translation mit individuellem Profil W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachdolmetschen - Soziales, Medizin und Recht</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Übersetzen - Literatur, Medien, Kultur</i>					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Fachspezialisierung 1	V	3	WP	2 SWS	69 h	3 LP
b) Fachspezialisierung 2	Ü	3	WP	2 SWS	69 h	3 LP
c) Fachspezialisierung 3	S	4	WP	2 SWS	159 h	6 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in c): Seminararbeit oder Portfolio					

Kenntnisse der deutschen Rechtssprache

M.06.843.0900	Kenntnisse der deutschen Rechtssprache <i>[Knowledge of German Legal Language]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachdolmetschen - Soziales, Medizin und Recht</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Übersetzen - Literatur, Medien, Kultur</i> W: M.A. Translation mit individuellem Profil					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Kenntnisse der deutschen Rechtssprache	V	3*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Urkundenübersetzen	Ü	3*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Vertiefung Rechtssprache	S	4*	P	2 SWS	159 h	6 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	in b): Klausur (90 min)					
Modulprüfung	in a): Klausur (180 min)					
Zugangsvoraussetzung(en)			C1-Kompetenz in der/den gewählten Arbeitssprache/n			

Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Grundsprache (sofern im regulären Angebot vertreten) und jeweilige Arbeitssprache/n
---	---

*Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

Kompetenzerweiterung Fachdolmetschen – Soziales, Medizin, Recht

M.06.843.0590	Kompetenzerweiterung Fachdolmetschen – Soziales, Medizin, Recht <i>[Advanced Competence Community Interpreting – Social Settings, Healthcare, Legal Interpreting]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachdolmetschen - Soziales, Medizin und Recht</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Übersetzen - Literatur, Medien, Kultur</i> W: M.A. Translation mit individuellem Profil					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Fachdolmetschen 1	Ü	3*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Fachdolmetschen 2	Ü	4*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Kompetenzerweiterung 1	Ü	3*	WP	2 SWS	69 h	3 LP
d) Kompetenzerweiterung 2	Ü	4*	WP	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	in a): Konsekutivdolmetschen einer 5-minütigen Rede					
Modulprüfung	in b): Verhandlungsdolmetschen (15 Min.)					
Zugangsvoraussetzung(en)	C1-Kompetenz in der/den gewählten Arbeitssprache/n; Abschluss des Moduls <i>Fachdolmetschen: Grundlagen</i> oder <i>Grundlagen des Dolmetschens</i>					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Grundsprache (sofern im regulären Angebot vertreten) und jeweilige Arbeitssprache/n wie folgt: ○ für Studierende, deren Grundsprache im regulären Angebot vertreten ist, in a): Grundsprache > Arbeitssprache sowie Arbeitssprache > Grundsprache; ○ für Studierende, deren Grundsprache im regulären Angebot nicht vertreten ist, in a): Arbeitssprache 1 > Arbeitssprache 2 sowie Arbeitssprache 2 > Arbeitssprache 1					

*Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

Kompetenzerweiterung Fachübersetzen

M.06.MA.008.0650 Kompetenzerweiterung Fachübersetzen EN

M.06.MA.059.0650 Kompetenzerweiterung Fachübersetzen FR

M.06.MA.649.0650 Kompetenzerweiterung Fachübersetzen ZH

Das Modul ist belegbar für die Grund- bzw. Arbeitssprachen Chinesisch, Deutsch, Englisch, Französisch (Grund-/Arbeitssprachen außer Deutsch sind unten stehend als „X“ bezeichnet).

Modul-Kennnummer s. o.	Kompetenzerweiterung Fachübersetzen [Modulname auf Englisch]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachdolmetschen - Soziales, Medizin und Recht</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur</i> W: M.A. Translation mit individuellem Profil					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Fachübersetzungskompetenz 3.1	Ü	3*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Fachübersetzungskompetenz 3.2	Ü	3*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Fachübersetzungskompetenz 3.3	Ü	4*	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Fachübersetzungskompetenz 3.4	Ü	4*	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	in c): Klausur in der Sprachrichtung Deutsch > Sprache X bzw. Sprache X > Deutsch (90 Min.) oder Portfolio					
Modulprüfung	in d): Klausur in der Sprachrichtung Deutsch > Sprache X bzw. Sprache X > Deutsch (90 Min.) oder Portfolio					
Zugangsvoraussetzung(en)			C1-Kompetenz in der/den gewählten Arbeitssprache/n			
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)			jeweilige Grund- und Arbeitssprache			

*Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

Praktikum (MA)

M.06.843.1000	Praktikum (MA) [Work Placement (MA)]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachdolmetschen - Soziales, Medizin und Recht</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Übersetzen - Literatur, Medien, Kultur</i> W: M.A. Translation mit individuellem Profil
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h

Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	mind. 2 Monate (Vollzeit)					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Praktikum	Praktikum	4	WP	320 h	40 h	12 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	je nach Vorgabe der praktikumsgebenden Einrichtung					
Aktive Teilnahme	---					
Studienleistung(en)	Praktikumsbericht (unbenotet)					
Modulprüfung	Das Modul wird ohne Modulprüfung unbenotet abgeschlossen.					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)			Deutsch / jeweilige Grund- und Arbeitssprache/n			

4.2.4 Wahlpflichtmodule Konferenzdolmetschen

Zu beachten in den Wahlpflichtmodulen Konferenzdolmetschen

Innerhalb der Wahlpflichtmodule zu Konferenzdolmetschen für die Sprachkombinationen *ABC, C > A, Deutsch als Arbeitssprache 1 und zwei weitere Arbeitssprachen 2* sowie *Deutsch als Arbeitssprache 1 und eine weitere Arbeitssprache 2* können einzelne Arbeitssprachen nicht gemischt werden. Alle sprachenpaarbezogenen Lehrveranstaltungen sind in den Wahlpflichtmodulen in einem und demselben Sprachenpaar zu belegen. Zusätzlich können weitere Wahlpflichtmodule Konferenzdolmetschen auch in einer anderen Sprache belegt werden.

Wahlpflichtmodule Konferenzdolmetschen (C > A für ABC)

Konferenzdolmetschen C-Sprache: Grund-/Aufbaustufe C > A (ABC) (EN, ES, FR, IT, RU)

M.06.MA.008.0750 Konferenzdolmetschen C-Sprache: Grund-/Aufbaustufe EN > DE (ABC)

M.06.MA.150.0750 Konferenzdolmetschen C-Sprache: Grund-/Aufbaustufe ES > DE (ABC)

M.06.MA.059.0750 Konferenzdolmetschen C-Sprache: Grund-/Aufbaustufe FR > DE (ABC)

M.06.MA.084.0750 Konferenzdolmetschen C-Sprache: Grund-/Aufbaustufe IT > DE (ABC)

M.06.MA.139.0750 Konferenzdolmetschen C-Sprache: Grund-/Aufbaustufe RU > DE (ABC)

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Grundsprache

Das Modul ist belegbar für die Arbeitssprachen Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch.

Modul-Kennnummer s. o.	Konferenzdolmetschen C-Sprache: Grund-/Aufbaustufe C > A (ABC) [Conference Interpreting C-language: Basics and Intermediate C > A (ABC)]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i>					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Simultan- und Konsekutivdolmetschen	Ü	1	P	2 SWS	69 h	3 LP

C-Sprache: C > A Stufe 1						
b) Strategien, Recherche und Terminologie C-Sprache: C > A Stufe 2	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Simultandolmetschen C-Sprache: C > A Stufe 2	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Konsekutivdolmetschen C-Sprache: C > A Stufe 2	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	in a): Teilleistung Simultandolmetschen einer 7-minütigen Rede C > A und Teilleistung Konsekutivdolmetschen einer 5-minütigen Rede C > A					
Modulprüfung	in c): Modulteilprüfung Simultandolmetschen einer 10-minütigen Rede C > A und in d): Modulteilprüfung Konsekutivdolmetschen einer 5-minütigen Rede C > A					
Zugangsvoraussetzung(en)			C1-Kompetenz in der jeweiligen Arbeitssprache C; je nach Arbeitssprache B zeitgleiche Belegung oder Abschluss des Moduls <i>Grundlagen des Dolmetschens (B-Sprache)</i>			
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)			Deutsch als Grundsprache (A-Sprache) und jeweilige Arbeitssprache C			

Konferenzdolmetschen C-Sprache Englisch: Grund-/Aufbaustufe C > A (ABC) (EN > IT)

M.06.MA.084.0750a Konferenzdolmetschen C-Sprache Englisch: Grund-/Aufbaustufe EN > IT (ABC)

Zielgruppe: Studierende mit Italienisch als Grundsprache (A-Sprache), Deutsch als Arbeitssprache 1 (B-Sprache) und Englisch als Arbeitssprache 2 (C-Sprache)

M.06.MA.084.0750a	Konferenzdolmetschen C-Sprache Englisch: Grund-/Aufbaustufe C > A (ABC) [Conference Interpreting C-language English: Basics and Intermediate C > A (ABC)]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt Konferenzdolmetschen					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
a) Simultan- und Konsekutivdolmetschen C-Sprache Englisch: C > A Stufe 1	Ü	1	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Strategien, Recherche und Terminologie Italienisch: Stufe 2	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Simultandolmetschen C-Sprache Englisch: C > A Stufe 2	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Konsekutivdolmetschen C-Sprache Englisch: C > A Stufe 2	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP

Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:	
Anwesenheit	---
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3
Studienleistung(en)	in a): Teilleistung Simultandolmetschen einer 7-minütigen Rede C > A und Teilleistung Konsekutivdolmetschen einer 5-minütigen Rede C > A
Modulprüfung	in c): Modulteilprüfung Simultandolmetschen einer 10-minütigen Rede C > A und in d): Modulteilprüfung Konsekutivdolmetschen einer 5-minütigen Rede C > A
Zugangsvoraussetzung(en)	C1-Kompetenz in der jeweiligen Arbeitssprache C; je nach Sprache A zeitgleiche Belegung oder Abschluss des Moduls <i>Grundlagen des Dolmetschens (B-Sprache Deutsch)</i>
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Grundsprache (A-Sprache) und Arbeitssprache C

Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Grund-/Aufbaustufe X > DE (3 Arbeitssprachen) (EN, ES, FR, IT, RU)

M.06.MA.008.0750b Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Grund-/Aufbaustufe EN > DE (3 Arbeitssprachen)

M.06.MA.150.0750b Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Grund-/Aufbaustufe ES > DE (3 Arbeitssprachen)

M.06.MA.059.0750b Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Grund-/Aufbaustufe FR > DE (3 Arbeitssprachen)

M.06.MA.084.0750b Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Grund-/Aufbaustufe IT > DE (3 Arbeitssprachen)

M.06.MA.139.0750b Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Grund-/Aufbaustufe RU > DE (3 Arbeitssprachen)

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Arbeitssprache 1 und einer anderen Grundsprache als Französisch, Italienisch, Niederländisch, Russisch, Spanisch

Das Modul ist belegbar für die Arbeitssprachen 2 Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch (unten stehend als „X“ bezeichnet).

Modul-Kennnummer s. o.	Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Grund-/Aufbaustufe X > DE (3 Arbeitssprachen) [Conference Interpreting Working Language 1 DE: Basics and Intermediate X > DE (3 Working Languages)]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i> für Studierende mit nicht regulär vertretenen Grundsprachen W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i> für Studierende mit den Grundsprachen Arabisch, Chinesisch, Englisch, Neugriechisch, Polnisch, Portugiesisch, Türkisch					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Simultan- und Konsekutivdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: X > DE Stufe 1	Ü	1	P	2 SWS	69 h	3 LP

b) Strategien, Recherche und Terminologie Arbeitssprache 1 Deutsch: X > DE Stufe 2	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Simultandolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: X > DE Stufe 2	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Konsekutivdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: X > DE Stufe 2	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	in a): Teilleistung Simultandolmetschen einer 7-minütigen Rede X > DE und Teilleistung Konsekutivdolmetschen einer 5-minütigen Rede X > DE					
Modulprüfung	in c): Modulteilprüfung Simultandolmetschen einer 10-minütigen Rede X > DE und in d): Modulteilprüfung Konsekutivdolmetschen einer 5-minütigen Rede X > DE					
Zugangsvoraussetzung(en)				C1-Kompetenz in der Arbeitssprache 1 Deutsch und der jeweiligen Arbeitssprache 2 (aktiv + passiv); je nach Arbeitssprache 2 (aktiv + passiv) zeitgleiche Belegung oder Abschluss des Moduls <i>Grundlagen des Dolmetschens (Arbeitssprache 1 Deutsch)</i>		
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)				Deutsch als Arbeitssprache 1 und jeweilige Arbeitssprache 2 (passiv)		

Konferenzdolmetschen C-Sprache: Grund-/Aufbaustufe C > A (ABC) (NL, PL)**M.06.MA.119.0755 Konferenzdolmetschen C-Sprache: Grund-/Aufbaustufe NL > DE (ABC)****M.06.MA.206.0755 Konferenzdolmetschen C-Sprache: Grund-/Aufbaustufe PL > DE (ABC)**

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Grundsprache

Das Modul ist belegbar für die Arbeitssprachen Niederländisch, Polnisch.

Modul-Kennnummer s. o.	Konferenzdolmetschen C-Sprache: Grund-/Aufbaustufe C > A (ABC) <i>[Conference Interpreting C-language: Basics and Intermediate C > A (ABC)]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt Konferenzdolmetschen					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Simultan- und Konsekutivdolmetschen C-Sprache: C > A Stufe 1	Ü	1	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Strategien, Recherche und Terminologie	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Dolmetschrelevante Kompetenzerweiterung	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP

d) Simultan- und Konsektivdolmetschen C-Sprache: C > A Stufe 2	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	in a): Teilleistung Simultandolmetschen einer 7-minütigen Rede C > A und Teilleistung Konsektivdolmetschen einer 5-minütigen Rede C > A					
Modulprüfung	in d): Modulteilprüfung Simultandolmetschen einer 10-minütigen Rede C > A und Modulteilprüfung Konsektivdolmetschen einer 5-minütigen Rede C > A					
Zugangsvoraussetzung(en)	C1-Kompetenz in der jeweiligen Arbeitssprache C; je nach Sprache B zeitgleiche Belegung oder Abschluss des Moduls <i>Grundlagen des Dolmetschens (B-Sprache)</i>					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Deutsch als Grundsprache (A-Sprache) und jeweilige Arbeitssprache C					

Konferenzdolmetschen C-Sprache Englisch: Grund-/Aufbaustufe C > A (ABC) (EN > ES/FR/NL/RU)
M.06.MA.150.0755a Konferenzdolmetschen C-Sprache Englisch: Grund-/Aufbaustufe EN > ES (ABC)
M.06.MA.059.0755a Konferenzdolmetschen C-Sprache Englisch: Grund-/Aufbaustufe EN > FR (ABC)
M.06.MA.119.0755a Konferenzdolmetschen C-Sprache Englisch: Grund-/Aufbaustufe EN > NL (ABC)
M.06.MA.139.0755a Konferenzdolmetschen C-Sprache Englisch: Grund-/Aufbaustufe EN > RU (ABC)

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Arbeitssprache 1 (B-Sprache), Englisch als Arbeitssprache 2 (C-Sprache) und einer der folgenden Grundsprachen (A-Sprache): Französisch, Niederländisch, Russisch, Spanisch

Modul-Kennnummer s. o.	Konferenzdolmetschen C-Sprache Englisch: Grund-/Aufbaustufe C > A (ABC) [Conference Interpreting C-language English: Basics and Intermediate C > A (ABC)]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i>					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungspunkte
a) Simultan- und Konsektivdolmetschen C-Sprache Englisch C > A Stufe 1	Ü	1	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Strategien, Recherche und Terminologie	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Dolmetschrelevante Kompetenzerweiterung	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP

d) Simultan- und Konsektivdolmetschen C-Sprache Englisch C > A Stufe 2	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	in a): Teilleistung Simultandolmetschen einer 7-minütigen Rede C > A und Teilleistung Konsektivdolmetschen einer 5-minütigen Rede C > A					
Modulprüfung	in d): Modulteilprüfung Simultandolmetschen einer 10-minütigen Rede C > A und Modulteilprüfung Konsektivdolmetschen einer 5-minütigen Rede C > A					
Zugangsvoraussetzung(en)	C1-Kompetenz in der Arbeitssprache C; je nach Sprache A zeitgleiche Belegung oder Abschluss des Moduls <i>Grundlagen des Dolmetschens (B-Sprache Deutsch)</i>					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	jeweilige Grundsprache (A-Sprache) und Arbeitssprache C					

Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Grund-/Aufbaustufe X > DE (3 Arbeitssprachen) (NL, PL)

M.06.MA.119.0755b Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Grund-/Aufbaustufe NL > DE (3 Arbeitssprachen)

M.06.MA.206.0755b Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Grund-/Aufbaustufe PL > DE (3 Arbeitssprachen)

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Arbeitssprache 1 und einer anderen Grundsprache als Französisch, Italienisch, Niederländisch, Russisch, Spanisch

Das Modul ist belegbar für die Arbeitssprachen 2 Niederländisch, Polnisch (unten stehend als „X“ bezeichnet).

Modul-Kennnummer s. o.	Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Grund-/Aufbaustufe X > DE (3 Arbeitssprachen) <i>[Conference Interpreting Working Language 1 DE: Basics and Intermediate X > DE (3 Working Languages)]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i> für Studierende mit nicht regulär vertretenen Grundsprachen W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i> für Studierende mit den Grundsprachen Arabisch, Chinesisch, Englisch, Neugriechisch, Polnisch, Portugiesisch, Türkisch					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Simultan- und Konsektivdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: X > DE Stufe 1	Ü	1	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Strategien, Recherche und Terminologie	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Dolmetschrelevante Kompetenzerweiterung	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Simultan- und Konsektivdolmetschen	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP

Arbeitssprache 1 Deutsch: X > DE Stufe 2						
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	in a): Teilleistung Simultandolmetschen einer 7-minütigen Rede X > DE und Teilleistung Konsekutivdolmetschen einer 5-minütigen Rede X > DE					
Modulprüfung	in d): Modulteilprüfung Simultandolmetschen einer 10-minütigen Rede X > DE und Modulteilprüfung Konsekutivdolmetschen einer 5-minütigen Rede X > DE					
Zugangsvoraussetzung(en)	C1-Kompetenz in der Arbeitssprache 1 Deutsch und der jeweiligen Arbeitssprache 2; je nach Arbeitssprache 2 zeitgleiche Belegung oder Abschluss des Moduls <i>Grundlagen des Dolmetschens (Arbeitssprache 1 Deutsch)</i>					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Deutsch als Arbeitssprache 1 und jeweilige Arbeitssprache 2					

Konferenzdolmetschen C-Sprache: Abschlussstufe C > A (ABC oder C > A) (EN, ES, FR, IT, RU)

M.06.MA.008.0760 Konferenzdolmetschen C-Sprache: Abschlussstufe EN > DE (ABC oder C > A)

M.06.MA.150.0760 Konferenzdolmetschen C-Sprache: Abschlussstufe ES > DE (ABC oder C > A)

M.06.MA.059.0760 Konferenzdolmetschen C-Sprache: Abschlussstufe FR > DE (ABC oder C > A)

M.06.MA.084.0760 Konferenzdolmetschen C-Sprache: Abschlussstufe IT > DE (ABC oder C > A)

M.06.MA.139.0760 Konferenzdolmetschen C-Sprache: Abschlussstufe RU > DE (ABC oder C > A)

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Grundsprache

Das Modul ist belegbar für die Arbeitssprachen Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch in der Sprachkombination ABC oder C > A.

Modul-Kennnummer s. o.	Konferenzdolmetschen C-Sprache: Abschlussstufe C > A (ABC oder C > A) <i>[Conference Interpreting C-language: Advanced C > A (ABC or C > A)]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt Konferenzdolmetschen (Sprachkombination ABC oder CA) W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt Fachdolmetschen - Soziales, Medizin und Recht W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt Übersetzen - Literatur, Medien, Kultur W: M.A. Translation mit individuellem Profil					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
a) Simultandolmetschen C-Sprache: C > A Stufe 3	Ü	3	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Konsekutivdolmetschen C-Sprache: C > A > C Stufe 3	Ü	3	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Konsekutivdolmetschen C-Sprache: C > A Stufe 4	Ü	4	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Simultandolmetschen C-Sprache: C > A Stufe 4	Ü	4	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					

Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3
Studienleistung(en)	---
Modulprüfung	in c): Modulteilprüfung Konsekutivdolmetschen einer 7-minütigen Rede C > A und in d): Modulteilprüfung Simultandolmetschen einer 20-minütigen Rede C > A
Zugangsvoraussetzung(en)	C1-Kompetenz in der jeweiligen Arbeitssprache C; je nach Sprache C und gewählter Sprachkombination: Abschluss des Moduls <i>Konferenzdolmetschen C-Sprache: Grund-/Aufbaustufe C > A (ABC) oder Konferenzdolmetschen C-Sprache: Aufbaustufe C > A (C > A)</i>
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Deutsch als Grundsprache (A-Sprache) und jeweilige Arbeitssprache C

Konferenzdolmetschen C-Sprache Englisch: Abschlussstufe C > A (ABC oder C > A) (EN > IT)

M.06.MA.084.0760a Konferenzdolmetschen C-Sprache Englisch: Abschlussstufe EN > IT (ABC oder C > A)

Zielgruppe: Studierende mit Italienisch als Grundsprache (A-Sprache), Deutsch als Arbeitssprache 1 (B-Sprache) und Englisch als Arbeitssprache 2 (C-Sprache)

M.06.MA.084.0760a	Konferenzdolmetschen C-Sprache Englisch: Abschlussstufe C > A (ABC oder C > A) <i>[Conference Interpreting C-language English: Advanced C > A (ABC or C > A)]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt Konferenzdolmetschen (Sprachkombination ABC oder CA) W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt Fachdolmetschen - Soziales, Medizin und Recht W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur W: M.A. Translation mit individuellem Profil					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Simultandolmetschen C-Sprache Englisch C > A Stufe 3	Ü	3	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Konsekutivdolmetschen C-Sprache Englisch C > A Stufe 3	Ü	3	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Konsekutivdolmetschen C-Sprache Englisch C > A Stufe 4	Ü	4	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Simultandolmetschen C-Sprache Englisch C > A Stufe 4	Ü	4	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in c): Modulteilprüfung Konsekutivdolmetschen einer 7-minütigen Rede C > A und in d): Modulteilprüfung Simultandolmetschen einer 20-minütigen Rede C > A					

Zugangsvoraussetzung(en)	C1-Kompetenz in der Arbeitssprache C; je nach C-Sprache und gewählter Sprachkombination Abschluss des Moduls <i>Konferenzdolmetschen C-Sprache Englisch: Grund-/Aufbaustufe C > A (ABC)</i> oder <i>Konferenzdolmetschen C-Sprache Englisch: Aufbaustufe C > A (C > A)</i>
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	jeweilige Grundsprache (A-Sprache) und Arbeitssprache C

Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Abschlusstufe X > DE (3 Arbeitssprachen) (EN, ES, FR, IT, RU)

M.06.MA.008.0760b Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Abschlusstufe EN > DE (3 Arbeitssprachen)

M.06.MA.150.0760b Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Abschlusstufe ES > DE (3 Arbeitssprachen)

M.06.MA.059.0760b Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Abschlusstufe FR > DE (3 Arbeitssprachen)

M.06.MA.084.0760b Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Abschlusstufe IT > DE (3 Arbeitssprachen)

M.06.MA.139.0760b Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Abschlusstufe RU > DE (3 Arbeitssprachen)

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Arbeitssprache 1 und einer anderen Grundsprache als Französisch, Italienisch, Niederländisch, Russisch, Spanisch

Das Modul ist belegbar für die Arbeitssprachen 2 Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch (unten stehend als „X“ bezeichnet).

Modul-Kennnummer s. o.	Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Abschlusstufe X > DE (3 Arbeitssprachen) [Conference Interpreting Working Language 1 DE: Advanced X > DE (3 Working Languages)]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i> für Studierende mit nicht regulär vertretenen Grundsprachen W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Konferenzdolmetschen</i> für Studierende mit den Grundsprachen Arabisch, Chinesisch, Englisch, Neugriechisch, Polnisch, Portugiesisch, Türkisch					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Simultandolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: X > DE Stufe 3	Ü	3	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Konsekutivdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: X > DE > X Stufe 3	Ü	3	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Konsekutivdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: X > DE Stufe 4	Ü	4	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Simultandolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: X > DE Stufe 4	Ü	4	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					

Studienleistung(en)	---
Modulprüfung	in c): Modulteilprüfung Konsekutivdolmetschen einer 7-minütigen Rede X > DE und in d): Modulteilprüfung Simultandolmetschen einer 20-minütigen Rede X > DE
Zugangsvoraussetzung(en)	C1-Kompetenz in der Arbeitssprache 1 Deutsch und der jeweiligen Arbeitssprache 2; je nach Arbeitssprache 2 Abschluss des Moduls Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Grund-/Aufbaustufe C > A (3 Arbeitssprachen)
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Deutsch als Arbeitssprache 1 und jeweilige Arbeitssprache 2

Konferenzdolmetschen C-Sprache: Abschlussstufe C > A (ABC oder C > A) (NL, PL)
M.06.MA.119.0765 Konferenzdolmetschen C-Sprache: Abschlussstufe NL > DE (ABC oder C > A)
M.06.MA.206.0765 Konferenzdolmetschen C-Sprache: Abschlussstufe PL > DE (ABC oder C > A)

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Grundsprache

Das Modul ist belegbar für die Arbeitssprachen Niederländisch, Polnisch in der Sprachkombination ABC oder C > A.

Modul-Kennnummer s. o.	Konferenzdolmetschen C-Sprache: Abschlussstufe C > A (ABC oder C > A) <i>[Conference Interpreting C-language: Advanced C > A (ABC or C > A)]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt Konferenzdolmetschen (Sprachkombination ABC oder CA) W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt Fachdolmetschen - Soziales, Medizin und Recht W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur W: M.A. Translation mit individuellem Profil					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	Kontakt zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
a) Dolmetschrelevante Kompetenzerweiterung	Ü	3	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Simultan- und Konsekutivdolmetschen C-Sprache: C > A Stufe 3	Ü	3	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Wissensmanagement / Kollaboratives Simultandolmetschen	Ü	4	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Simultan- und Konsekutivdolmetschen C-Sprache: C > A Stufe 4	Ü	4	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					

Anwesenheit	---
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3
Studienleistung(en)	---
Modulprüfung	in d): Modulteilprüfung Simultandolmetschen einer 20-minütigen Rede C > A und Modulteilprüfung Konsekutivdolmetschen einer 7-minütigen Rede C > A
Zugangsvoraussetzung(en)	C1-Kompetenz in der Arbeitssprache C; je nach A-Sprache und gewählter Sprachkombination Abschluss des Moduls <i>Konferenzdolmetschen C-Sprache Englisch: Grund-/Aufbaustufe C > A (ABC)</i> oder <i>Konferenzdolmetschen C-Sprache Englisch: Aufbaustufe C > A (C > A)</i>
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	jeweilige Grundsprache (A-Sprache) und Arbeitssprache C

Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Abschlussstufe X > DE (3 Arbeitssprachen) (NL, PL)

M.06.MA.119.0765b Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Abschlussstufe NL > DE (3 Arbeitssprachen)

M.06.MA.206.0765b Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Abschlussstufe PL > DE (3 Arbeitssprachen)

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Arbeitssprache 1 und einer anderen Grundsprache als Französisch, Italienisch, Niederländisch, Russisch, Spanisch

Das Modul ist belegbar für die Arbeitssprachen 2 Niederländisch, Polnisch (unten stehend als „X“ bezeichnet).

Modul-Kennnummer s. o.	Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Abschlussstufe X > DE (3 Arbeitssprachen) [Conference Interpreting Working Language 1 DE: Advanced X > DE (3 Working Languages)]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt Konferenzdolmetschen für Studierende mit nicht regulär vertretenen Grundsprachen W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt Konferenzdolmetschen für Studierende mit den Grundsprachen Arabisch, Chinesisch, Englisch, Neugriechisch, Polnisch, Portugiesisch, Türkisch					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Dolmetschrelevante Kompetenzerweiterung	Ü	3	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Simultan- und Konsekutivdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: X > DE Stufe 3	Ü	3	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Wissensmanagement / Kollaboratives Simultandolmetschen	Ü	4	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Simultan- und Konsekutivdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: X > DE Stufe 4	Ü	4	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					

Modulprüfung	in d): Modulteilprüfung Simultandolmetschen einer 20-minütigen Rede X > DE und Modulteilprüfung Konsekutivdolmetschen einer 7-minütigen Rede X > DE
Zugangsvoraussetzung(en)	C1-Kompetenz in der Arbeitssprache 1 Deutsch und der jeweiligen Arbeitssprache 2; je nach Arbeitssprache 2: Abschluss des Moduls <i>Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Grund-/Aufbaustufe C > A (ABC)</i>
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Deutsch als Arbeitssprache 1 und jeweilige Arbeitssprache 2

Wahlpflichtmodule Konferenzdolmetschen (C > A)

Die folgenden Wahlpflichtmodule sind in der Regel in Kombination mit dem Pflichtbereich der Studienschwerpunkte

- o Fachdolmetschen - Soziales, Medizin und Recht
- o Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz
- o Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur

oder im Wahlpflichtbereich des M.A. Translation mit individuellem Profil belegbar.

Grundlagen des Dolmetschens C-Sprache (C > A) (EN, ES, FR, IT, NL, PL, RU)

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Grundsprache

Das Modul ist belegbar für die Arbeitssprachen Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch, Polnisch, Russisch, Spanisch.

M.06.843.0770	Grundlagen des Dolmetschens C-Sprache (C > A) <i>[Basics of Interpreting C-language (C > A)]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt Fachdolmetschen - Soziales, Medizin und Recht W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur W: M.A. Translation mit individuellem Profil					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
a) Grundlagen des Konsekutivdolmetschens	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Grundlagen des Simultandolmetschens	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Simultan- und Konsekutivdolmetschen A > C Stufe 1	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Simultan- und Konsekutivdolmetschen C > A Stufe 1	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	in c): Teilleistung Simultandolmetschen einer 7-minütigen Rede A > C und Teilleistung Konsekutivdolmetschen einer 5-minütigen Rede A > C					

Modulprüfung	in d): Modulteilprüfung Simultandolmetschen einer 7-minütigen Rede C > A und Modulteilprüfung Konsekutivdolmetschen einer 5-minütigen Rede C > A
Zugangsvoraussetzung(en)	C1-Sprachkompetenz in der jeweiligen C-Sprache
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	in a) und b): Deutsch; in c) und d): Deutsch und jeweilige C-Sprache

*Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

Grundlagen des Dolmetschens (C-Sprache Englisch, C > A) (EN > ES/FR/IT/NL/RU)

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Arbeitssprache 1 (B-Sprache), Englisch als Arbeitssprache 2 (C-Sprache) und einer der folgenden Grundsprachen (A-Sprache): Französisch, Italienisch, Niederländisch, Russisch, Spanisch.

M.06.843.0770a	Grundlagen des Dolmetschens (C-Sprache Englisch, C > A) <i>[Basics of Interpreting (C-language English, C > A)]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachdolmetschen - Soziales, Medizin und Recht</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur</i> W: M.A. Translation mit individuellem Profil					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Grundlagen des Konsekutivdolmetschens	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Grundlagen des Simultandolmetschens	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Simultan- und Konsekutivdolmetschen: B > A Stufe 1	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Simultan- und Konsekutivdolmetschen C > A Stufe 1	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	in c): Teilleistung Simultandolmetschen einer 7-minütigen Rede B > A und Teilleistung Konsekutivdolmetschen einer 5-minütigen Rede B > A					
Modulprüfung	in d): Modulteilprüfung Simultandolmetschen einer 7-minütigen Rede C > A und Modulteilprüfung Konsekutivdolmetschen einer 5-minütigen Rede C > A					
Zugangsvoraussetzung(en)	C1-Sprachkompetenz in der C-Sprache					

Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	in a) und b): Deutsch; in c) und d): Deutsch/jeweilige A- und C-Sprache
---	--

*Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

Grundlagen des Dolmetschens (Arbeitssprache 1 Deutsch, 2 Arbeitssprachen) (EN, ES, FR, IT, NL, PL, RU)

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Arbeitssprache 1 und einer anderen Grundsprache als Französisch, Italienisch, Niederländisch, Russisch, Spanisch

Das Modul ist belegbar für die Arbeitssprachen 2 Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch, Polnisch, Russisch, Spanisch (unten stehend als „X“ bezeichnet).

M.06.843.0770b	Grundlagen des Dolmetschens (Arbeitssprache 1 Deutsch, 2 Arbeitssprachen) <i>[Basics of Interpreting (Working Language 1 DE, 2 Working Languages)]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachdolmetschen - Soziales, Medizin und Recht</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur</i> W: M.A. Translation mit individuellem Profil					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
a) Grundlagen des Konsekutivdolmetschens	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Grundlagen des Simultandolmetschens	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Simultan- und Konsekutivdolmetschen: DE > X Stufe 1	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Simultan- und Konsekutivdolmetschen: X > DE Stufe 1	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	in c): Teilleistung Simultandolmetschen einer 7-minütigen Rede DE > X und Teilleistung Konsekutivdolmetschen einer 5-minütigen Rede DE > X					
Modulprüfung	in d): Modulteilprüfung Simultandolmetschen einer 7-minütigen Rede X > DE und Modulteilprüfung Konsekutivdolmetschen einer 5-minütigen Rede X > DE					
Zugangsvoraussetzung(en)	C1-Sprachkompetenz in der Arbeitssprache 1 Deutsch und der jeweiligen Arbeitssprache 2					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	in a) und b): Deutsch; in c) und d): Deutsch als Arbeitssprache 1 und jeweilige Arbeitssprache 2					

*Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

Konferenzdolmetschen C-Sprache: Aufbaustufe C > A (C > A) (EN, ES, FR, IT, RU)

M.06.MA.008.0780 Konferenzdolmetschen C-Sprache: Aufbaustufe EN > DE (C > A)

M.06.MA.150.0780 Konferenzdolmetschen C-Sprache: Aufbaustufe ES > DE (C > A)

M.06.MA.059.0780 Konferenzdolmetschen C-Sprache: Aufbaustufe FR > DE (C > A)

M.06.MA.084.0780 Konferenzdolmetschen C-Sprache: Aufbaustufe IT > DE (C > A)

M.06.MA.139.0780 Konferenzdolmetschen C-Sprache: Aufbaustufe RU > DE (C > A)

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Grundsprache

Das Modul ist belegbar für die Arbeitssprachen Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch.

Modul-Kennnummer s. o.	Konferenzdolmetschen C-Sprache: Aufbaustufe C > A (C > A) [Conference Interpreting C-language: Intermediate C > A (C > A)]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachdolmetschen - Soziales, Medizin und Recht</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur</i> W: M.A. Translation mit individuellem Profil					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Strategien des Simultandolmetschens C-Sprache X	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Strategien, Recherche und Terminologie C-Sprache C > A Stufe 2	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Simultandolmetschen C-Sprache C > A Stufe 2	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Konsekutivdolmetschen C-Sprache C > A Stufe 2	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in c): Modulteilprüfung Simultandolmetschen einer 10-minütigen Rede C > A und in d): Modulteilprüfung Konsekutivdolmetschen einer 5-minütigen Rede C > A					
Zugangsvoraussetzung(en)				C1-Kompetenz in der jeweiligen Arbeitssprache C; Abschluss des Moduls <i>Grundlagen des Dolmetschens C-Sprache (C > A)</i>		
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)				Deutsch als Grundsprache (A-Sprache) und jeweilige Arbeitssprache C		

Konferenzdolmetschen C-Sprache Englisch: Aufbaustufe C > A (C > A) (EN > IT)

M.06.MA.084.0780a Konferenzdolmetschen C-Sprache Englisch: Aufbaustufe EN > IT (C > A)

Zielgruppe: Studierende mit Italienisch als Grundsprache (A-Sprache), Deutsch als Arbeitssprache 1 (B-Sprache), Englisch als Arbeitssprache 2 (C-Sprache).

M.06.MA.084.0780a	Konferenzdolmetschen C-Sprache Englisch: Aufbaustufe C > A (C > A) <i>[Conference Interpreting C-language English: Intermediate C > A (C > A)]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt Fachdolmetschen - Soziales, Medizin und Recht W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur W: M.A. Translation mit individuellem Profil					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
a) Strategien des Simultandolmetschens: C-Sprache Englisch	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Strategien, Recherche und Terminologie Italienisch Stufe 2	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Simultandolmetschen C-Sprache Englisch C > A Stufe 2	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Konsekutivdolmetschen C-Sprache Englisch C > A Stufe 2	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in c): Modulteilprüfung Simultandolmetschen einer 10-minütigen Rede C > A und in d): Modulteilprüfung Konsekutivdolmetschen einer 5-minütigen Rede C > A					
Zugangsvoraussetzung(en)	C1-Kompetenz in der Arbeitssprache C; Abschluss des Moduls <i>Grundlagen des Dolmetschens (C-Sprache Englisch, C > A)</i>					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	jeweilige Grundsprache (A-Sprache) und Arbeitssprache C					

Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Aufbaustufe X > DE (2 Arbeitssprachen) (EN, ES, FR, IT, RU)

M.06.MA.008.0780b Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Aufbaustufe EN > DE (2 Arbeitssprachen)

M.06.MA.150.0780b Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Aufbaustufe ES > DE (2 Arbeitssprachen)

M.06.MA.059.0780b Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Aufbaustufe FR > DE (2 Arbeitssprachen)

M.06.MA.084.0780b Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Aufbaustufe IT > DE (2 Arbeitssprachen)

M.06.MA.139.0780b Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Aufbaustufe RU > DE (2 Arbeitssprachen)

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Arbeitssprache 1 und einer anderen Grundsprache als Französisch, Italienisch, Niederländisch, Russisch, Spanisch

Das Modul ist belegbar für die Arbeitssprachen 2 Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch (unten stehend als „X“ bezeichnet).

Modul-Kennnummer s. o.	Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Aufbaustufe X > DE (2 Arbeitssprachen) <i>[Conference Interpreting Working Language 1 DE: Intermediate X > DE (2 Working Languages)]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachdolmetschen - Soziales, Medizin und Recht</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur</i> W: M.A. Translation mit individuellem Profil					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Strategien des Simultandolmetschens Arbeitssprache 1 Deutsch, Arbeitssprache 2 X	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Strategien, Recherche und Terminologie Arbeitssprache 1 Deutsch X > DE Stufe 2	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Simultandolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch X > DE Stufe 2	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Konsekutivdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch X > DE Stufe 2	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in c): Modulteilprüfung Simultandolmetschen einer 10-minütigen Rede X > DE und in d): Modulteilprüfung Konsekutivdolmetschen einer 5-minütigen Rede X > DE					
Zugangsvoraussetzung(en)	C1-Kompetenz in der Arbeitssprache 1 Deutsch und der jeweiligen Arbeitssprache 2; Abschluss des Moduls <i>Grundlagen des Dolmetschens (Arbeitssprache 1 Deutsch, 2 Arbeitssprachen)</i>					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Deutsch als Arbeitssprache 1 und jeweilige Arbeitssprache 2					

Konferenzdolmetschen C-Sprache: Aufbaustufe C > A (C > A) (NL, PL)**M.06.MA.119.0785 Konferenzdolmetschen C-Sprache: Aufbaustufe NL > DE (C > A)****M.06.MA.206.0785 Konferenzdolmetschen C-Sprache: Aufbaustufe PL > DE (C > A)**

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Grundsprache

Das Modul ist belegbar für die Arbeitssprachen Niederländisch, Polnisch.

Modul-Kennnummer s. o.	Konferenzdolmetschen C-Sprache: Aufbaustufe C > A (C > A) <i>[Conference Interpreting C-language: Intermediate C > A (C > A)]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachdolmetschen - Soziales, Medizin und Recht</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur</i> W: M.A. Translation mit individuellem Profil					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Strategien des Simultandolmetschens	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Strategien des Konsekutivdolmetschens	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Strategien, Recherche und Terminologie	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Simultan- und Konsekutivdolmetschen C-Sprache C > A Stufe 2	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in d): Modulteilprüfung Simultandolmetschen einer 10-minütigen Rede C > A und Modulteilprüfung Konsekutivdolmetschen einer 5-minütigen Rede C > A					
Zugangsvoraussetzung(en)			C1-Kompetenz in der jeweiligen Arbeitssprache C; je nach Sprache C Abschluss des Moduls <i>Grundlagen des Dolmetschens C-Sprache (C > A)</i>			
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)			Deutsch als Grundsprache (A-Sprache) und jeweilige Arbeitssprache C			

Konferenzdolmetschen C-Sprache Englisch: Aufbaustufe C > A (C > A) (EN > ES/FR/NL/RU)**M.06.MA.150.0785a Konferenzdolmetschen C-Sprache Englisch: Aufbaustufe EN > ES (C > A)****M.06.MA.059.0785a Konferenzdolmetschen C-Sprache Englisch: Aufbaustufe EN > FR (C > A)****M.06.MA.119.0785a Konferenzdolmetschen C-Sprache Englisch: Aufbaustufe EN > NL (C > A)****M.06.MA.139.0785a Konferenzdolmetschen C-Sprache Englisch: Aufbaustufe EN > RU (C > A)**

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Arbeitssprache 1 (B-Sprache), Englisch als Arbeitssprache 2 (C-Sprache) und einer der folgenden Grundsprachen (A-Sprache): Französisch, Niederländisch, Russisch, Spanisch.

Das Modul ist belegbar für die Grundsprachen Französisch, Niederländisch, Russisch, Spanisch und die Arbeitssprache 2 Englisch.

Modul-Kennnummer s. o.	Konferenzdolmetschen: C-Sprache Englisch: Aufbaustufe C > A (C > A) <i>[Conference Interpreting C-language English: Intermediate C > A (C > A)]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachdolmetschen - Soziales, Medizin und Recht</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur</i> W: M.A. Translation mit individuellem Profil					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Strategien des Simultandolmetschens	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Strategien des Konsekutivdolmetschens	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Strategien, Recherche und Terminologie	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Simultan- und Konsekutivdolmetschen C > A Stufe 2	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in d): Modulteilprüfung Simultandolmetschen einer 10-minütigen Rede C > A und Modulteilprüfung Konsekutivdolmetschen einer 5-minütigen Rede C > A					
Zugangsvoraussetzung(en)	C1-Kompetenz in der Arbeitssprache C; je nach Sprache A Abschluss des Moduls <i>Grundlagen des Dolmetschens (C-Sprache Englisch, C > A)</i>					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	jeweilige Grundsprache (A-Sprache) und Arbeitssprache C					

Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Aufbaustufe X > DE (2 Arbeitssprachen) (NL, PL)

M.06.MA.119.0785b Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Aufbaustufe NL > DE (2 Arbeitssprachen)

M.06.MA.206.0785b Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Aufbaustufe PL > DE (2 Arbeitssprachen)

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Arbeitssprache 1 und einer anderen Grundsprache als Französisch, Italienisch, Niederländisch, Russisch, Spanisch

Das Modul ist belegbar für die Arbeitssprachen 2 Niederländisch, Polnisch (unten stehend als „X“ bezeichnet).

Modul-Kennnummer s. o.	Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Aufbaustufe X > DE (2 Arbeitssprachen) <i>[Conference Interpreting Working Language 1 DE: Intermediate X > DE (2 Working Languages)]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachdolmetschen - Soziales, Medizin und Recht</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur</i> W: M.A. Translation mit individuellem Profil					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Strategie des Simultandolmetschens	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Strategie des Konsekutivdolmetschens	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Strategien, Recherche und Terminologie	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Simultan- und Konsekutivdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch X > DE Stufe 2	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in d): Modulteilprüfung Simultandolmetschen einer 10-minütigen Rede X > DE und Modulteilprüfung Konsekutivdolmetschen einer 5-minütigen Rede X > DE					
Zugangsvoraussetzung(en)	C1-Kompetenz in der Arbeitssprache 1 Deutsch und der jeweiligen Arbeitssprache 2; je nach Arbeitssprache 2 Abschluss des Moduls <i>Grundlagen des Dolmetschens (Arbeitssprache 1 Deutsch, 2 Arbeitssprachen)</i>					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Deutsch als Arbeitssprache 1 und jeweilige Arbeitssprache 2					

Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Abschlussstufe X > DE (2 Arbeitssprachen) (EN, ES, FR, IT, RU)

M.06.MA.008.0790b Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Abschlussstufe EN > DE (2 Arbeitssprachen)

M.06.MA.150.0790b Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Abschlussstufe ES > DE (2 Arbeitssprachen)

M.06.MA.059.0790b Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Abschlussstufe FR > DE (2 Arbeitssprachen)

M.06.MA.084.0790b Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Abschlussstufe IT > DE (2 Arbeitssprachen)

M.06.MA.139.0790b Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Abschlussstufe RU > DE (2 Arbeitssprachen)

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Arbeitssprache 1 und einer anderen Grundsprache als Französisch, Italienisch, Niederländisch, Russisch, Spanisch

Das Modul ist belegbar für die Arbeitssprachen 2 Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch (unten stehend als „X“ bezeichnet).

Modul-Kennnummer s. o.	Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Abschlussstufe X > DE (2 Arbeitssprachen) <i>[Conference Interpreting Working Language 1 DE: Advanced X > DE (2 Working Languages)]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachdolmetschen - Soziales, Medizin und Recht</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur</i> W: M.A. Translation mit individuellem Profil					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
a) Simultandolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch X > DE Stufe 3	Ü	3	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Konsekutivdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch X > DE > X Stufe 3	Ü	3	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Konsekutivdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch X > DE Stufe 4	Ü	4	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Simultandolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch X > DE Stufe 4	Ü	4	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in c): Modulteilprüfung Konsekutivdolmetschen einer 7-minütigen Rede X > DE und in d): Modulteilprüfung Simultandolmetschen einer 20-minütigen Rede X > DE					
Zugangsvoraussetzung(en)	C1-Kompetenz in der Arbeitssprache 1 Deutsch und der jeweiligen Arbeitssprache 2; je nach Arbeitssprache 2 Abschluss des Moduls <i>Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Aufbaustufe X > DE (2 Arbeitssprachen)</i>					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Deutsch als Arbeitssprache 1 und jeweilige Arbeitssprache 2					

Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Abschlussstufe X > DE (2 Arbeitssprachen) (NL, PL)**M.06.MA.119.0795b Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Abschlussstufe NL > DE (2 Arbeitssprachen)****M.06.MA.206.0795b Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Abschlussstufe PL > DE (2 Arbeitssprachen)**

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Arbeitssprache 1 und einer anderen Grundsprache als Französisch, Italienisch, Niederländisch, Russisch, Spanisch

Das Modul ist belegbar für die Arbeitssprachen 2 Niederländisch, Polnisch (unten stehend als „X“ bezeichnet).

Modul-Kennnummer s. o.	Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Abschlussstufe X > DE (2 Arbeitssprachen) <i>[Conference Interpreting Working Language 1 DE: Advanced X > DE (2 Working Languages)]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachdolmetschen - Soziales, Medizin und Recht</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Fachübersetzen, Sprachmanagement und Künstliche Intelligenz</i> W: M.A. Translation mit dem Studienschwerpunkt <i>Übersetzen – Literatur, Medien, Kultur</i> W: M.A. Translation mit individuellem Profil					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
a) Dolmetschrelevante Kompetenzerweiterung	Ü	3	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Simultan- und Konsektivdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch X > DE Stufe 3	Ü	3	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Wissensmanagement / Kollaboratives Simultandolmetschen	Ü	4	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Simultan- und Konsektivdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch X > DE Stufe 4	Ü	4	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in d): Modulteilprüfung Simultandolmetschen einer 20-minütigen Rede X > DE und Modulteilprüfung Konsektivdolmetschen einer 7-minütigen Rede X > DE					
Zugangsvoraussetzung(en)				C1-Kompetenz in der Arbeitssprache 1 Deutsch und der jeweiligen Arbeitssprache 2; je nach Arbeitssprache 2 Abschluss des Moduls <i>Konferenzdolmetschen Arbeitssprache 1 Deutsch: Aufbaustufe X > DE (2 Arbeitssprachen)</i>		

Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Deutsch als Arbeitssprache 1 und jeweilige Arbeitssprache 2
---	---

15. Der „Anhang zu Modulen (gemäß §§ 5, 6, 11-13)“ erhält folgende Fassung:

„5 Anhang zur Trägersprachenprüfung

(gemäß § 2 Abs. 3)

Die Trägersprachenprüfung ist von Bewerberinnen und Bewerbern abzulegen, die gemäß § 2 Abs. 3 eine Grundsprache wählen, bei der sich aus den Bewerbungsunterlagen nicht klar ergibt, dass muttersprachliche Kompetenzen vorliegen. Sie dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der einen Wechsel der Sprachkombination anstrebt, die für den Studiengang Master Translation notwendigen besonderen sprachlichen Fähigkeiten (muttersprachliche Kompetenz) besitzt.

Die Teilnahme an der Trägersprachenprüfung erfolgt auf Antrag. Der Antrag muss für eine Einschreibung zum Wintersemester bzw. Sommersemester bis zum Ende der Bewerbungsfrist für den vorliegenden Studiengang Master Translation beim Fachbereich 06 eingegangen sein (Ausschlussfrist).

Die Trägersprachenprüfung wird vom Prüfungsausschuss gemäß § 7 abgenommen. Dieser bestimmt zwei Prüferinnen und Prüfer. Die Prüfungstermine werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt und den Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig mitgeteilt.

Die Zulassung zur Trägersprachenprüfung ist zu versagen, wenn eine ordnungsgemäße Antragstellung nicht erfolgt ist. Die Nichtzulassung zur Prüfung ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen; die Mitteilung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Die Trägersprachenprüfung besteht aus einer Klausur von 90 Minuten oder einer Take-Home-Prüfung von 90 Minuten zur Feststellung der Kenntnisse in der Grundsprache. Die Prüfungsaufgaben werden von den vom Prüfungsausschuss bestimmten Prüferinnen und Prüfern festgelegt und im vom Prüfungsausschuss bestimmten Format entweder in Präsenz oder elektronisch in Form einer Take-Home-Prüfung gemäß § 14 bearbeitet. Die Bestimmungen zu Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß aus § 19 gelten entsprechend. Vor Beginn der Klausur sind die Bewerberinnen oder die Bewerber über

diese Regelungen zu belehren. Für Studierende mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung gelten die Bestimmungen von § 3 Abs. 2 entsprechend. Die Klausur wird von den vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferinnen oder Prüfern mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Sie wird mit „bestanden“ bewertet, wenn muttersprachliche Kompetenz in der Grundsprache vorliegt.

Die Trägersprachenprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die Klausur bzw. die Take-Home-Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder
2. ein Versäumnis oder ein Rücktritt oder eine Täuschung oder ein Ordnungsverstoß gemäß § 19 zur Bewertung mit „nicht bestanden“ führt.

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis unverzüglich schriftlich bekannt. Die bestandene Trägersprachenprüfung berechtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der sonstigen Zugangsvoraussetzungen, zur Aufnahme des Studiengangs in den unmittelbar darauffolgenden zwei Jahren mit der Trägersprache als

Grundsprache. Die Kandidatin oder der Kandidat hat der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Bestehens der Prüfung mitzuteilen, ob sie oder er das Studium mit Beginn des folgenden Semesters oder im folgenden Jahr aufnehmen wird.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so ist dies den Betroffenen schriftlich mitzuteilen; diese Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift in nicht elektronischer Form anzufertigen. Sie ist von den Prüferinnen bzw. Prüfern zu unterzeichnen. In die Niederschrift sind aufzunehmen:

- o die Namen der Prüfenden,
- o die Namen der Bewerberinnen und Bewerber,
- o Beginn und Ende der Prüfung,
- o die Bewertung der Prüfung sowie
- o besondere Vorkommnisse.

Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Trägersprachenprüfung nicht bestanden, so kann sie oder er die Prüfung einmal wiederholen. Eine vergleichbare Trägersprachenprüfung, die eine Bewerberin oder ein Bewerber nach einer anderen Prüfungsordnung erfolglos abzulegen versucht hat, gilt als eine nach dieser Ordnung nicht bestandene Prüfung.

Die Bewerberin/ der Bewerber kann nach einer Frist von zwei Wochen nach Abschluss der Prüfung bis zum Ablauf einer Frist von einem Jahr Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten nehmen. Auszüge, Abschriften und Kopien dürfen angefertigt werden. Die Einsichtnahme ist in der Prüfungsakte zu vermerken.“

16. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität in Germersheim für die Prüfung im Masterstudiengang Translation tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität in Kraft.

Germersheim, den 26. August 2025

Die Dekanin
des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Univ.-Prof. Dr. Silvia Hansen-Schirra